

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 132/2014/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 19.11.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 19.11.2014

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 19.11.2014 im Verwaltungshaushalt auf 49.118,15 € und im Vermögenshaushalt auf 24.582,53 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der oben genannten Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen (rund 96.000 €) gewährleistet. Die Gesamtsumme der Haushaltsüberschreitungen mit Stand 19.11.2014 beträgt rund 307.500 €, davon sind 227.400 € noch innerhalb der Deckungskreise gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 49.118,15 € und im Vermögenshaushalt mit 24.582,53 zu genehmigen.

I.V. Hagen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 19.11.2014)

Haushaltsüberschreitungen 2014 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Verwaltungshaushalt							
46400.677000	Zuschuss für den Kindergarten der AWO	41.100,00	43.826,81	2.726,81	0,00	2.726,81	Nachzahlung 2013 1.694,25 €, Betriebskostenzuschuss 2014
81500.520010	Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	2.000,00	17.172,47	15.172,47	0,00	15.172,47	Auswechslung von Wasserzählern, davon vorgemerkte Aufträge 15.551,10 €)
81500.570000	Kosten der Wasserlieferung	110.000,00	137.763,31	27.763,31	0,00	27.763,31	Mehrlieferung gegenüber dem Vorjahr (einschl. Oktober) rund 40.000 m³. Die Kosten der Wasserlieferung für die Monate November und Dezember 2014 sind noch nicht berücksichtigt.
81500.640000	Mehrwertsteuer	3.000,00	6.455,56	3.455,56		3.455,56	
	Summe	156.100,00	205.218,15	49.118,15	0,00	49.118,15	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						49.118,15	Stand 19.11.14
Vermögenshaushalt							
61700.950000	Planungs- und Baukosten MarktTreff	100.000,00	120.735,19	20.735,19	0,00	20.735,19	
81500.960000	Sanierung von Frischwasserleitungen	0,00	3.847,34	3.847,34	0,00	3.847,34	Hausanschlüsse
	Summe	100.000,00	124.582,53	24.582,53	0,00	24.582,53	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						24.582,53	Stand 19.11.14

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 119/2014/HD/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 03.11.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.3711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben		öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2015 für die AWO Spielstunde

Sachverhalt:

Die AWO Ortsverein Heidgraben hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2015 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 35.600 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 73.600 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 38.000 Euro.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 28.000 Euro decken etwa 38,04% der Gesamtausgaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 38.000 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind im Haushaltsvoranschlag entsprechend eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der AWO aufgeführten Kosten für das Jahr 2015 als zuschussfähig anzuerkennen.

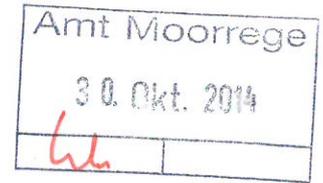
Im Haushaltsplan der Gemeinde Heidgraben werden 38.000 Euro als Zuschuss für die AWO Spielstunde eingeplant.

Hagen

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2015

Haushaltsplan AWO OV Heidgraben
für die AWO Spielstunde



Ausgaben:

Gehälter:	71.000,00 €
Spielstunde:	2.500,00 €
Büromaterial:	<u>100,00 €</u>
<u>Gesamt:</u>	<u>73.600,00 €</u>

Einnahmen:

Elternbeiträge:	28.000,00 €
Zuschüsse Kreis:	7.300,00 €
Erstattungen und Spenden:	300,00 €
Zuschüsse der Gemeinde Heidgraben:	38.000,00 €
<u>Gesamt:</u>	<u>73.600,00 €</u>

Heidgraben, den 29.10.2014

Heidmann

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 115/2014/HD/BV

Fachteam: Soziale Dienste		Datum: 28.10.2014
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm		AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben		öffentlich

Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen

Sachverhalt:

Bisher erfolgte die Finanzierung der Familienbildungsstätten zur Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch jährliche Anträge der Familienbildungsstätten an die Gemeinden. Diese haben sich ggf. mit einem gemeindlichen Anteil an den Kosten beteiligt, andernfalls erfolgte keine Leistung der Familienbildungsstätten für die jeweilige Gemeinde.

Um die jeweiligen Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand zu entlasten wurde eine Arbeitsgruppe gegründet. An dieser Arbeitsgruppe waren Vertreter des Kreises und der Kommunen beteiligt. Diese Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und die anliegende Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Berechnung der Gemeindeanteile können der Anlage zur Vereinbarung entnommen werden.

Für die Gemeinde Heidgraben würde sich ein Gemeindeanteil in Höhe von 2.223,72 Euro ergeben.

Die Erhöhung (siehe Anlage) ergibt sich aus einem insgesamt gestiegenen Finanzierungsbedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird dieses Verfahren sehr begrüßt. Die Gemeinden hätten bei der Finanzierung für die nächsten 5 Jahre Planungssicherheit.

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren steigt kontinuierlich an. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist auch mit einem Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson erfüllt.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2015 wäre ein Betrag in Höhe von 2.300 Euro zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreisanteil beträgt jährlich 246.400 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Heidgraben über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten abzuschließen.

Die Haushaltsmittel werden entsprechend zur Verfügung gestellt.

Hagen

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung

ENTWURF – vorbehaltlich des Abschlusses sowie der Ausgestaltung des Vertrages zwischen Kreis und AG der Familienbildungsstätten

Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Pinneberg**,

vertreten durch den Landrat
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Stadt/Gemeinde...**,

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten

Präambel

Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ortsnah durch die AG der Familienbildungsstätten erfolgen sollen. Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich der Kindertagespflege werden durch den Kreis und die Kommunen des Kreises Pinneberg gemeinsam finanziert.

Ab dem 01.01.2015 erklärt sich der Kreis bereit, die in dieser Vereinbarung für Qualifikation und Vermittlung festgelegten Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler an die AG der Familienbildungsstätten weiterzuleiten.

Zweck dieses Vertrages ist es, die AG der Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der eigenen Finanzierung im Bereich der Qualifikation und Vermittlung im Bereich Tagespflege zu befreien. Die AG der Familienbildungsstätten kann sich damit ihrer kreisweiten konkreten Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege zeitlich noch effektiver widmen.

§ 1 Vertragsparteien

- (1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Gemeinde zu Gunsten der AG der Familienbildungsstätten getroffen, welche nicht Partei dieses Vertrages ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird im ausschließlichen Interesse der AG der Familienbildungsstätten getroffen um diese von Organisations- und Verwaltungsaufwand zu befreien.

§ 2 vertragliche Ausgestaltung zwischen Kreis und die AG der Familienbildungsstätten

Zwischen dem Kreis und der AG der Familienbildungsstätten wird ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, der die Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen im Sinne der § 23 SGB VIII, § 2 KiTaG Schleswig-Holstein regelt. Der Kreis stellt diesen Vertrag in Kopie der Kommune in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

§ 3 Finanzierungsanteil / Verfahren / Geldfluss

- (1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinden wird gebildet aus der Einwohnerzahl der 0- bis 3-Jährigen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2013 (70 %) sowie dem Anteil der aus der Gemeinde stammenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der kreisweit in Tagespflege betreuten Kinder insgesamt (30 %).

Für die Gemeinde beträgt der jährliche Finanzierungsanteil insgesamt 201.700 €. Für die Gemeinde beträgt der Finanzierungsanteil für das Jahr 2015 EUR XXX. Die Berechnung des Anteils ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Eine Änderung des kommunalen Finanzierungsanteils ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach 3 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und bei gravierenden Abweichungen ggf. eine Anpassung vorgenommen.

- (2) Der Finanzierungsanteil ist von der Gemeinde an den Kreis jährlich in einer Rate zu zahlen. Die Rate wird jeweils zum 01. März eines Jahres fällig.
- (3) Der Kreis leitet die eingehenden Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler ohne eigenen Forderungsanspruch auf die zu erhaltenden Mittel an die Familienbildungsstätten weiter. Es werden nur die Anteile weitergeleitet, die fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Der Verwendungsnachweis für die von der AG der Familienbildungsstätten erbrachten Leistungen wird durch den Kreis geprüft. [Haftungsausschluss wird noch formuliert]

§ 4
Informationsweitergabe

(1) Die von der AG der Familienbildungsstätte zum Stichtag 31.07. und 31.12. aufgrund des in § 2 bezeichneten Vertrages zu erstellenden Halbjahres- und Jahresbericht (Zielberichte) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular der Zielberichte ist dieser Vereinbarung in der Anlage 2 beigelegt.

§ 5
Kosten für Tätigkeit des Kreises

Für die Leistung des Kreises werden der Gemeinde keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6
Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sie endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend diejenige, inhaltlich möglichst gleiche, Regelung, die dem Vertragszweck insgesamt und dem Zweck der gewollten am Nächsten kommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

Stadt/Gemeinde
.....
Bürgermeister/in

ENTWURF

Berechnung der Gemeindeanteile für 2015

Bogen für die Arbeitsgruppe

Grundannahmen:
 - Der Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil.
 - Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht ab 2015 dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder von 0 bis 3 Jahren, d.h. Geburtsjahrgänge der drei zurückliegenden Jahre, an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg. Quelle: Daten der Einwohnermeldeämter für die Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Aktueller Stichtag: 31.12.2013.
 - Der variable Anteil bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Aktuell: Jahr 2013, Zahlen gem. Verwendungsnachweis 2013 der FBS.
 - Die Laufzeit der Vereinbarungen über die Gemeindeanteile soll in der Laufzeit an den Zuwendungsvertrag zur Kindertagespflege mit dem Kreis Pinneberg gekoppelt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Gemeindeanteile werden jährlich an die tatsächliche Anzahl der in den Gemeinden wohnenden Kinder sowie in Kindertagespflege betreuten Kinder angepasst.

Gesamtsumme gem. Finanzierungsplan

davon Eigenanteile der Kindertagespflegepersonen:

davon Kreisanteil:

Summe Gemeindeanteile:

201.700 €

Grundbetrag Gemeindeanteil "fix":

141.190 €
60.510 €

entspricht **70**%

Grundbetrag Gemeindeanteil "variabel":

entspricht **30**%

Gemeinde	Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA)	Anteil an den EW unter 3 Jahren (Basis: Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA))	Betrag aus Anzahl Kinder 0-3 Jahre (Fixanteil; "Vorhaltebetrag")	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege 2013 gem. Verwend. Nachweis FBS für 2013	Anteil an den Kindern in Tagespflege	Betrag aus Anzahl betreuter Kinder (Variabler Anteil)	Gemeindeanteil 2015 gesamt	Gemeindeanteil in % der Gesamtsumme
Appen	110	1,48%	2.088,05 €	10	0,6%	381,05 €	2.469,09 €	1,2%
Barmstedt	251	3,37%	4.764,55 €	57	3,6%	2.171,96 €	6.936,50 €	3,4%
Bevern	4	0,05%	75,93 €	3	0,2%	114,31 €	190,24 €	0,1%
Bilsen	14	0,19%	265,75 €	0	0,0%	0,00 €	265,75 €	0,1%
Bokel	20	0,27%	379,65 €	5	0,3%	190,52 €	570,17 €	0,3%
Bokholt-Hanredder	26	0,35%	493,54 €	9	0,6%	342,94 €	836,48 €	0,4%
Bönningstedt	111	1,49%	2.107,03 €	43	2,7%	1.638,49 €	3.745,53 €	1,9%
Borstel-Hohenraden	58	0,78%	1.100,97 €	0	0,0%	0,00 €	1.100,97 €	0,5%
Brande-Hörnerkirchen	44	0,59%	835,22 €	17	1,1%	647,78 €	1.483,00 €	0,7%
Bullenkuhlen	13	0,17%	246,77 €	4	0,3%	152,42 €	399,19 €	0,2%
Ellerbek	103	1,38%	1.955,17 €	13	0,8%	495,36 €	2.450,53 €	1,2%
Ellerhoop	38	0,51%	721,33 €	20	1,3%	762,09 €	1.483,42 €	0,7%
Elmshorn	1.305	17,55%	24.771,84 €	357	22,5%	13.603,32 €	38.375,16 €	19,0%
Groß Nordende	26	0,35%	493,54 €	6	0,4%	228,63 €	722,17 €	0,4%
Groß Offenseth-Aspern	2	0,03%	37,96 €	1	0,1%	38,10 €	76,07 €	0,0%
Halstenbek	411	5,53%	7.801,71 €	109	6,9%	4.153,39 €	11.955,10 €	5,9%
Haselau	29	0,39%	550,49 €	3	0,2%	114,31 €	664,80 €	0,3%
Haseldorf	36	0,48%	683,36 €	10	0,6%	381,05 €	1.064,41 €	0,5%
Hasloh	83	1,12%	1.575,53 €	39	2,5%	1.486,08 €	3.061,60 €	1,5%
Heede	16	0,22%	303,72 €	1	0,1%	38,10 €	341,82 €	0,2%
Heidgraben	77	1,04%	1.461,63 €	20	1,3%	762,09 €	2.223,72 €	1,1%
Heist	69	0,93%	1.309,78 €	11	0,7%	419,15 €	1.728,93 €	0,9%
Hemdingen	40	0,54%	759,29 €	4	0,3%	152,42 €	911,71 €	0,5%
Hetlingen	31	0,42%	588,45 €	1	0,1%	38,10 €	626,55 €	0,3%
Holm	71	0,95%	1.347,74 €	10	0,6%	381,05 €	1.728,79 €	0,9%
Klein Nordende	71	0,95%	1.347,74 €	48	3,0%	1.829,02 €	3.176,76 €	1,6%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	82	1,10%	1.556,54 €	21	1,3%	800,20 €	2.356,74 €	1,2%
Kölln-Reisiek	88	1,18%	1.670,44 €	38	2,4%	1.447,97 €	3.118,41 €	1,5%
Kummerfeld	54	0,73%	1.025,04 €	7	0,4%	266,73 €	1.291,77 €	0,6%
Langeln	12	0,16%	227,79 €	1	0,1%	38,10 €	265,89 €	0,1%
Lutzhorn	12	0,16%	227,79 €	2	0,1%	76,21 €	304,00 €	0,2%
Moorreeg	83	1,12%	1.575,53 €	19	1,2%	723,99 €	2.299,51 €	1,1%
Neuendeich	15	0,20%	284,73 €	3	0,2%	114,31 €	399,05 €	0,2%
Osterhorn	10	0,13%	189,82 €	0	0,0%	0,00 €	189,82 €	0,1%
Pinneberg	1.072	14,41%	20.348,98 €	143	9,0%	5.448,95 €	25.797,92 €	12,8%
Prisdorf	60	0,81%	1.138,94 €	24	1,5%	914,51 €	2.053,44 €	1,0%
Quickborn	482	6,48%	9.149,45 €	70	4,4%	2.667,32 €	11.816,76 €	5,9%
Raa-Besenbek	20	0,27%	379,65 €	3	0,2%	114,31 €	493,96 €	0,2%
Rellingen	343	4,61%	6.510,91 €	55	3,5%	2.095,75 €	8.606,66 €	4,3%
Schenefeld	466	6,27%	8.845,73 €	83	5,2%	3.162,68 €	12.008,41 €	6,0%
Seester	26	0,35%	493,54 €	2	0,1%	76,21 €	569,75 €	0,3%
Seestermühe	16	0,22%	303,72 €	3	0,2%	114,31 €	418,03 €	0,2%
Seeth-Ekholt	15	0,20%	284,73 €	11	0,7%	419,15 €	703,88 €	0,3%
Tangstedt	47	0,63%	892,17 €	0	0,0%	0,00 €	892,17 €	0,4%
Tornesch	300	4,03%	5.694,68 €	84	5,3%	3.200,78 €	8.895,46 €	4,4%
Uetersen	373	5,01%	7.080,38 €	74	4,7%	2.819,74 €	9.900,12 €	4,9%
Wedel	765	10,29%	14.521,42 €	130	8,2%	4.953,59 €	19.475,01 €	9,7%
Westerhorn	38	0,51%	721,33 €	11	0,7%	419,15 €	1.140,48 €	0,6%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	0	0,00%	0,00 €	3	0,2%	114,31 €	114,31 €	0,1%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgola	7.438	100,00%	141.190,00 €	1.588	100,0%	60.510,00 €	201.700,00 €	100,0%
Grundmenge (absolute Zahl, entspricht 100%)	7.438 Einwohner			1.588 in Kindertagespflege betreute Kinder				

für die Gemeinde... errechnet	bisher 2012	bisher 2013	bisher 2014	künftig 2015	Differenz 2015 zu 2014	Differenz 2015 zu 2014 in %	Bekannte Sondervereinbarungen 2014	Summe 2014 incl. Sondervereinb.	Differenz 2015 zu 2014 incl. ggf. Sondervereinbarung	Differenz in %
Appen	2.057,18 €	2.033,36 €	1.892,20 €	2.469,09 €	576,89 €	30,5%			577 €	30,5%
Barmstedt	4.035,94 €	4.831,80 €	5.030,17 €	6.936,50 €	1.906,33 €	37,9%	4.040 €	9.070 €	-2.134 €	-23,5%
Bevern	334,48 €	391,05 €	296,59 €	190,24 €	-106,35 €	-35,9%			-106 €	-35,9%
Bilsen	386,24 €	249,55 €	197,23 €	265,75 €	68,52 €	34,7%			69 €	34,7%
Bokel	290,33 €	201,69 €	296,80 €	570,17 €	273,37 €	92,1%			273 €	92,1%
Bokholt-Hanredder	535,90 €	563,38 €	593,91 €	836,48 €	242,57 €	40,8%	1.600 €	2.194 €	-1.357 €	-61,9%
Bönningstedt	2.424,63 €	2.754,96 €	2.602,95 €	3.745,53 €	1.142,58 €	43,9%			1.143 €	43,9%
Borstel-Hohenraden	1.104,97 €	1.062,49 €	875,34 €	1.100,97 €	225,63 €	25,8%			226 €	25,8%
Brande-Hörmerkirchen	921,82 €	1.083,01 €	1.303,39 €	1.483,00 €	179,61 €	13,8%	4.000 €	5.303 €	-3.620 €	-72,0%
Bullenkuhlen	164,69 €	143,85 €	127,74 €	399,19 €	271,45 €	212,5%			271 €	212,5%
Ellerbek	1.652,64 €	1.639,68 €	1.838,08 €	2.450,53 €	612,45 €	33,3%			612 €	33,3%
Ellerhoop	721,18 €	1.019,01 €	1.076,07 €	1.483,42 €	407,35 €	37,9%			407 €	37,9%
Elmsborn	25.559,24 €	28.640,90 €	28.752,17 €	38.375,16 €	9.622,99 €	33,5%	33.460 €	62.212 €	-23.837 €	-38,3%
Groß Nordende	404,05 €	379,60 €	381,64 €	722,17 €	340,53 €	89,2%			341 €	89,2%
Groß Offenseth-Aspern	170,57 €	111,86 €	212,27 €	76,07 €	-136,20 €	-64,2%			-136 €	-64,2%
Halstenbek	7.226,84 €	8.712,96 €	8.764,59 €	11.955,10 €	3.190,51 €	36,4%			3.191 €	36,4%
Haselau	556,82 €	549,29 €	395,41 €	664,80 €	269,39 €	68,1%			269 €	68,1%
Haseldorf	482,15 €	619,17 €	735,74 €	1.064,41 €	328,67 €	44,7%			329 €	44,7%
Hasloh	1.362,14 €	1.949,95 €	2.223,54 €	3.061,60 €	838,06 €	37,7%			838 €	37,7%
Heede	260,60 €	261,59 €	367,23 €	341,82 €	-25,41 €	-6,9%			-25 €	-6,9%
Heidgraben	1.245,32 €	1.168,46 €	1.385,37 €	2.223,72 €	838,35 €	60,5%			838 €	60,5%
Heist	700,92 €	868,45 €	1.129,88 €	1.728,93 €	599,05 €	53,0%			599 €	53,0%
Hemdingen	736,37 €	787,09 €	620,81 €	911,71 €	290,90 €	46,9%			291 €	46,9%
Hetlingen	416,31 €	469,16 €	465,21 €	626,55 €	161,34 €	34,7%			161 €	34,7%
Holm	1.257,58 €	1.196,36 €	1.086,86 €	1.728,79 €	642,13 €	59,1%			642 €	59,1%
Klein Nordende	1.810,79 €	1.968,14 €	2.269,62 €	3.176,76 €	907,14 €	40,0%	7.600 €	9.870 €	-6.693 €	-67,8%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	1.616,53 €	1.715,71 €	1.695,61 €	2.356,74 €	661,13 €	39,0%			661 €	39,0%
Kölln-Reisiek	1.463,76 €	1.422,40 €	1.754,51 €	3.118,41 €	1.363,90 €	77,7%	8.800 €	10.555 €	-7.436 €	-70,5%
Kummerfeld	1.119,68 €	1.004,65 €	917,61 €	1.291,77 €	374,16 €	40,8%			374 €	40,8%
Langeln	242,46 €	239,85 €	155,60 €	265,89 €	110,29 €	70,9%			110 €	70,9%
Lutzhorn	410,26 €	459,46 €	381,32 €	304,00 €	-77,32 €	-20,3%			-77 €	-20,3%
Moorrege	1.652,47 €	1.837,82 €	1.851,21 €	2.299,51 €	448,30 €	24,2%			448 €	24,2%
Neuendeich	290,33 €	267,74 €	254,53 €	399,05 €	144,52 €	56,8%			145 €	56,8%
Osterhorn	281,35 €	205,80 €	141,51 €	189,82 €	48,31 €	34,1%			48 €	34,1%
Pinneberg	17.654,09 €	19.433,66 €	19.368,38 €	25.797,92 €	6.429,54 €	33,2%			6.430 €	33,2%
Prisdorf	661,71 €	846,98 €	1.146,19 €	2.053,44 €	907,25 €	79,2%			907 €	79,2%
Quickborn	6.956,29 €	7.734,82 €	7.992,08 €	11.816,76 €	3.824,68 €	47,9%	5.360 €	13.352 €	-1.535 €	-11,5%
Raa-Besenbek	353,24 €	529,61 €	467,44 €	493,96 €	26,52 €	5,7%			27 €	5,7%
Rellingen	5.394,81 €	6.261,85 €	6.076,79 €	8.606,66 €	2.529,87 €	41,6%			2.530 €	41,6%
Schenefeld	6.560,07 €	8.185,13 €	8.731,32 €	12.008,41 €	3.277,09 €	37,5%			3.277 €	37,5%
Seester	721,34 €	597,43 €	495,30 €	569,75 €	74,45 €	15,0%			74 €	15,0%
Seestermühe	398,17 €	541,36 €	608,00 €	418,03 €	-189,97 €	-31,2%			-190 €	-31,2%
Seeth-Ekholt	415,98 €	517,57 €	467,76 €	703,88 €	236,12 €	50,5%			236 €	50,5%
Tangstedt	1.344,17 €	1.270,34 €	1.257,62 €	892,17 €	-365,45 €	-29,1%			-365 €	-29,1%
Tornesch	6.606,13 €	6.616,71 €	5.544,96 €	8.895,46 €	3.350,50 €	60,4%	2.540 €	8.085 €	810 €	10,0%
Uetersen	7.227,33 €	7.733,88 €	7.401,67 €	9.900,12 €	2.498,45 €	33,8%		7.402 €	2.498 €	33,8%
Wedel	13.203,14 €	14.776,66 €	14.186,03 €	19.475,01 €	5.288,98 €	37,3%	21.100 €	35.286 €	-15.811 €	-44,8%
Westerhorn	760,23 €	663,20 €	706,93 €	1.140,48 €	433,55 €	61,3%			434 €	61,3%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	597,98 €	32,00 €	28,49 €	114,31 €	85,82 €	301,2%			86 €	301,2%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgoland	132.751,22 €	146.551,44 €	146.551,47 €	201.700,00 €	55.148,53 €	37,6%	88.500 €		-33.351 €	-14,2%
Sondervereinbarungen 2014 in Summe			88.500 €							
Summe Jahr incl. Sondervereinbarungen			235.051 €	201.700,00 €	-33.351,47 €	-14,2%				

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 122/2014/HD/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 07.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	24.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Vergabe der Arbeiten an der Trinkwasserversorgung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben ist Trinkwasser-Versorger in ihrem Gemeindegebiet. Bisher laufen alle Planungen der Leitungsnetze, Hydranten, Hausanschlüsse und das Setzen der Zähleinrichtungen über die Gemeinde bzw. werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde Heidgraben kauft sich die erforderliche Leistung entweder bei Fremdunternehmen ein, oder führt mit dem Bauhof, wie z.B. bei Trinkwasserzählern, die Erstmontage und nach Ablauf der Eichfrist der Zähler die erneute Montage und ggf. den Austausch von Absperrschiebern durch.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der jüngsten Zeit gab es gerade bei den Trinkwasserzählern immer wieder Probleme, diese zeitgerecht durch den Bauhof austauschen zu lassen. Entweder war gerade keine Zeit vorhanden oder andere technische Probleme tauchten auf.

Ein Bescheid des Kreises Pinneberg –Gesundheitlicher Umweltschutz- zwingt die Gemeinde Heidgraben ihre Vorgehensweise bei den Arbeiten, für welche der Bauhof herangezogen wird, aus technischer, wie auch hygienischer Sicht, zu überprüfen.

Die Gemeinde Heidgraben hat bereits einen Auftrag an die Stadtwerke Tornesch zum Tausch von 215 Wasserzählern vergeben.

Aber auch im kommenden Jahr sind weitere Wasserzähler wegen Ablauf des Eichzeitraumes zu wechseln. Hier könnte je nach Ergebnis einer Preisumfrage auch die für das kommende Jahr zu beauftragende Firma diese Arbeiten erledigen.

Aus Sicht der Verwaltung kommen eigentlich zwei Unternehmen für den Tausch der

Wasserzähler und der Netzbetreuung für 2015, welche beide in räumlicher Nähe zur Gemeinde Heidgraben liegen, in Betracht.

Die Stadtwerke Tornesch und die Holsteiner Wasser GmbH (HoWa).

Die Stadtwerke Tornesch haben ihren Sitz in Tornesch und stellen dort auch die Ansprechposition für den Bürger dar. Zur Erledigung von Arbeiten, wie Montagen oder Tiefbauarbeiten wird sich unterschiedlicher Subunternehmen bedient. Die Stadtwerke Tornesch reichen nun interessanterweise auch Aufträge an Holsteiner Wasser GmbH weiter, z.B. den Zählertausch.

Der Wasserversorger Holsteiner Wasser GmbH mit Sitz in Neumünster hat in Uetersen ein Betriebsbüro. Hinsichtlich Betreuung der Bürger bedient sich die HoWa nach meinem Kenntnisstand des Büros der Stadtwerke Tornesch.

Auch hier werden für bestimmte Arbeiten Subunternehmer eingesetzt, z.B. der Firma Pipersberg zum Einbau und Tausch der Wasserzähler. Mit diesem Unternehmen hat die Holsteiner Wasser GmbH einen Rahmenvertrag für 3 Jahre über die Lieferung und den Einbau von Trinkwasserzählern geschlossen. Das Unternehmen produziert selbst Wasserzähler und hat nach Auskunft der Holsteiner Wasser GmbH keine Probleme, keimfreie Wasserzähler, ohne den z.Zt. aktuellen Erreger *Pseudomonas aeruginosa*, zu liefern.

Bei Störungen hat die Holsteiner Wasser GmbH Personal rund um die Uhr in Bereitschaft und kann sofort reagieren. Sollten Tiefbauarbeiten notwendig sein, so greift ein entsprechender Vertrag, z.Zt. mit der Fa. Wähler, auch zu Tages- und Nachtzeiten.

Aus Sicht der Verwaltung käme die Holsteiner Wasser GmbH eher als Partner für die Vergabe der Betreuung des Trinkwassernetzes für den Zeitraum bis 31.12.2015 in Frage. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Tornesch sich praktisch hinsichtlich der Arbeiten komplett der HoWa bedienen und keine der Arbeiten selbst machen.

Letztlich ist es aber einfach eine Frage der persönlichen Einschätzung, wer hier der bessere Partner wäre.

Grundsätzlich sollte die Vergabe allerdings an eine formelle Preisumfrage gekoppelt sein, bei welcher die Verwaltung allerdings keine großen Preisunterschiede erwartet.

Finanzierung:

Die Kosten können derzeit wegen noch nicht durchgeführter Preisumfrage nicht benannt werden. Bei der Unterhaltung wird man sich sicher auf etwaige Jahresverträge des Anbieters berufen können.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Arbeiten zur Unterhaltung und Betrieb des Trinkwassernetzes bis zum 31.12.2015 anderweitig zu vergeben. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der notwendigen Preisumfrage beauftragt.

Über die erforderlichen weiteren Zählertäusche in der Gemeinde Heidgraben wird nach Angebot entschieden.

Vor Ende des neuen Auftragszeitraumes wird über das weitere Vorgehen erneut beraten werden.

Hagen

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 128/2014/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Heidgraben sind zuletzt zum 01.01.2010 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von bisher 2,70 €/m³ auf den jetzt aktuellen Gebührensatz von 2,80 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist seit dem Jahr 2002 nicht angepasst worden und beträgt 5,00 € monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut vorläufigem Rechnungsergebnis wird der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ in 2014 mit einem Überschuss von 22.299,17 € abschließen. Laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein ist eine Über- oder Unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen und somit in der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Der voraussichtliche Überschuss für das Jahr 2014 in Höhe von 22.299,17 € ist demnach zu einem Drittel in die Kalkulation 2015 eingeflossen.

Aufgrund der jetzt erfolgten Gebührenkalkulation ist eine Senkung der Schmutzwassergebühren möglich.

Verwaltungsseitig wurden für die Kalkulation zwei unterschiedliche Varianten berechnet. Beide Varianten liegen dieser Vorlage bei.

Die **Variante I** sieht keine Erhöhung der Grundgebühr (5,00 € monatlich seit 2002) vor: Die Zusatzgebühr könnte dann auf einen Betrag von 2,28 €/m³, gegenüber jetzt 2,80 €/m³, gesenkt werden.

In der **Variante II** sieht eine Zuordnung der Ausgaben nach Grund- und Zusatzgebühr vor. Die Grundgebühr wäre demnach auf 7,51 € monatlich zu erhöhen. Die Zusatzgebühr könnte dann auf 1,96 €/m³ gesenkt werden.

Aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, wie sich die Gebühren bei angenommenen Verbräuchen von 40 m³ bis 160 m³ verändern werden. Die Beibehaltung der Grundgebühr (Variante I) kommt vor allem Gebührenpflichtigen mit einem geringen Verbrauch zu Gute. Die Ersparnis bei der Variante II kommt hingegen vor allem bei einem höheren Verbrauch zum Tragen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2015 in den Haushaltsplanentwurf 2015 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) mit folgenden Gebührensätzen zu beschließen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milkammer monatlich ____ €,
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ____ €.

Hagen

Anlagen:

Gebührenkalkulation Variante I
Gebührenkalkulation Variante II
Rechenbeispiele

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2015**

Einnahmen

Haushaltsstelle		HH Ansatz 2014	vorläufiges Jahresergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015
70000.110000	Benutzungsgebühren	325.800,00 €	320.591,60 €	
70000.150000	Sonstige Einnahmen	3.500,00 €	866,67 €	3.500,00 €
70000.162000	Kostenanteile	300,00 €	300,00 €	300,00 €
70000.205100	Zinseinnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70000.260000	Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70000.275000	Verzinsung des Anlagekapitals	6.200,00 €	3.566,14 €	4.000,00 €
		335.800,00 €	325.324,41 €	

Gesamteinnahme Kanal 7.800,00 €

Ausgaben

Haushaltsstelle		HH Ansatz 2014	vorläufiges Jahresergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015
70000.510000	Unterhaltungskosten	2.000,00 €	7.775,83 €	2.000,00 €
70000.510010	Unterhaltung der Pumpstationen	4.000,00 €	2.583,43 €	4.000,00 €
70000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
70000.540000	Bewirtschaftungskosten	1.000,00 €	334,96 €	1.000,00 €
70000.540201	Stromkosten	6.000,00 €	3.975,17 €	6.000,00 €
70000.650000	Geschäftskosten	200,00 €	36,55 €	200,00 €
70000.672000	Verwaltungskosten des Amtes	17.400,00 €	17.344,03 €	17.900,00 €
70000.672020	Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.500,00 €	2.319,92 €	2.500,00 €
70000.679000	innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	42.000,00 €	8.034,73 €	9.000,00 €
70000.679010	innere Verrechnung/ Erstattung für Maschinen- und Fурparkleistungen	8.000,00 €	928,65 €	1.000,00 €
70000.680000	Kalkulatorische Abschreibungen	76.700,00 €	84.492,00 €	84.492,00 €
70000.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	175.000,00 €	175.199,97 €	185.000,00 €
70000.840000	Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage			
		335.800,00 €	303.025,24 €	314.092,00 €

Überschuss 22.299,17 €

Gesamtkosten Kanal 314.092,00 €
abzüglich 1/3 des Überschusses 2014 7.433,06 €
Gesamtbetrag: 306.658,94 €

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren

Gesamtkosten (- Gesamteinnahme)	298.858,94 €
abzüglich Grundgebühr 1.092 WE x 5,00 € x 12 Monate	65.520,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	233.338,94 €
geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge	102.278
Zusatzgebühr je cbm Schmutzwassermenge=	2,28 €

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2015**

Einnahmen	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	geplanter Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Benutzungsgebühren	320.591,60 €			
Sonstige Einnahmen	866,67 €	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €
Kostenanteile	300,00 €	300,00 €	150,00 €	150,00 €
Zinseinnahmen aus der Gebührenaufgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung aus der Gebührenaufgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	3.566,14 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Gesamt-Einnahmen	325.324,41 €	7.800,00 €	4.150,00 €	3.650,00 €

Ausgaben	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	geplanter Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Unterhaltungskosten	7.775,83 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Unterhaltung der Pumpstationen	2.583,43 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Gerätekauf und -unterhaltung	0,00 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
Bewirtschaftungskosten	334,96 €	1.000,00 €	50,00 €	950,00 €
Stromkosten	3.975,17 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
Geschäftsausgaben	36,55 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €
Verwaltungskosten des Amtes	17.344,03 €	17.900,00 €	8.950,00 €	8.950,00 €
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.319,92 €	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	8.034,73 €	9.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
innere Verrechnung/ Erstattung für Maschinen- und Fурparkleistungen	928,65 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	84.492,00 €	84.492,00 €	84.492,00 €	0,00 €
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlage an den Abwasserzweckverband	175.199,97 €	185.000,00 €	0,00 €	185.000,00 €
Zuführung zur Gebührenaufgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Ausgaben	303.025,24 €	314.092,00 €	105.092,00 €	209.000,00 €

33% 67%

+ Überschuss/ - Fehlbetrag	22.299,17 €
-----------------------------------	--------------------

Gesamt-Ausgaben		306.292,00 €	100.942,00 €	205.350,00 €
abzüglich 1/3 des Überschusses 2014		7.433,06 €	2.487,03 €	4.946,03 €

Gesamtverteilungsbetrag **298.858,94 € 98.454,97 € 200.403,97 €**

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von **98.454,97 €** sind zu verteilen auf
so dass sich für eine Wohneinheit eine monatliche Grundgebühr von

**1092 Wohneinheiten,
7,51 € ergibt.**

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von
auf eine Schmutzwassermenge von
zu verteilen, so dass die Gebühr je Kubikmeter

**200.403,97 €
102.278,00 cbm
1,96 € beträgt.**

NEUFASSUNG
der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde *Heidgraben*
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.2012 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht

bis zu 50 m² = 3.200 EUR

von über	50 m ² bis zu 85 m ²	=	3.800,00 €
von über	85 m ² bis zu 130 m ²	=	4.800,00 €
von über	130 m ² bis zu 160 m ²	=	5.800,00 €
für jede weiteren	50 m ²	=	160,00 €

In jedem Anschlussbeitrag sind die Kosten eines Hausanschlusses (Anschlusskanal) enthalten. Bei mehreren Wohneinheiten eines Grundstückes erfolgt eine Kürzung des Anschlussbeitrages um je 600 EUR für die Wohneinheiten, für die kein zusätzlicher Hausanschluss erstellt wird.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m², so werden jede angefangenen weiteren 150 m² Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück bei voller Beitragspflicht

für die ersten 50 m ² gewerbliche Fläche =	2.556,46 €
für über 50 m ² bis zu 85 m ² =	3.374,53 €
für über 85 m ² bis zu 130 m ² =	4.294,85 €
für über 130 m ² bis zu 180 m ² =	5.010,66 €
für jede weiteren 50 m ² =	127,82 €

Für die im Anschlussbeitrag enthaltenen Hausanschlusskosten gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit (0,7) vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebauten gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

(5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15

Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m² gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der auf Grund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit (0,5) wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

(6) Wassermengen zu a), die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag sowie die jährliche Mitteilung des Zählerstandes ist zum 31.12. des Abrechnungsjahres zu stellen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, denen der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

§ 12 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2) = ____ € monatlich

b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) = ____ € je m³ Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

§ 15 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m³/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der

Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr nach § 11 wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 7 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 01.01.2002 außer Kraft.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Tesch)

Rechenbeispiele

1 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,80 € x	40	= 112,00 €
Gesamt:		172,00 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,28 € x	40	= 91,20 €
Gesamt:		151,20 €
Ersparnis		20,80 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate	Gesamt
7,51 € x	12	= 90,12 €
Zusatzgebühr	cbm	
1,96 € x	40	= 78,40 €
Gesamt:		168,52 €
Ersparnis		3,48 €

2 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,80 € x	80	= 224,00 €
Gesamt:		284,00 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,28 € x	80	= 182,40 €
Gesamt:		242,40 €
Ersparnis		41,60 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate	Gesamt
7,51 € x	12	= 90,12 €
Zusatzgebühr	cbm	
1,96 € x	80	= 156,80 €
Gesamt:		246,92 €
Ersparnis		37,08 €

3 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,80 € x	120	= 336,00 €
Gesamt:		396,00 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,28 € x	120	= 273,60 €
Gesamt:		333,60 €
Ersparnis		62,40 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate	Gesamt
7,51 € x	12	= 90,12 €
Zusatzgebühr	cbm	
1,96 € x	120	= 235,20 €
Gesamt:		325,32 €
Ersparnis		70,68 €

4 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,80 € x	160	= 448,00 €
Gesamt:		508,00 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate	Gesamt
5,00 € x	12	= 60,00 €
Zusatzgebühr	cbm	
2,28 € x	160	= 364,80 €
Gesamt:		424,80 €
Ersparnis		83,20 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate	Gesamt
7,51 € x	12	= 90,12 €
Zusatzgebühr	cbm	
1,96 € x	160	= 313,60 €
Gesamt:		403,72 €
Ersparnis		104,28 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 129/2014/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Anpassung der Frischwassergebühren für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Frischwassergebühren in der Gemeinde Heidgraben sind zuletzt zum 01.01.2010 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von bisher 1,50 €/m³ auf den jetzt aktuellen Gebührensatz von 1,70 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist seit dem Jahr 2002 nicht angepasst worden und beträgt 4,00 € monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der jetzt erfolgten Gebührenkalkulation ist eine Senkung der Frischwassergebühren möglich.

Verwaltungsseitig wurden für die Kalkulation zwei unterschiedliche Varianten berechnet. Beide Varianten liegen dieser Vorlage bei.

Die **Variante I** sieht keine Erhöhung der Grundgebühr (4,00 € monatlich seit 2002) vor. Die Zusatzgebühr könnte dann auf einen Betrag von 1,60 €/m³, gegenüber jetzt 1,70 €/m³, gesenkt werden.

In der **Variante II** sieht eine Zuordnung der Ausgaben nach Grund- und Zusatzgebühr vor. Die Grundgebühr wäre demnach auf 5,04 € monatlich zu erhöhen. Die Zusatzgebühr könnte dann auf 1,47 €/m³ gesenkt werden.

Aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, wie sich die Gebühren bei angenommenen Verbräuchen von 40 m³ bis 160 m³ verändern werden. Die Beibehaltung der Grundgebühr (Variante I) kommt vor allem Gebührenpflichtigen mit einem geringen Verbrauch zu Gute. Die Ersparnis bei der Variante II kommt hingegen vor allem bei einem höheren Verbrauch zum Tragen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Frischwassergebühren 2015 in den Haushaltsplanentwurf 2015 zur Haushaltsstelle 81500.110000 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) mit folgenden Gebührensätzen zu beschließen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milkammer monatlich _____ €
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasser _____ €

Hagen

Anlagen:

Gebührenkalkulation Variante I

Gebührenkalkulation Variante II

Rechenbeispiele

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Gebührenbedarfsberechnung
für die Frischwassergebühr ab 01.01.2015

Einnahmen		HH Ansatz 2014	Vorl. Rechnungsergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015
HHST-NR.	Bezeichnung			
81500.110000	Benutzungsgebühren	230.900,00 €	210.389,35 €	
81500.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	441,86 €	500,00 €
81500.205100	Zinseinnahmen aus der Gebührenausschleissrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
81500.260000	Zuführung aus der Gebührenausschleissrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt	231.400,00 €	210.831,21 €	500,00 €

Ausgaben		HH Ansatz 2014	Vorl. Rechnungsergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015
HHST-NR.	Bezeichnung			
81500.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	2.800,00 €	2.630,74 €	2.800,00 €
81500.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	0,00 €	3,16 €	0,00 €
81500.510000	Unterhaltungskosten	3.000,00 €	773,51 €	3.000,00 €
81500.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	1.000,00 €	960,70 €	1.000,00 €
81500.520010	Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	2.000,00 €	1.621,37 €	17.500,00 €
81500.570000	Kosten der Wasserlieferung	110.000,00 €	137.763,31 €	120.000,00 €
81500.640000	Mehrwertsteuer	3.000,00 €	6.455,56 €	6.500,00 €
81500.650000	Geschäftsausgaben	1.500,00 €	1.539,43 €	1.500,00 €
81500.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	13.700,00 €	13.686,83 €	14.100,00 €
81500.679000	Innere Verrechnung/Erstattung für Leistungen des Bauhofes	60.000,00 €	6.971,50 €	7.000,00 €
81500.679010	Innere Verrechnung/Erstattung für Maschinen- und Fuhrparkleistungen	6.000,00 €	581,43 €	1.000,00 €
81500.680000	Kalkulatorische Abschreibung	24.900,00 €	28.506,00 €	28.500,00 €
81500.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.500,00 €	5.137,33 €	5.200,00 €
81500.840000	Abführung des Überschusses an die Gebührenausschleissrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt	231.400,00 €	206.630,87 €	208.100,00 €

+ Überschuss/ - Fehlbetrag **0,00 €** **4.200,34 €**

Gesamtkosten Frischwasser **207.600,00 €**

Gebührenberechnung Frischwassergebühren

Gesamtkosten	207.600,00 €
abzüglich Grundgebühr 1032 WE x 4,00 € x 12 Monate	49.536,00 €
durch Zusatzgebühr zu finanzieren:	158.064,00 €
geteilt durch abrechnungsfähige Frischwassermenge	98.495
Zusatzgebühr je cbm Frischwassermenge=	1,60 €

Gebührenbedarfsberechnung
für die Frischwassergebühr ab 01.01.2015

Einnahmen		HH Ansatz 2014	Vorl. Rechnungsergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
HHST-NR.	Bezeichnung					
81500.110000	Benutzungsgebühren	230.900,00 €	210.389,35 €			
81500.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	441,86 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
81500.205100	Zinseinnahmen aus der Gebührenausschleichs- rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
81500.260000	Zuführung aus der Gebührenausschleichs- rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt		231.400,00 €	210.831,21 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Ausgaben		HH Ansatz 2014	Vorl. Rechnungsergebnis 2014	geplanter HH Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
HHST-NR.	Bezeichnung					
81500.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	2.800,00 €	2.630,74 €	2.800,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
81500.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	0,00 €	3,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
81500.510000	Unterhaltungskosten	3.000,00 €	773,51 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
81500.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	1.000,00 €	960,70 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
81500.520010	Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	2.000,00 €	1.621,37 €	17.500,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €
81500.570000	Kosten der Wasserlieferung	110.000,00 €	137.763,31 €	120.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €
81500.640000	Mehrwertsteuer	3.000,00 €	6.455,56 €	6.500,00 €	3.250,00 €	3.250,00 €
81500.650000	Geschäftsausgaben	1.500,00 €	1.539,43 €	1.500,00 €	750,00 €	750,00 €
81500.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	13.700,00 €	13.686,83 €	14.100,00 €	7.050,00 €	7.050,00 €
81500.679000	Innere Verrechnung/Erstattung für Leistungen des Bauhofes	60.000,00 €	6.971,50 €	7.000,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
81500.679010	Innere Verrechnung/Erstattung für Maschinen- und Fuhrparkleistungen	6.000,00 €	581,43 €	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €
81500.680000	Kalkulatorische Abschreibung	24.900,00 €	28.506,00 €	28.500,00 €	28.500,00 €	0,00 €
81500.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.500,00 €	5.137,33 €	5.200,00 €	5.200,00 €	0,00 €
81500.840000	Abführung des Überschusses an die Gebührenausschleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt		231.400,00 €	206.630,87 €	208.100,00 €	62.400,00 €	145.700,00 €
	+ Überschuss/ - Fehlbetrag	0,00 €	4.200,34 €		30%	70%
	Gesamtkosten Frischwasser			207.600,00 €	62.400,00 €	145.200,00 €

Gebührenberechnung Frischwassergebühren

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von
62.400,00 € sind zu verteilen auf
so dass sich für eine Wohneinheit eine monatliche Grundgebühr von

1032 Wohneinheiten,
5,04 € ergibt.

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von
auf eine Frischwassermenge von
zu verteilen, so dass die Gebühr je Kubikmeter

145.200,00 €
98.495,00 cbm
1,47 € beträgt.

**Neufassung
der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt für die Versorgung der Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet mit Frischwasser gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt
Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag)**

**§ 2
Grundsatz**

Die Gemeinde Heidgraben erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3 Anschlussbeitrag

1. Der Anschlussbeitrag beträgt:

a) Grundbeitrag	
je angeschlossene Wohnung	250 EUR
je angefangene 200 m ² Gewerbe- und Geschäftsfläche	250 EUR
b) Frontmeterbeitrag für jeden m Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes	
	30 EUR
c) Haus- bzw. Grundstücksanschlussbeitrag für jeden Anschluss	
je lfd. m Anschlussleitung	300 EUR 18 EUR

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe c ermäßigt sich um 10,23 € je lfd. m Anschlussleitung, wenn der Beitragspflichtige die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durchführen lässt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit öffentlicher Wasserversorgungsanlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusehen, die parallel zur Straße mit Wasserversorgungsanlage verläuft.

(4) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere Straßen mit einer Wasserversorgungsanlage (z.B. Eckgrundstück), so wird der Anschlussbeitrag für die Frontlänge des Grundstückes veranlagt, nach der der Anschluss ausgeführt ist. Erhält ein Eckgrundstück Anschluss nach mehreren Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag nach allen Straßenfronten zu berechnen, nach denen das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.

(6) Bei Anschluss eines Grundstückes, dessen Anschluss wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Höhe von 90 % der Gesamtkosten des Anschlusses zu zahlen.

(7) Bei Einfamilienhausgrundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 25 m zugrunde zu legen. Bei landwirtschaftlich bebauten und genutzten Grundstücken mit einer Wohneinheit ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 30 m zugrunde zu legen. Befindet sich mehr als eine Wohneinheit auf einem Grundstück, so wird eine Straßenfrontlänge von 40 m zugrunde gelegt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 50 m zugrunde zu legen.

(8) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen, privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen genutzt werden, sind wie Gewerbeflächen zu behandeln.

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 5 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 (Beitragspflichtige) gilt

entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 4, 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Wasserversorgungsgebühr

§ 10 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Frischwassergebühr für die Wasserversorgung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich _____ € je Einheit nach Absatz 2.
- (4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter ____ €

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dasselbe gilt, wenn der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

(6) Bei Grundstücken, die über den Haushaltsbedarf ohne Wasserzähler aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnehmen, z. B. für Viehtränken, industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wird die Verbrauchsgebühr durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

(7) Zu den Gebührensätzen in Abs. 3 und Abs. 4 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 12

Benutzungsgebühr für Hydrantenstandrohre

Für Hydrantenstandrohre wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,56 € je Standrohr und Kalendertag erhoben.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Frischwasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt oder beseitigt wird und dies dem Amt Moorreege schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der restliche Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet und in vier gleichen Raten erhoben. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Eine Kürzung der festgesetzten Abschlagszahlungen ist nicht gestattet.

(3) Die Zahlungstermine für Abschlagszahlungen werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Schlusszahlungen für das vergangene Jahr sind bis zum 15.02. des Folgejahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.

§ 17 Absperrung

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde, unbeschadet der Beitreibung nach den §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung berechtigt die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

(3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach einer Sperrung hat der Grundstückseigentümer eine Gebühr von 10,23 € zu zahlen.

§ 18 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom 01.11.2011 außer Kraft.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Tesch)

Rechenbeispiele

1 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,70 € x	40	=	68,00 €
Mehrwertsteuer	%		
116,00 € x	7	=	8,12 €
Gesamt:			124,12 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,60 € x	40	=	64,00 €
Mehrwertsteuer	%		
112,00 € x	7	=	7,84 €
Gesamt:			119,84 €
Ersparnis			4,28 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate		Gesamt
5,04 € x	12	=	60,48 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,47 € x	40	=	58,80 €
Mehrwertsteuer	%		
119,28 € x	7	=	8,35 €
Gesamt:			127,63 €
Ersparnis			-3,51 €

2 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,70 € x	80	=	136,00 €
Mehrwertsteuer	%		
184,00 € x	7	=	12,88 €
Gesamt:			196,88 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,60 € x	80	=	128,00 €
Mehrwertsteuer	%		
176,00 € x	7	=	12,32 €
Gesamt:			188,32 €
Ersparnis			8,56 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate		Gesamt
5,04 € x	12	=	60,48 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,47 € x	80	=	117,60 €
Mehrwertsteuer	%		
178,08 € x	7	=	12,47 €
Gesamt:			190,55 €
Ersparnis			6,33 €

3 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,70 € x	120	=	204,00 €
Mehrwertsteuer	%		
252,00 € x	7	=	17,64 €
Gesamt:			269,64 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,60 € x	120	=	192,00 €
Mehrwertsteuer	%		
240,00 € x	7	=	16,80 €
Gesamt:			256,80 €
Ersparnis			12,84 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate		Gesamt
5,04 € x	12	=	60,48 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,47 € x	120	=	176,40 €
Mehrwertsteuer	%		
236,88 € x	7	=	16,58 €
Gesamt:			253,46 €
Ersparnis			16,18 €

4 Personenhaushalt

Aktuell

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,70 € x	160	=	272,00 €
Mehrwertsteuer	%		
320,00 € x	7	=	22,40 €
Gesamt:			320,00 €

Variante 1

Grundgebühr	Monate		Gesamt
4,00 € x	12	=	48,00 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,60 € x	160	=	256,00 €
Mehrwertsteuer	%		
304,00 € x	7	=	21,28 €
Gesamt:			304,00 €
Ersparnis			16,00 €

Variante 2

Grundgebühr	Monate		Gesamt
5,04 € x	12	=	60,48 €
Zusatzgebühr	cbm		
1,47 € x	160	=	235,20 €
Mehrwertsteuer	%		
295,68 € x	7	=	20,70 €
Gesamt:			295,68 €
Ersparnis			24,32 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 133/2014/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 20.11.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Übertragung von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 "MarktTreff"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der beigefügte Vertragsentwurf ging von der Adlershorst Baugenossenschaft eG in der Gemeinde Heidgraben ein.

Die Adlershorst möchte sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, die gemäß Erschließungsvertrag vom 15.10.2013 an die Gemeinde Heidgraben zu übertragen sind, bereits jetzt an die Gemeinde Heidgraben übergeben.

Bei der Übertragung zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Gemeinde Heidgraben die Unterhaltungspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht übernehmen. Dies würde für eine noch nicht endausgebaute Straße erfolgen.

Im Erschließungsvertrag ist die Rede von einer Übertragung nach der Schlussabnahme. Mit dieser Abnahme sollte die Abnahme der Straßenanlagen nach dem Endausbau gemeint sein. Daraus folgt, dass der Erschließungsvertrag eine Übernahme der Flächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorsieht. Allerdings enthält weder § 8 noch § 9 des Erschließungsvertrages eine eindeutige Formulierung.

Aus Sicht der Verwaltung, sollte die Gemeinde Heidgraben den Erschließungsvertrag dahingehend auslegen, dass eine Übertragung der Flächen im Anschluss an den Endausbau vorgesehen ist.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Übertragung der Flächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen. Die Übertragung erfolgt im Anschluss an den Endausbau der Bürgermeister-Tesch-Straße.

Hagen
1. stv. Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Überlassungsvertragsentwurf
- Anlage 2: Auszug aus dem Erschließungsvertrag vom 15.10.2013

Ö 11



ADLERSHORST

Gemeinde Heidgraben

Eingang

19.11.14

Bürgermeister

B - Vorlage
 FA 01.12.14
 GV 15.12.14

Amt Moorrege
 20. Nov. 2014

Gemeinde Heidgraben
 Herrn Bürgermeister Udo Tesch
 Uetersener Straße 8
 25436 Heidgraben

Gemeinde Heidgraben
 Der Bürgermeister

Ihr Ansprechpartner:
 Frau Yvonne Harder
 Tel. 040 / 5 28 03 - 104
 y.harder@adlershorst.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

13.11.2014

**Erschließung Bebauungsplangebiet Nr. 15
 Übertragung von Flächen für den öffentlichen Bedarf**

Sehr geehrter Herr Tesch,

gemäß § 8 unseres Erschließungsvertrages werden die Flächen für den öffentlichen Bedarf kostenfrei auf die Gemeinde Heidgraben übertragen. Zu diesem Zwecke haben wir durch das Notariat Behrens in Pinneberg einen Vertragsentwurf anfertigen lassen, den wir Ihnen beigefügt übersenden. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir außerdem eine Flurkarte beigefügt, der Sie die zu übertragenden Flurstücke entnehmen können.

Mit Übertragung der Verkehrsflächen ist außerdem der Anteil der Gemeinde Heidgraben an den Erschließungskosten zu zahlen. Das Ingenieurbüro Dänekamp und Partner hat eine Abrechnung für die 1. Baustufe erstellt, die wir Ihnen ebenfalls beigefügt übersenden.

Alle Unterlagen haben wir heute per E-Mail Herrn Krohn zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt. Wir gehen davon aus, dass Herr Krohn kurzfristig die Prüfung für die Gemeinde Heidgraben vornehmen wird und wir sodann einen Termin für die notarielle Beurkundung vereinbaren können.

Mit freundlichem Gruß

ADLERSHORST
 Baugenossenschaft eG

Handwritten signature in blue ink: i. d. H. Rode

Wir wohnen bei uns

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2014

V e r h a n d e l t

zu Pinneberg

am

Vor mir, dem amtierenden Notar

Henning Behrens

mit dem Amtssitz in Pinneberg

erschieden heute:

1. Herr Christopher Schwanck, geb. am 29.12.1971,
geschäftsansässig: Ochsenzoller Str. 144, 22848 Norderstedt
von Person bekannt
handelnd nicht für sich, sondern für

die Firma **Adlershorst Baugenossenschaft eG**, Ochsenzoller Str. 144, 22848
Norderstedt, eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter Nr. 102 NO, gemeinschaftlich
vertreten durch deren Vorstandsmitglieder
Dipl.-Ing. Holger Reißweck, geb. am 03.03.1950,
geschäftsansässig Ochsenzoller Straße 144, 22848 Norderstedt
und Dipl.-Kfm. Uwe Wirries, geb. am 07.03.1957,
geschäftsansässig ebenda
aufgrund der Vollmacht vom 06.11.2013, UR Nr. 549/2013 des
Notars Henning Behrens, welche bei Beurkundung in erster Ausfertigung vorgelegen
hat und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt wird,

-nachstehend "der Überlasser" genannt-

2. Herr Udo Tesch, geb. am 11. Mai 1933,
Dienstanschrift: Uetersener Straße 8, 25436 Heidgraben
und Herr Egbert Hagen, geb. am 28. Mai 1949,

Dienstanschrift: wie vor

beide von Person bekannt

beide handelnd nicht für sich, sondern als Bürgermeister und stellvertretender
Bürgermeister der **Gemeinde Heidgraben**

-nachstehend "der Übernehmer" genannt-

Der Notar hat die Erschienenen darüber belehrt, dass er als Notar eine Beurkundung nicht vornehmen darf, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der der Notar oder ein mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung Verbundener außerhalb der notariellen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG). Er hat die Erschienenen nach deren Kenntnis von einer solchen Vorbefassung befragt. Die Erschienenen erklärten, dass ihnen eine derartige Vorbefassung nicht bekannt sei.

Die Erschienenen baten den amtierenden Notar um die Beurkundung des nachstehenden

Überlassungsvertrages

und erklärten:

Präambel

Gemäß § 8 des Erschließungsvertrag vom 15. Oktober 2013, UR. Nr. 498/2013 des Notars Henning Behrens in Pinneberg, hat sich die Adlershorst Baugenossenschaft eG verpflichtet, die in dem Baugebiet vorhandenen Grundstücke für den öffentlichen Bedarf auf die Gemeinde Heidgraben unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übertragen.

§ 1

Der Überlasser ist Eigentümer der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Elmshorn von

1)

Heidgraben Blatt 1217

eingetragenen Grundstücke in Heidgraben, Bürgermeister-Tesch-Straße,
bestehend aus den Flurstücken

820 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 123 qm

828 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 2.033 qm

829 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 277 qm

830 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.144 qm

2)

Heidgraben Blatt 707

eingetragenen Grundstücke in Heidgraben, Bürgermeister-Tesch-Straße,
bestehend aus den Flurstücken

861 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 485 qm

866 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 402 qm

875 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 944 qm

3)

Heidgraben Blatt 527

eingetragenen Grundstücke in Heidgraben, Bürgermeister-Tesch-Straße,
bestehend aus den Flurstücken

854 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 485 qm

857 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 204 qm

858 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 455 qm

859 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 293 qm

860 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.105 qm

845 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.042 qm.

Abt. II und III der Grundbücher sind lastenfrei.

§ 2

Das in § 1 bezeichnete Grundvermögen überlässt der Überlasser hiermit an den Übernehmer, die Gemeinde Heidgraben.

Mitüberlassen werden alle dazugehörigen Rechte, Bestandteile und das vorhandene Zubehör, jedoch nicht bewegliche Sachen, die nicht Zubehör sind. Alles wird überlassen, wie es steht und liegt. Eine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit, Verwertbarkeit, Mängel im Recht und an der Sache wird nicht übernommen.

Der Übernehmer verpflichtet sich, den überlassenen Gegenstand abzunehmen.

§ 3

Ein Entgelt für die Überlassung ist nicht zu zahlen.

§ 4

Nach Belehrung durch den Notar:

Eine Vormerkung in den Grundbüchern des Überlassungsgegenstandes zur Sicherung des Anspruchs des Übernehmers an dem den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Grundvermögen soll nicht eingetragen werden.

§ 5

Der Notar hat die Grundbücher am 24.10.2014 eingesehen bzw. einsehen lassen und den Inhalt mit den Erschienenen erörtert. Gleichwohl kann er keine Auskunft über mögliche zwischenzeitlich dem Grundbuchamt eingereichte Anträge erteilen. Die Beteiligten wünschen auch angesichts der Belehrung des Notars über damit verbundene Risiken die sofortige Beurkundung.

§ 6

Übergabe- und Verrechnungstag ist der heutige Tag.

Mit diesem Tage gehen die Rechte und Nutzungen sowie die Gefahr und die öffentlichen Lasten und Abgaben auf den Übernehmer über und werden bis dahin nach Verhältnis der Zeit verrechnet. Der Übernehmer wurde ausdrücklich auf die mit dem Grundbesitz verbundene Haftung und Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

Der Überlasser versichert, dass er mit seinen Zahlungen auf dem Laufenden ist und keine Anliegerbeiträge zur Zahlung ausstehen.

§ 7

Das Eigentum an dem Überlassungsgegenstand ist frei von Belastungen in Abteilung II und III der Grundbücher sowie frei von schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten zu verschaffen.

Der Übernehmer übernimmt alle etwa vorhandenen, aus den Grundbüchern nicht ersichtlichen Beschränkungen und Lasten. Der Überlasser versichert, dass ihm derartige Beschränkungen und Lasten nicht bekannt sind.

§ 8

Die Auflassung soll sogleich erklärt werden und zwar wie folgt:

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in den Grundbüchern des Amtsgerichts Elmshorn verzeichneten Grundbesitz von

Heidgraben Blatt 1217

Flurstücke

820 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 123 qm

828 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 2.033 qm

829 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 277 qm

830 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.144 qm

Heidgraben Blatt 707

Flurstücke

861 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 485 qm

866 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 402 qm

875 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 944 qm

Heidgraben Blatt 527

Flurstücke

854 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 485 qm

857 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 204 qm

858 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 455 qm

859 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 293 qm

860 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.105 qm

845 Flur 002 Gemarkung Heidgraben in einer Größe von 1.042 qm.

auf die Gemeinde Heidgraben übergeht.

Die Eintragung der Eigentumsänderung in die Grundbücher wird bewilligt und beantragt

unter Abschreibung der Flurstücke 861, 866 und 875 Flur 002 Gemarkung Heidgraben und der Flurstücke 854, 857, 858, 859, 860 und 845 Flur 002 Gemarkung Heidgraben von den bisherigen Grundbüchern Heidgraben Blatt 707 und 527 und auf Übertragung auf das Grundbuch von Heidgraben Blatt 1217. Die Grundbücher von Heidgraben Blatt 707 und 527 können sodann geschlossen werden.

§ 9

Sämtliche mit der Beurkundung und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Überlasser.

Die Vertragschließenden geben den Verkehrswert des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Notar mit € an.

§ 10

Die mit diesem Vertrag verbundenen Abgaben trägt der Überlasser.

§ 11

Die Beteiligten erteilen hiermit den Notariatsangestellten Frau Jutta Freitag und Frau Mareike Valtin, beide geschäftsansässig Moltkestraße 4-6, 25421 Pinneberg, jeder für sich allein, mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

V o l l m a c h t,

etwaige Vertragsänderungen und / oder -ergänzungen zu verlautbaren und darüber hinaus alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung oder möglichen Rückabwicklung dieses Vertrages erforderlich sind, auch Grundbucheinträge jeder Art sowie Löschungsbewilligungen und -anträge zu stellen und zurückzunehmen. Die Bevollmächtigten sind insbesondere befugt, den Vertragsgegenstand verbindlich zu bezeichnen und Zu- bzw. Abschreibungsanträge zu stellen.

Diese Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, dem mit ihm in Sozietät verbundenen Notar oder seinem Vertreter im Amt ausgeübt werden; sie gilt über den Tod der Beteiligten hinaus und erlischt mit der vertragsgemäßen Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

§ 12

Sodann erklärten die Beteiligten:

1. Wir beauftragen den amtierenden Notar hiermit, den vertragsgemäßen Vollzug der Urkunde herbeizuführen und alle dazu erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen und Bescheide von Privaten und Behörden in unserem Namen einzuholen und formlos entgegenzunehmen, die Vollzugsanträge zur Urkunde zu stellen und zurückzunehmen sowie den Vollzug der Urkunde zu überwachen.

Alle nach Maßgabe dieser Urkunde zu stellenden Anträge können nach Weisung des amtierenden Notars gesondert vollzogen werden.

2. Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass

- a) wir als Gesamtschuldner für die Gerichts- und Notarkosten und etwaige Abgaben dieses Vertrages einschließlich der Grunderwerbsteuer haften,
- b) das Vertragsobjekt für Rückstände an Steuern und sonstige öffentliche Abgaben und Lasten haftet,

- c) der Erwerber erst mit der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch das Eigentum erwirbt,
- d) der Antrag auf Umschreibung dem Grundbuchamt erst nach Vorliegen aller Genehmigungen, nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und ggf. nach Eingang etwa erforderlicher Löschungsbewilligungen bzw. Pfandentlassungen für eingetragene Belastungen eingereicht werden kann,
- e) alle Vereinbarungen notariell beurkundet sein müssen und bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift (§ 311 b I BGB) der Vertrag in seinem gesamten Inhalt unwirksam ist.
- f) dieser Vertrag steuerliche Auswirkungen haben könnte und die Beteiligten auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, vor Beurkundung wegen der steuerlichen Auswirkungen den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Der Notar hat zu den steuerlichen Auswirkungen keine Beratung vorgenommen und schließt die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, für die aus dem beurkundeten Rechtsgeschäft entstehenden Steuern und für von den Beteiligten erwartete, tatsächlich nicht eintretende Steuervorteile aus.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000

Erstellt am 15.1.2014

Flurstück: 831

Gemeinde: Heidgraben

Flur: 2

Kreis: Pinneberg

Gemarkung: Heidgraben

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



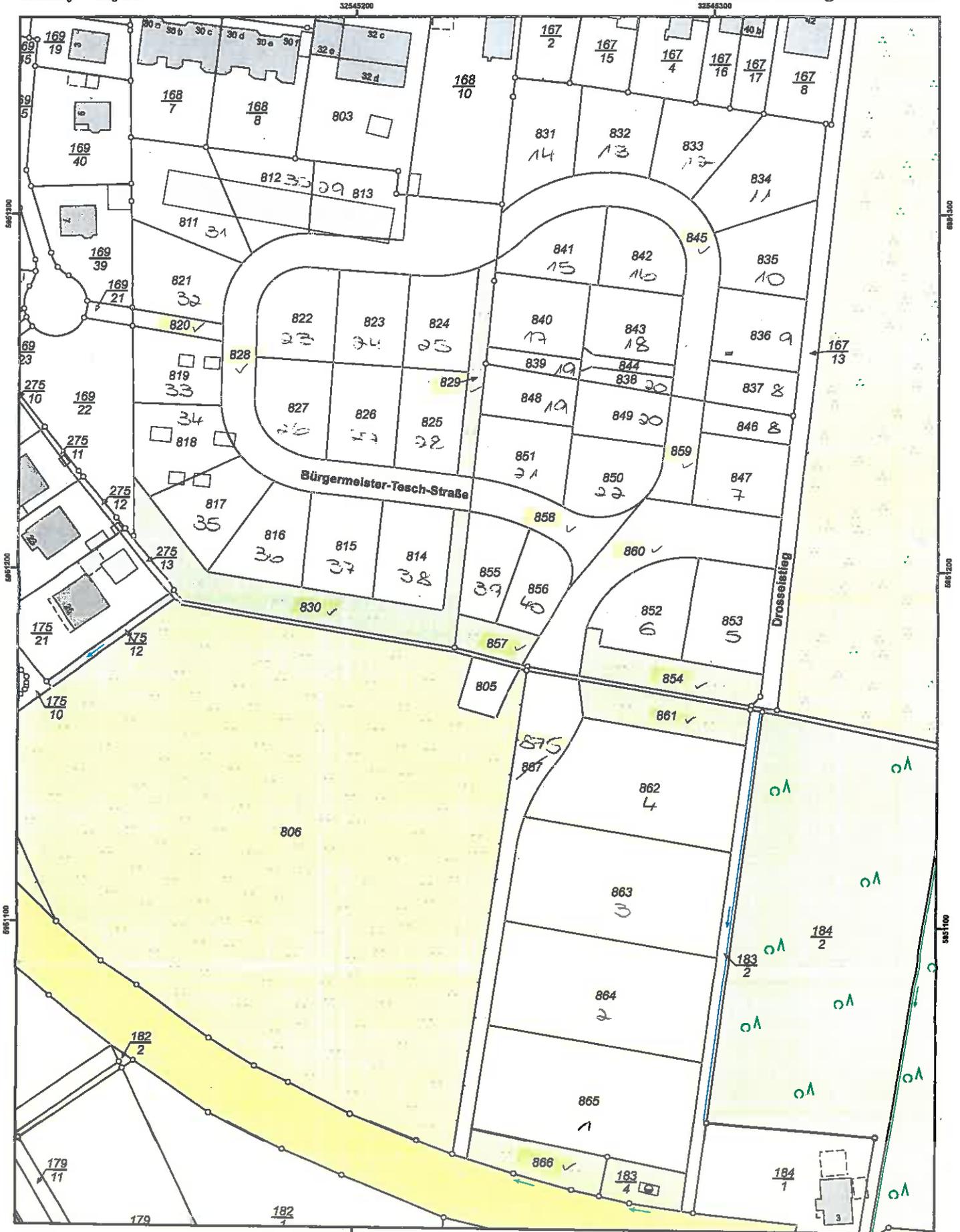
Erteilende Stelle: Katasteramt

Langehohe 65 b

25337 Elmshorn

Telefon: (04121) 57998-0

E-Mail: Poststelle-Elmshorn@LVermGeo.landsh.de



Maßstab 1 : 1000

Für den Maßstab dieses Auszuges aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§ 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



- 2.) „**Flutlichtanlage**“ ADLERSHORST verpflichtet sich weiter, sich an der Umsetzung der Flutlichtanlage mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 20.000,00 € brutto zu beteiligen.
- 3.) „**Ausgleichsflächen**“ Die Gemeinde wird die notwendigen Ausgleichsflächen für das B-Plan Gebiet Nr. 15 (mit Ausnahme der Ausgleichsflächen für die Flurstücke 532/182 und 528/179) ankaufen, aufwerten und die hierfür angefallenen Kosten in Höhe von 73.000,00 € an ADLERSHORST als Erschließungsträger pauschal weiterbelasten. Für den Fall, dass ADLERSHORST das Flurstück 168/11 nicht erwerben kann, entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der auf dieses Grundstück entfallenden in vorstehenden 73.000,--€ enthaltenen Ausgleichskosten in Höhe von 25.000,00 €.
- 4.) Alle unter 1.) bis 3.) genannten Maßnahmen gehören zu den Erschließungskosten. ADLERSHORST wird diese nach Übertragung der Verkehrsflächen an die Gemeinde erstatten. Nach Abzug der pauschal von ADLERSHORST übernommenen Kostenbeteiligungen für die Spielgeräte, die Flutlichtanlage und die Ausgleichsmaßnahmen werden die verbleibenden Erschließungskosten, ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Schmutzwasserableitung und die Trinkwasserversorgung, anteilig mit den Grundstückseigentümern abgerechnet, soweit die erschlossenen Grundstücke nicht im Eigentum von ADLERSHORST stehen. Der Kostenanteil der Gemeinde Heidgraben beträgt 18,9 % der von dem beauftragten Ingenieurbüro festgestellten und von der Gemeinde anerkannten Schlussrechnungen. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und ADLERSHORST ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Kostenaufstellung und Kostenschätzung von 11.10.2013.
- 5.) Die von ADLERSHORST herzustellenden Schmutzwasserleitungen einschließlich Abwasserpumpstation und die Trinkwasserhauptleitungen dienen ausschließlich der Ver- und Entsorgung der Flurstücke 167/14, 167/12 und 183/3 (ADLERSHORST) sowie des Flurstücks 168/11. Für den Fall, dass die Gemeinde Heidgraben angrenzende Wohnbauflächen an die vorgenannten Anlagen in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Übernahme der kompletten Erschließungsanlage anschließt, wird seitens der Gemeinde ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- € fällig.

§ 8

Übergabe und Abnahme der öffentlichen Einrichtungen und Garantien

Die im B-Plan Nr. 15 ausgewiesenen Flächen für den öffentlichen Bedarf (Straßen, Straßenbeleuchtung und alle Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen für Frischwasser, Oberflächenwasser, Kanalisationsleitung) sind nach der Abnahme der Gemeinde kosten- und lastenfrei zu übereignen. Hierzu gehören nicht die in § 3 genannten Versorgungseinrichtungen.

Die Grundstücke für den öffentlichen Bedarf bzw. die notwendigen Erschließungsanlagen sind der Gemeinde unentgeltlich, kosten- und lastenfrei zu übertragen, in Form eines Notarvertrages.

§ 9

Widmung und Gewährleistung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Benutzung der Allgemeinheit vorgesehenen Flächen und Einrichtungen (Straßen, Straßenbeleuchtung, Parkplätze, Grünanlagen und Entwässerungsmulden) sofort, gemäß Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, in das

Gemeindeeigentum zu übernehmen und zu widmen, sofern die Schlussabnahme ohne wesentlichen Mangel erfolgte.

ADLERSHORST erteilt bereits jetzt, soweit erforderlich, die nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderliche Zustimmung zur Widmung.

Mit der jeweiligen Teil- oder Zwischenabnahme werden, sofern keine Beanstandungen vorliegen, die jeweiligen Leistungen der Tiefbauunternehmen abgenommen. An der Abnahme hat ein Vertreter oder Sachverständiger der Gemeinde teilzunehmen. Die Fertigstellung hat ADLERSHORST der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Anzeige. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

Die Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbaren die Einbeziehung der VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung.

Unmittelbar nach Schlussabnahme und vor Ablauf der Gewährleistung der jeweiligen Bauleistung geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde über.

ADLERSHORST übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetztem Zweck aufheben oder mindern. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Regeln der VOB B. Die Frist für die Mängelhaftung wird auf 4 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

ADLERSHORST ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden oder bereits bei der Abnahme festgestellten Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn die Gemeinde dies schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach 4 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an.

Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, die nicht vor Ablauf der ursprünglich vertraglich vereinbarten Frist endet. Eine Abkürzung der generellen Mängelhaftung von 4 Jahren findet nicht statt, so dass diese Regelung bei Mängelbeseitigungen in den ersten beiden Jahren der Gewährleistungsfrist keine Anwendung findet.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der Erschließungsträgerin aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Gemeinde über. Die Erschließungsträgerin wird die Gemeinde bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen.

§ 10

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages und als Anlage beigelegt sind:

- Lageplan (Flurkartenauszug)
- Bebauungsplan Nr. 15 (Planzeichnung, Teil B – Text - und Begründung), inklusive Berechnung naturschutzrechtlicher Ausgleich (S.49, B-Plan, Teil B)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 134/2014/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 26.11.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch; hier: Fassung eines gleichlautenden Änderungsbeschlusses

Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten trägt die Stadt Tornesch.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

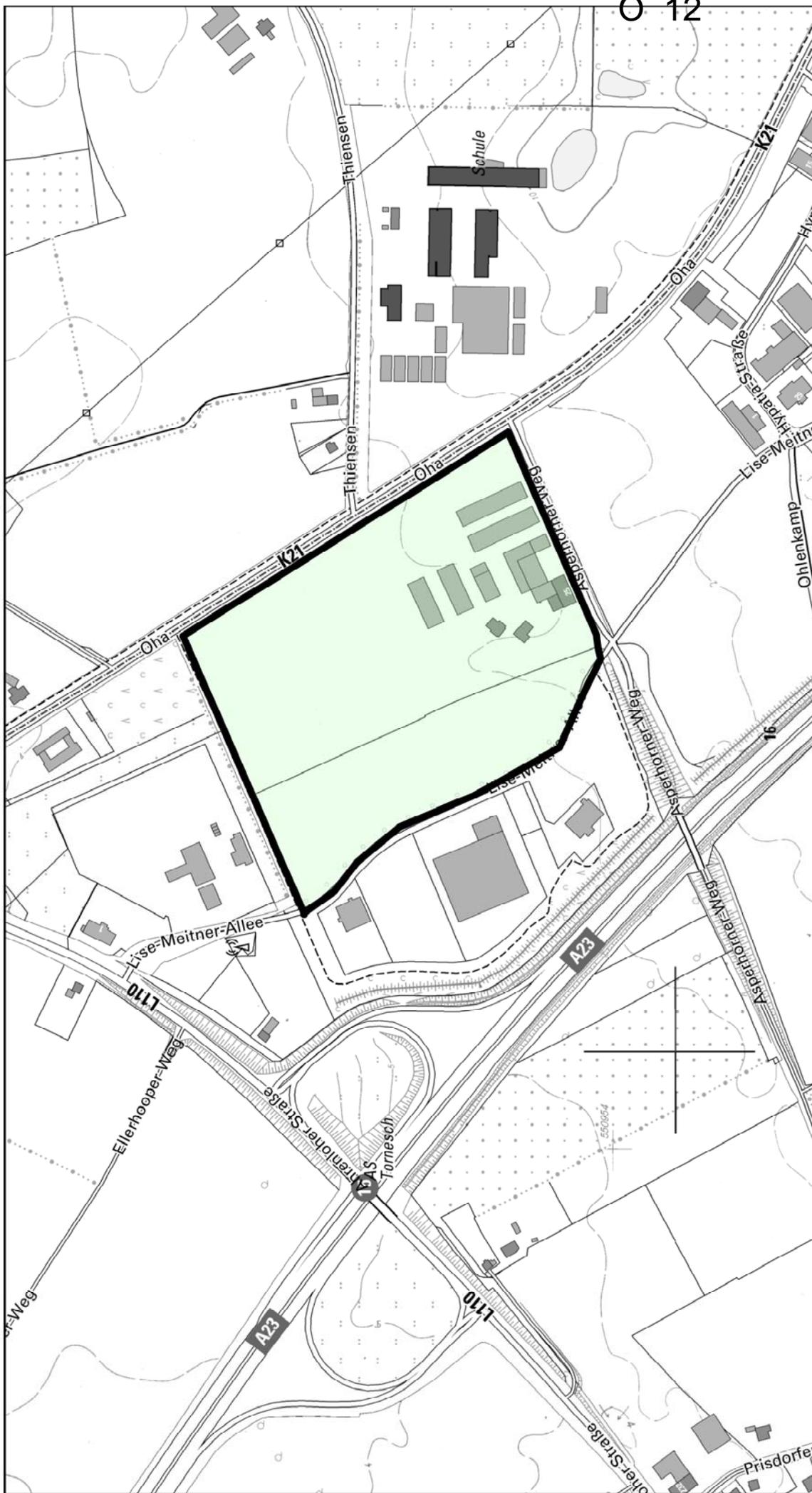
Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß Zusammenstellung vom 15.10.2014 geprüft (Zwischenabwägung). Die Zusammenstellung vom 15.10.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der 41. Änderung „Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“ für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m und die Begründung mit dem Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit dem Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung durchzuführen.

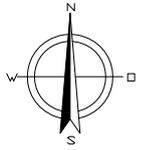
Hagen
1. stv. Bürgermeister

Anlagen: - Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2 – 6: Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 15.10.2014
nebst dort aufgeführten Anlagen



Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen nach § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Sondergebiete
(§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung

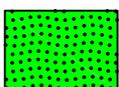


Geflügelhof



Umwelttechnik

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



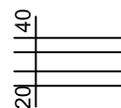
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone



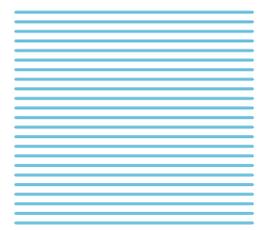
Schutzbereich für die Verteidigungs-
anlagen 005 SH Appen
Objekt, Radius Appen 8000 m

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
13001_41. Änd_FNP.pdf

TOR13001
Gez: He.
Stand: 10.09.2013

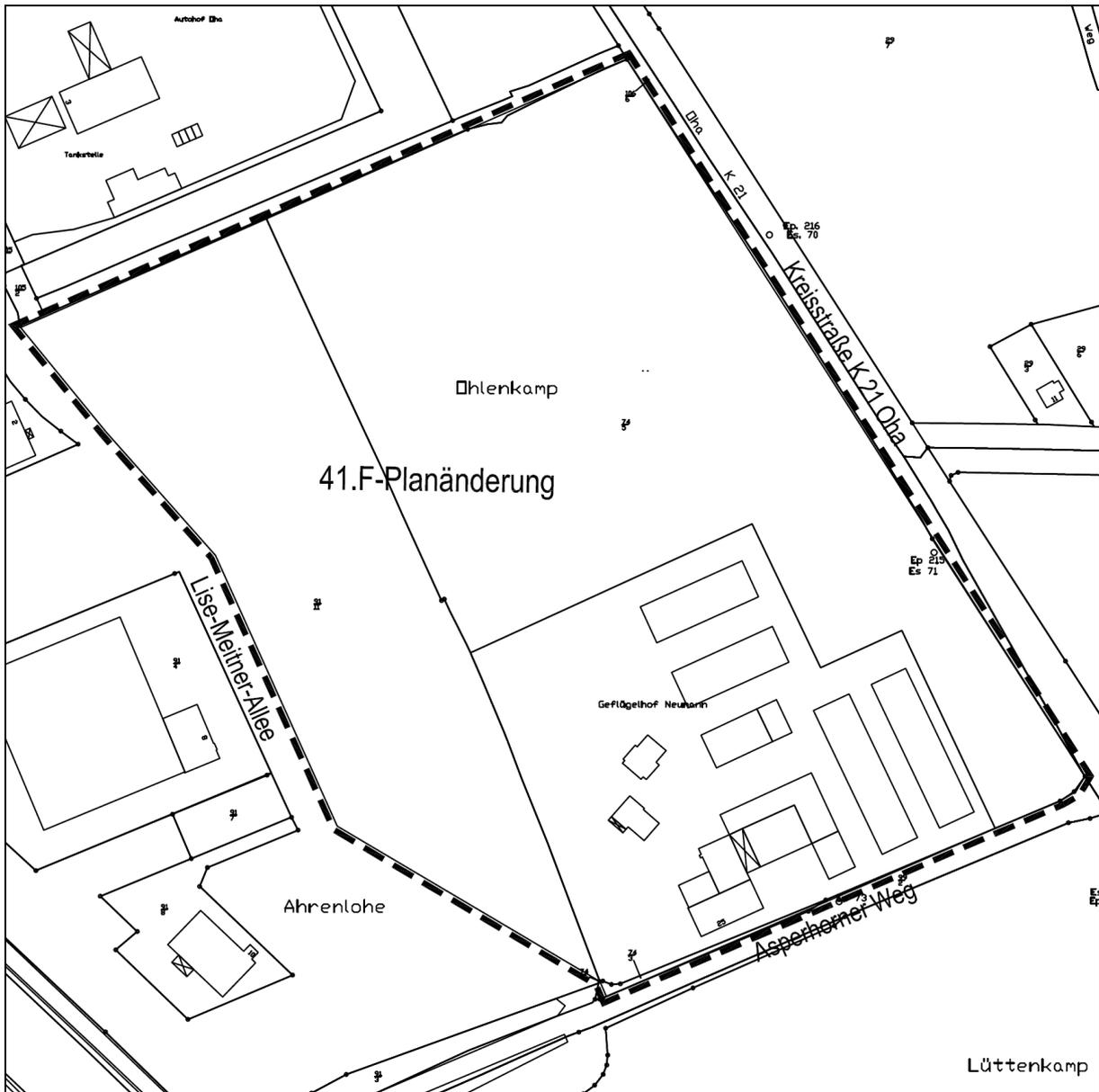


**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“



Begründung

Stand: 15.10.2014

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

Verfahrensstand: **Auslegung**

Inhalt

1 Allgemeines	4
2 Lage des Plangebietes	5
3 Planungsanlass und Planungsziele	6
4 Rechtlicher Planungsrahmen.....	7
5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen	8
5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe	8
5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof	8
6 Verkehrliche Erschließung.....	8
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Eingriffsregelung.....	9
9 Altablagerungen	9
10 Flächenbilanz	10
11 Umweltprüfung	10
12 Umweltbericht.....	10

1 Allgemeines

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,
- der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch (F-Plan), mit Stand vom 01.08.2008,
- der Landschaftsplan der Stadt Tornesch (L-Plan).

2 Lage des Plangebietes

Das ca. 9,2 ha große Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Tornesch an der Grenze zur Gemeinde Ellerhoop. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird begrenzt im Südwesten von der Lise-Meitner-Allee, im Nordosten von der Kreisstraße K 21 (Oha) bzw. der hier verlaufenden Gemeindegrenze mit Ellerhoop, im Südosten durch den Asperhorner Weg und im Nordwest durch den Försterkamp, einen als Fuß- und Radweg genutzten Redder.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die Flächen im Geltungsbereich sind bisher zu etwa einem Drittel bereits als Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die restliche, neu überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier befindet sich ein Geflügelhof mit zugehörigen Grünlandflächen.



Abbildung 2 – Schrägluftbildaufnahme Blickrichtung Süden (2009)

3 Planungsanlass und Planungsziele

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Eine Erweiterung der Siedlungsfläche bietet sich an dieser Stelle auf Grund des verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Landschaftsbild und der bereits vorhandenen Erschließung an. Der bestehende Geflügelhof wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Geflügelhof“ ausgewiesen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Neben der 41. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 im Parallelverfahren.

4 Rechtlicher Planungsrahmen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen entlang der bestehenden Sondergebietsfläche und entlang des Försterkamps werden Grünflächen dargestellt.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.



Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen

5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die nordöstlich an die bestehende Flächenausweisung angrenzende Fläche ausgedehnt. Die Bauflächen werden, wie bisher, als Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" festgesetzt.

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.

6 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverändert über die an die K 21 angebundene Lise-Meitner Allee und den K 21 und Lise-Meitner-Allee verbindenden Asperhorner Weg. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 185 Ellerhoop – Kummerfeld – Pinneberg – Halstenbek – Hamburg-Elbgastr.-Hamburg-Neißestraße an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Asperhorner Weg und befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Die Buslinie 185 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Ergänzung der Sonderbaufläche die zusätzliche Verkehrsbelastungen auch an den Spitzentagen des Verkehrs vergleichsweise gering sind und von den vorhandenen Verkehrsanlagen ohne Weiteres aufgenommen werden können.

7 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über die Lise-Meitner-Allee und den Asperhorner Weg. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind die für die Regenwasserbehandlung benötigten Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen reichen aus, um naturnah gestaltete Regenwasserbehandlungsanlagen (Graben, Mulden) zu erstellen.

Das Gebiet wird außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen. Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind deshalb durch den Umweltbericht ermittelt und bewertet worden. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Zum Ausgleich der (zusätzlichen) Eingriffe in den Naturhaushalt werden in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang festgesetzt. Zur Kompensation von Eingriffen stehen, über Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes hinaus, externe Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Stadt Tornesch zur Verfügung. Zu den Einzelheiten wird auf den Umweltbericht (Abschnitt 12 dieser Begründung) verwiesen.

9 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt auch aus den früheren Bauleitplanverfahren oder bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

10 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Sondergebiet Umwelttechnik	44.153 m ²
Sondergebiet Geflügelhof	28.323 m ²
Öffentliche Grünflächen	19.626 m ²
Geltungsbereich insgesamt	92.110 m ²

11 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht⁵ darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

12 Umweltbericht

Siehe gesonderte Ausarbeitung!

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt. Tornesch, den Bürgermeister
--

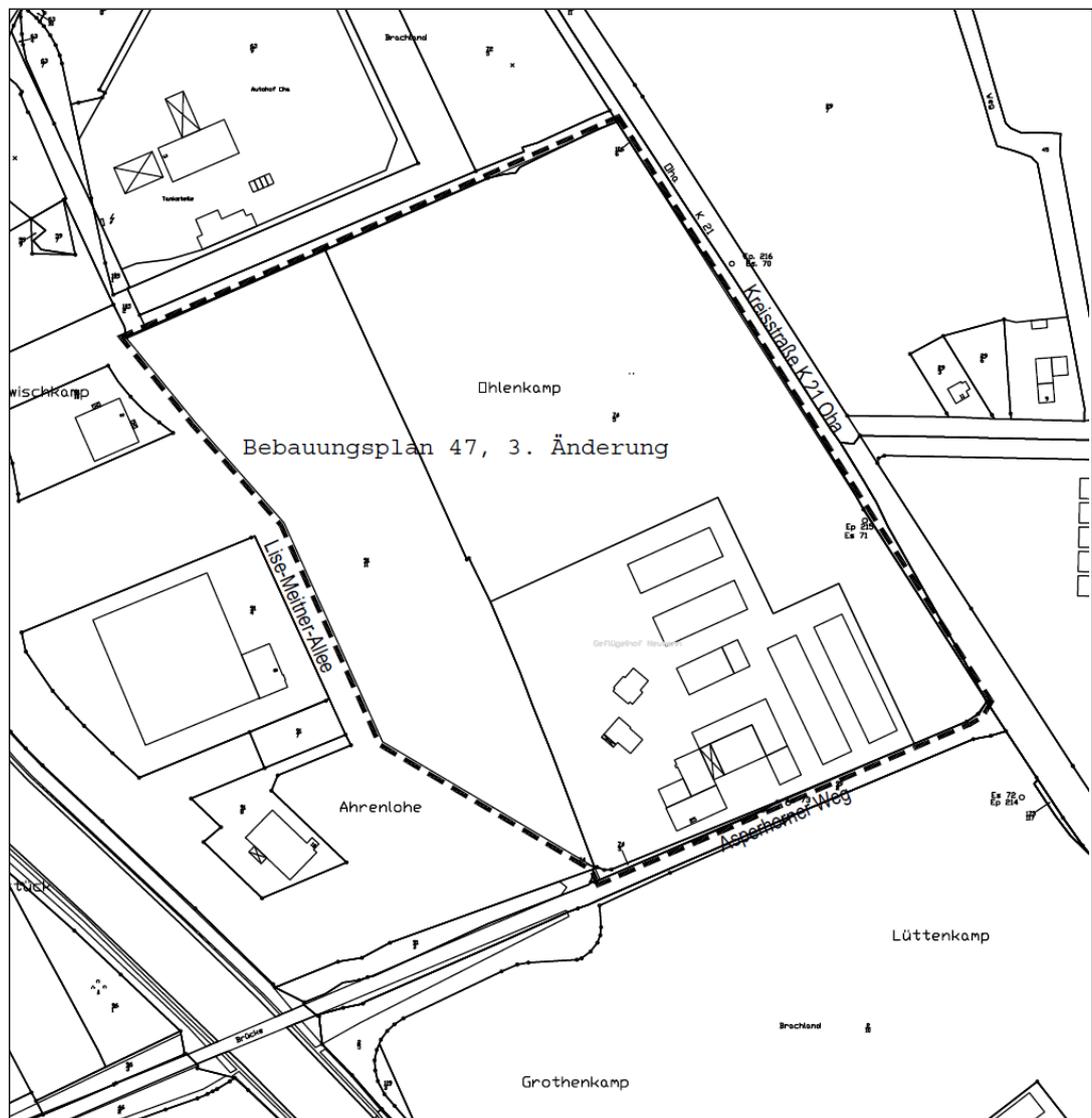
Stadt Tornesch

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 a (2) BauGB zur
41. F-Planänderung und zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 47

„Businesspark Tornesch“

Fassung vom 15. Oktober 2014



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG	3
1.1.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	3
1.1.2	Ziele und Inhalte der B-Planänderung	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	5
1.2.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen.....	5
1.2.2	Umweltschutzziele aus Fachplänen	6
1.2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	6
2.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	SCHUTZGUT MENSCH	7
2.1.1	Lärm.....	7
2.1.2	Erholung.....	7
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.4	Schutzgut Boden.....	11
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	11
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	12
2.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	13
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
2.1.9	Wechselwirkungen	15
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
2.3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	16
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	16
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	16
2.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
3.1	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	18
3.2	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	18
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	18
3.3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	18
3.3.2	Bestehende Situation	18
3.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes	19
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	19
4.	ANHANG	20

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG

1.1.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes umfasst ein ca. 9,2 ha großes Gelände, das sich am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes. Das Gebiet liegt zwischen der Kreisstraße 21 (Straße „Oha“), zugleich die Stadtgrenze, und der Lise-Meitner-Allee. Die Nordwestseite wird von einem Redder begrenzt, im Südosten reicht das Gebiet bis an den Aspernhorner Weg heran. Die Nordostgrenze des Geltungsbereiches an der K 21 stellt zugleich die Grenze zur Nachbargemeinde Ellerhoop dar.

1.1.2 Ziele und Inhalte der B-Planänderung

Geplante Nutzung

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Dadurch bietet sich hier eine Erweiterung der Siedlungsfläche an. Zugleich wird der bestehende Geflügelhof in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

Planungsziel der Bebauungsplanänderung und –erweiterung ist die landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden. Zulässig sind hier:

- Gebäude für Geflügelzucht, Schlachtung, Räucherei, Verkauf von Geflügelprodukten, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie
- zugehörige Nebenanlagen wie Dungplatten, Freilager und Stellplätze;
- Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Altenteiler, die dem Geflügelhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahlen betragen in allen SO-Flächen 0,8, d.h. 80 % der Grundstücksfläche darf durch bauliche Anlagen überdeckt werden. Aufgrund der auf 0,8 festgesetzten Kappungsgrenze darf die GRZ hier für Nebenanlagen, u.a. Hof- und Stellplatzflächen, nicht überschritten werden.

Im Bereich des Geflügelhofes befinden sich strukturreiche Grünflächen mit vorhandenem erhaltenswertem Bestand an Gehölzen und Gewässern. Diese Flächen liegen außerhalb der Sonderbaufläche SO-Geflügelzucht und werden als private Grünflächen festgesetzt.

Traufhöhen

Im SO-U werden unterschiedliche Traufhöhe mit 12,0 m, 15,0 m bzw. 29,0 m festgesetzt. Eine TH von 29,0 m ist im Kernbereich der nördlichen SO-Fläche zulässig, wobei diese Fläche an den drei Rändern im Norden, Osten und Süden einen Abstand von 50 m zu dem Redder, der K 21 sowie zum SO-Geflügelhof wahren. Die randlichen Bauflächen innerhalb des SO-U können mit Gebäuden bis zu einer Höhe von 15 m bebaut werden. In dem Kernbereich (TH max. 29 m) und den umgebenden SO-U-Gebieten dürfen untergeordnete Bauteile (wie z.B. Schornsteine) eine Höhe von bis zu 46,5 m erreichen. Die Flächen für diese untergeordneten Bauteile darf einen Anteil von 10 % nicht übersteigen.

Im Bereich der vergleichsweise kleineren Teilfläche des SO-U im Südwesten des Geltungsbereiches der 3. Änderung ist eine Traufhöhe von max. 12 m vorgesehen, ohne die ausnahmsweise zulässige Überschreitung, die nur im Kernbereich gilt. Analog ist auch die Festsetzung im SO-Geflügelhof definiert mit maximal 15 m TH ohne Ausnahme und ebenso auf den Außenrandflächen des SO-U mit TH max. 15 m.

Vor dem Hintergrund eines erhöhten Entwicklungsdrucks auf die gewerblichen Flächen im Businesspark Tornesch ist beabsichtigt, mit einer zulässigen Traufhöhe von 29 m auf einer größeren Teilfläche des SO-U einen Beitrag zur flächensparenden Ausnutzung der Bauflächen zu leisten. Zugleich ist mit der Höhenstaffelung an den Außenrändern beabsichtigt, harmonische Übergängen zu der umgebenden, weitgehend unbebauten Landschaft zu schaffen und dabei die die Abschirmung zum Landschaftsraum durch vorhandene und festgesetzte Grünflächen mit Knicks zu erreichen.

Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließung

Nebenanlagen und Garagen werden im SO-U auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Diese Einrichtungen können (und sollen) hier ebenso wie die Hauptgebäude untergebracht werden. Gleiches gilt für Stellplätze.

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgt unverändert über die Lise-Meitner Allee bzw. den Asperhorner Weg, der wiederum an die K 21 angebundenen ist. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Regenwasserableitung

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen in offenen Gräben zurückzuhalten bzw. abzuleiten. Die Gräben liegen überwiegend innerhalb öffentlicher Grünflächen. Dazu werden vorhandene Gräben genutzt und mehr als 700 m Gräben neu angelegt.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Im Folgenden werden die wesentlichen Umweltschutzziele aus den einschlägigen Fachgesetzen aufgeführt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

§ 1 (5) BauGB - menschenwürdige Umwelt

„Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB - Umweltschutz

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]“.

§1a (2) BauGB - Sparsamer Umgang mit Boden

(2) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] die Möglichkeiten der Entwicklung [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...]“

§1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Sicherung / Wiederherstellung der Bodenfunktionen

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. [...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 1a (3) BauGB - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. [...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

§ 15 / 18 BNatSchG - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

Der Verursacher ist nach § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, verbleibende, unvermeidbare „Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. Ausgeglichen sind Eingriffe, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ (a.a.O.)

§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

§ 44 BNatSchG - Artenschutz

Die Verbote in Bezug auf besonders und / oder streng geschützte wild lebende Pflanzen- und Tierarten sind zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV) und TA Lärm

Durch die Planung ist die Erweiterung des Feuerwehrgeländes und damit auch die Ausdehnung bzw. Verlagerung einer vorhandenen, sich ggf. ändernden Schallquelle zu beachten. Die sich verändernde Situation ist besonders in Relation zur benachbarten Wohnnutzung zu betrachten. Ein ausreichender Schallschutz, als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse, erfordert eine sachgerechte Konkretisierung dieses Ziels in der Bauleitplanung auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere DIN 18005 [1; 2]; 18. BImSchV, TA Lärm).

1.2.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch wird mit der 41. Änderung im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 an diesen angepasst.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tornesch aus 1992 stellt auf den Flächen nordwestlich des Geflügelhofes / südwestlich der der K 21 noch Ackerflächen dar. Der aktuelle, derzeit geltende F-Plan zeigt für Teilflächen hier bereits die Darstellung für Sondergebiete. Der knapp 20 Jahre alte L-Plan müsste prinzipiell für die jetzige Erweiterung des Gebietes des B-Plans 47 auf den Flächen bis zur K 21 angepasst werden. Dies soll hier jedoch nicht geschehen, da es einen aktuellen F-Plan gibt, der diese Inhalte mit darstellt.

Quelle: Landschaftsplan der Stadt Tornesch, Vorentwurf, 10. 10. 1992, Ursula Zumholz, Garten- und Landschaftsarchitektin, Hamburg.

1.2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Um die o.g. Umweltschutzziele zu berücksichtigen, wurden folgende Fachplanungen erarbeitet:

- Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014
- Gutachten zu Geruchs- und Staubimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Juni 2014

2. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

2.1.1 Lärm

Lärmbelastungen werden derzeit von folgenden Quellen verursacht:

- öffentlicher Verkehr auf der K 21 (am Ostrand des Plangebietes)
- Belieferungen / Abholungen auf dem Geflügelhof sowie Mitarbeiterfahrzeuge

Die erst genannte Lärmquelle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr auf der K 21 wird vermutlich weitgehend unverändert bleiben. Auch für den Geflügelhof sind signifikante Änderungen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das SO-U-Gebiet rückt dessen Ostgrenze nun weiter an die K 21 heran. Dies verringert den Abstand zu dem nächst gelegenen Wohnhaus in der Splittersiedlung Thiensen auf rund 100 m (Wohnnutzung im Außenbereich).

Das durch textliche Festsetzung näher bestimmte Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

Der maximal zulässige Flächenschalleistungspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).

Bedingt durch die beschriebene Zweckbestimmung des Gebietes und den definierten Schalleistungspegel ist mit einer nennenswerten oder erheblichen Veränderung der Lärmbelastung im Zuge der 3. Planänderung nicht zu rechnen. Dies ist auch deshalb zu erwarten, da die Flächen von Westen, also von der Lise-Meitner-Allee erschlossen werden und eine Erschließung direkt von der K 21, wie bisher auch, nicht vorgesehen ist.

2.1.2 Erholung

Für das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – ist das Plangebiet nahezu unbedeutend, da es von anderen SO-Gebieten bzw. überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist oder als solches genutzt wird.

Für die Feierabenderholung bzw. die Erholung in der freien, unbebauten Landschaft; beispielweise auch in Pausenzeiten für Beschäftigte, kommt dem Redder im Nordosten des Plangebietes eine gewisse Bedeutung zu, auch, da er eine Verbindung zwischen der Lise-Meitner-Allee und der Straße Oha (K 21) darstellt.

Darüber hinaus ist das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – vor allem im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie dem Schutzgut Klima / Lufthygiene von Belang.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ackerflächen

Im Planungsgebiet sind Ackerflächen nicht vorhanden.

Grünland

Der Großteil des bisher unbebauten Planungsgebietes umfasst intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Inanspruchnahme der bisher unbebauten Feldflur bedingt generell Lebensraumverluste für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Grünländereien besitzen trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine gewisse, potenziell höherwertige Biotopfunktion für die Flora und Fauna, die verloren geht.

Gras- und Staudenflur

Im Zusammenhang mit den Gehölzflächen auf dem Geflügelhof, künftig private Grünflächen, sind Gras- und Staudenfluren im Unterholz und an den Säumen zu erwähnen.

Gehölzstrukturen, Bäume

Hervorzuheben ist vor allem der Redder im Nordosten, dessen südliche Hälfte im Plangebiet liegt. Hier finden sich markante, großkronige Bäume, vor allem Eichen, die den Raum weithin sichtbar prägen und ein weitgehend naturbelassenes Refugium für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten und stark überbauten Umgebung darstellen.

Auf dem Gelände des Geflügelhofes ist ein ausgeprägter Gehölz- und Baumbestand zu finden, u.a. mit zahlreichen Kastanien im Inneren des Grundstücks und an dessen Nordrand sowie u.a. Erlen, Weiden, Birken, Eichen, Pappeln und Buchen, die den naturnahen Charakter der Grünanlage rund um das Wohnhaus des Gutsbetreibers unterstreichen.

Entlang der K 21 in der Nordostecke des Plangebietes sind außerdem Eichen und Hainbuchen nahe des Straßenrandes zu erwähnen.

Die Gehölzbestände bleiben sämtlich erhalten. Durch einen angemessenen Abstand zu den geplanten Gräben für die Regenentwässerung bleiben die Bäume von direkten Auswirkungen unbeeinträchtigt, da das Grabenprofil vollständig außerhalb der Kronentraufe des Baumbestandes angelegt wird.

Einzelne besonders markante Bäume wie vor allem der alleeartige Kastanienbestand auf dem Gelände des Geflügelhofes sind innerhalb der privaten Grünfläche zum Erhalt im B-Plan festgesetzt.



Übersichtsplan zum Umweltbericht - Knicks und Gräben, basierend auf dem B-Plan und dem Wasserwirtschaftskonzept (ohne M.)

Knicks K 1 bis K 4

Im Plangebiet bzw. an dessen Rändern befinden sich 4 Knicks, die sich, als Ergebnis der Bestandsaufnahme im Juli 2013, kurz charakterisieren lassen:

- K1 – Doppelknick (Redder) am Nordwestrand
Wall vorhanden, teilweise mit Krautschicht
Graben an der Innenseite (Nordseite) des Redders
Großkronige Überhälter (Eichen) prägen den alleeartigen Charakter des Redders
Wertvoller bunter Knick u.a. mit Haselnuss, Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Heckenkirsche, Holunder, Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Zitterpappel sowie Berg- und Spitzahorn.
- K2 – Knick am Nordostrand / an der K 21
Wall teilweise vorhanden, degeneriert und von Gräsern überwachsen, z.T. mit Brombeergestrüpp, Brennnesseln (nitrophil)
Wenige Überhälter (Eichen), sonst Hainbuche und Eichen strauchartig.

K3 – Knick am Nordwestrand des Geflügelhofes
Zweireihige Strauchpflanzung ohne Wall, teilweise mit nitrophiler Krautschicht.
Gehölze u.a. mit Weißdorn, Weide, Holunder, Feldahorn, Rose.

K4 – Knick am Südwestrand des parkartigen Grundstücks des Geflügelhofes
Wall vorhanden, teilweise mit Strauch- und Krautschicht.
Überhälter, vielfach großkronige Eichen, prägen Eindruck des Knicks.

Die Knicks bleiben, wie auch alle übrigen Gehölzbestände, vollständig erhalten und werden von den Planänderungen und den darauf fußenden Baumaßnahmen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Erhebliche negative Effekte infolge von Verschattungen des Redders durch die angrenzende Neubebauung sind nicht zu erwarten. Dies lässt sich aus der festgesetzten Höhenentwicklung auf der Sonderbaufläche begründen. Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom südlichen Knickwall des Redders sind Gebäude mit einer Traufhöhe von max. 15 m zulässig sind. Hierdurch wird eine ausreichende Belichtung des Knicks sichergestellt.

Gewässer

Auf dem parkartig angelegten Gartengrundstück des Geflügelhofes befindet sich ein naturnah angelegter, nahezu rechteckiger Teich, der etwa 40 m x 15 m misst (rund 600 m²). Zudem gibt es einen kleinen Folienteich etwa 50 m südlich des großen Teiches. Beide Gewässer bleiben innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche in ihrem Bestand erhalten bzw. sind von der Planänderung unberührt.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Es handelt sich um einen technisch ausgebauten Graben mit Trapezprofil und nitrophilen Säumen, der vermutlich nach Inkrafttreten des B-Plan 47, d.h. nach 2004 angelegt wurde und etwa 10 Jahre alt sein dürfte.

Durch die aktuelle Neukonzeption der Flächenentwässerung werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen.

Vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen

Flächen ohne Vegetation sind vor allem auf dem Geflügelhof zu finden, meist asphaltiert und vorwiegend der Anlieferung und dem Abtransport von Waren dienend. Im Nordwesten des Geflügelhofgeländes befindet sich eine Dungplatte.

Besondere faunistisch - floristische Lebensräume

Insbesondere die Baum- und Gehölzstrukturen im Zuge des Redders stellen als lineare faunistisch - floristische Lebensräume eine wertvolle Struktur dar, die sich, unterbrochen durch die Lise-Meitner-Allee, nach Südwesten fortsetzt. Eingeschränkt wird diese potentiell noch höhere Qualität durch die isolierte Lage innerhalb bestehender Gewerbe- bzw. So-Flächen mit entsprechend dichter Bebauung bzw. hohem Versiegelungsgrad. Positiv hervorzuheben ist der direkte Anschluss des Redders an die Gehölzfläche im Nordosten außerhalb des Plangebietes, die den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt aufwertet.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatschG)

Die vorhandenen Knicks sind nach dem Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Belange werden von der 3. B-Planänderung nicht berührt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Boden und Hydrogeologie

Unterhalb der Deckschicht aus Oberboden sind vermutlich, analog zu den benachbarten Flächen, Geschiebelehme und –mergel vorherrschend, vereinzelt sind auch Sande anzutreffen. Darin kann Stau- und Schichtenwasser angetroffen werden. Infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens kann das Wasser zu Zeiten stärkerer Niederschläge örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes, u.U. sogar noch darüber, anstauen.

Geomorphologie

Aufgrund der geringen Geländebewegung ist die Topographie für die Bewertung der Bestandssituation innerhalb des Planungsgebietes als nachrangig zu werten.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Boden ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verlust des Bodens und seiner ökologischen Funktionen durch Überbauung
- Veränderung des Bodengefüges

Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr auf vorher unversiegelten Flächen, meist Grünlandflächen, verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.

Hinzu kommen temporäre Verdichtungen und Aushubmaßnahmen während der Bauzeit, u.a. für Leitungsverlegungen und Grabenbau, sowie die Zerstörung gewachsener Bodenschichten und die damit verbundenen Veränderungen des Porenvolumens und Korngefüges.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Teich auf dem Gartengrundstück des Geflügelhofes (rund 600 m²) sowie der kleinere Folienteich etwa 50 m südlich davon bleiben erhalten.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Zugleich werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen. Dabei ist nach ge-

ring verschmutztem Wasser von Dachflächen (Graben I und I.1) sowie normal verschmutztem Regenwasser von den Hof- und Verkehrsflächen (Graben D, D 1 und D 2) zu unterscheiden (vgl. Abbildung auf Seite 10 sowie Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014).

Mit diesen Gräben ist es möglich, das Niederschlagswasser zu sammeln und vor Ort zurückzuhalten bzw., soweit möglich, versickern zu lassen.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Wasser ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes

Die unbebauten Flächen hatten bisher, trotz des hohen Grundwasserstandes, eine gewisse Funktion für die Grundwasserneubildung und besonders als Retentionsfläche übernommen. Künftig können die bebauten und vollversiegelten Flächen nicht mehr der natürlichen Versickerung dienen. Infolgedessen kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch ortsnahe Rückhaltung der Niederschläge in zahlreichen Gräben und die verzögerte Abgabe des Wassers an den Vorfluter wird jedoch eine Verdunstung ermöglicht und damit der Eingriffsumfang minimiert. Zudem soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser, soweit möglich, zur Versickerung gebracht werden, um Beeinträchtigungen zusätzlich deutlich zu reduzieren.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Allgemeine lufthygienische Situation

Tagsüber sind die Flächen des Redders eher als Kaltluftentstehungsgebiete (bzw. Frischluftentstehungsgebiete) wirksam, nachts gilt dies vorrangig für die Grünlandflächen. Vor dem Hintergrund des bereits existierenden Planungsrechtes hat das bisher noch als landwirtschaftliche Fläche Teilgebiet der B-Planänderung eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, die verloren geht.

Die angrenzenden Flächen des Redders und der damit verbundenen kleinen Gehölz- bzw. Waldfläche (außerhalb des Plangebietes) wirken in das Plangebiet hinein und sind ebenso für die bioklimatische Ausgangssituation bedeutsam. Diese Funktion bleibt erhalten, da auch der Redder in seinem Bestand gesichert ist. Ebenso bleiben auch die Gehölz- und Baumbestände im südwestlichen Teil des Geflügelhofes erhalten, die auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der bioklimatischen Ausgangssituation leisten.

Als vorhandene Belastung der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation sind die bestehenden versiegelten Flächen und besonders die Emissionen im Zuge des Straßenverkehrs auf der K 21 zu nennen.

Die neuen zu überbauenden Flächen können ihre klimatische Schutz- und Regenerationsfunktion für die Luftreinhaltung und den Temperatureausgleich nicht mehr wahrneh-

men. Bei versiegelten Flächen kommt es zu stärkeren Aufheizungen und größerer Wärmeabstrahlung als bei begrünten Flächen, so dass sich die nächtliche Abkühlung verringert, woraus wiederum größere Temperaturmaxima resultieren.

Außerdem vergrößert sich der Schadstoffausstoß und damit die Belastung der lufthygienischen Situation. Dies betrifft generell die bisher unbebauten Flächen, die teilweise zu Verkehrsflächen umgewandelt werden.

Die zu erwartenden Mehrbelastungen werden durch den angrenzenden Redder mit seiner Funktion als kleinräumiges Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zumindest randlich abgemildert. Zudem ist anzunehmen, dass Ausstrahlungen vom Baugebiet in die naturnahen Umgebungsflächen kleinräumig begrenzt bleiben und sich allenfalls mikroklimatisch auswirken. Darüber hinaus sollen mit einer Durchgrünung des Baugebietes positive Effekte generiert werden.

Geruchs- und Staubbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe

Das Gutachten des TÜV Nord (Juni 2014) hatte vor allem zur Aufgabe, die Geruchs- und Staubbelastung, die von dem Geflügelhof Neumann, einschließlich Schlachtung und Räucherei, ausgeht, zu untersuchen. Dabei wurde auch landwirtschaftliche Betriebe im näheren und weiteren Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen: drei Höfe mit Pferdehaltung und ein Betrieb mit Rinderhaltung.

Außerdem sollte die Belastung mit Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Als Ergebnis des Gutachtens werden für Teile des Sondergebietes Umwelttechnik, die im direkten Umfeld der SO-Geflügelhof liegen, Einschränkungen für die Nutzung festgesetzt. Dort sind betriebsgebundenes Wohnen und Gebäude mit ständigem Aufenthalt von Personen nicht zulässig. Ein zeitweiliger Aufenthalt ist gleichwohl möglich ebenso wie auch Hallen ohne ständigen Aufenthalt, Zuwegungen und Parkplätze dort zulässig sind (vgl. Immissionsgutachten TÜV Nord, Juni 2014).

Darüber hinaus ist geplant, im Bereich der Gebäude, die bereits im SO-U-Gebiet errichtet wurden, festzulegen, dass dort Mikrofilter für Belüftungsanlagen eingebaut werden, soweit Räume mit ständigem Aufenthalt von Personen, z.B. Werkstätten, innerhalb des vom TÜV-Gutachten definierten Radius um den Geflügelhof liegen. Alternativ ist es auch möglich, diese Räume über Luft aus Bereichen zu versorgen, die unbelastet sind.

Unter diesen Voraussetzungen sind erhebliche negative Effekte für die lufthygienische Situation und für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Vorhandene Situation

Bewertungen hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfordern eine Flächenbetrachtung, die das Plangebiet umfasst und darüber hinaus reichen.

Prägend für das Landschafts- und Ortsbild sind besonders folgende Elemente:

- Grünland als offene, unbebaute Fläche

- Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen
- Redder als grüne Kulisse am Rand des Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Vorhandene, meist 1 geschossige Gebäude auf dem Gelände des Geflügelhofes
- Gewerbe- und Streusiedlungsflächen in der Umgebung.
- einzelne hoch aufragende bauliche Anlagen wie Werbepylone und Funkmasten, die in das Plangebiet hineinwirken.

Charakteristisch für das Landschafts- und Ortsbild ist die vergleichsweise inhomogene Situation, wobei mehrere Elemente unterschiedlicher Charakteristik relativ dicht beieinander liegen. Dazu zählt z.B. der Gebäudekomplex des Geflügelhofes im Südostteil des Plangebietes ebenso wie der markante Redder im Nordwesten und die offene, kaum untergliederte Grünlandfläche.

Der Geflügelhof zeichnet sich einerseits durch markante Gehölz- und Baumbestände in den Binnenflächen und besonders am südwestlichen Rand aus. Zum anderen sind die Ost- und Südostseite weitgehend offen und ohne Eingrünung, so dass eine harmonische Einbindung zur unbebauten Landschaft fehlt.

Am Rand des Geltungsbereiches überragen technische Bauwerke die maßstabgebende Höhe der markanten Baumkronen des Redders: ein Funkmast und Werbepylone. Sie sind als punktuelle Störung des Landschaftsbildes zu betrachten die weit in das Gebiet hineinwirken. Dies gilt, soweit sie beleuchtet sind, auch nachts.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Aufgrund der Bebauung der bisherigen Grünlandfläche ändert sich das Erscheinungsbild der Landschaft und somit das Landschaftserleben. Statt des Blickes über die noch verbliebene offene und unbebaute Feldflur wird der Raum künftig durch Gebäude und Nebenanlagen der Sondergebiete bestimmt.

Diese qualitative Änderung des Orts- und Landschaftsbildes ist insbesondere für Anwohner einzelner Wohnhäuser sowie das Gartenbauzentrum Ellerhoop östlich der K 21 relevant.

Mit dem geplanten Knick parallel zur K 21 wird eine Abschirmung des Baugebietes erzielt, die insbesondere im südlichen Teil eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation mit sich bringen wird. Für den nordöstlichen Teil kann eine gewisse abschirmende Wirkung durch den neuen Knick nach einigen Jahren erzielt werden. Dabei sollte der Abstand der künftigen Überhänger möglichst eng gewählt werden, da gerade diese Bäume die relativ größte Höhe innerhalb des Knicks erreichen und damit die beabsichtigte Eingrünung schaffen können.

Im Sinne einer Perspektivverkürzung und einer guten Randeinfassung des Gebietes ist außerdem schon heute der in Teilen vorhandene Knick im Nordosten des Plangeltungsbereichs wirksam. Unabhängig davon sieht der B-Plan eine Höhenstaffelung vor, so dass die Gebäudehöhe zur freien Landschaft abnimmt und dort im Normalfall auf 15 m beschränkt bleibt. All dies trägt dazu bei, dass mittel- bis langfristig negative Auswirkungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftsbild deutlich verringert werden können.

Als Element mit einer deutlich wahrnehmbarer Raumwirkung schirmt der Redder das Gelände am Nordrand des Plangebietes, auch in der vegetationsfreien Zeit, wirksam ab.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter, wie z.B. wertvolle Bauten oder archäologische Fundstätten, im Planungsgebiet oder seiner Umgebung bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (aus: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17. 09. 2013).

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden einschließlich der Wechselwirkungen und Sekundäreffekte sowie der kumulativen Wirkungen und Entlastungseffekte betrachtet.

Es lassen sich folgende Wechselwirkungen und Wirkketten aufzeigen:

- Überbauung / Versiegelung / Abgrabungen
→ Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung offener Bodenstrukturen
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Temporäre Verdichtungen während der Bauzeit
→ Veränderung des Porenvolumen und des Korngefüges
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
→ Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes
- Überbauung / Versiegelung
→ Erhöhung der Wärmeabstrahlung
→ Veränderung des lokalen Kleinklimas
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung von Lebensräumen der Flora und Fauna
- Überbauung / Versiegelung
→ Verlust des Bodens für die Nahrungsmittelproduktion
- Inanspruchnahme einer bisher un bebauten Fläche
→ Veränderung des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum
- Bau von Stellplätzen
→ Erhöhung der Lärmbelastung
→ Erhöhung der Verschmutzungsgefahr durch Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde für die Erweiterung der SO-U-Gebiete kein Baurecht. Die Entwicklung des Gebietes, bezogen auf die Schutzgüter, würde sich nach der heutigen Nutzung der Fläche richten. Dadurch bliebe der „Status quo“ für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter bestehen.

Aufgabe jeglicher Nutzung

Im Falle einer Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzung würden sich auf den dann brach liegenden Flächen nach und nach eine Krautschicht und später eine Strauchschicht etablieren. Nach 20 bis 30 Jahren wäre ein Pionierwald zu erwarten, der sich über weitere Jahrzehnte zu einem stabilen Waldökosystem entwickeln würde.

2.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Teilversiegelung auf untergeordneten Verkehrsflächen
- Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung im Baubetrieb

Schutzgut Wasser

- Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in offenen Gräben
-

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
- Kein Bodenaushub, Bodenverdichtung und Materialablagerung im Bereich der Kronentraufe von Großbäumen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung der Bauflächen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt
- Modellierung der Mulde zur Regenwasserrückhaltung und der Gräben möglichst naturnah mit flachen und / oder wechselnden Böschungsneigungen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Eingriffskompensation ist eine rund 2 ha große Ausgleichsfläche erforderlich (vgl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Anhang). Der Ausgleich wird über eine entsprechende Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Tornesch realisiert.

Am Ostrand des Gebietes wird auf einem rund 10 m breiten Geländestreifen ein 3 m breiter Knick mit beidseitigen Säumen angelegt und mit heimischen, standortgerechten

Sträuchern und Bäumen (Überhältern) bepflanzt. Diese Maßnahme dient der randlichen Eingrünung des Gebietes. Zugleich entsteht hier ein rund 320 m langer Knick neu, der zur Kompensation für Knickbeseitigungen an andere Stelle, außerhalb des Geltungsbereiches der 3. B-Planänderung, herangezogen werden soll.

Fazit

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrem Umfang und ihrer Qualität geeignet, eine ausreichende Kompensation für die mit dem Bauvorhaben verbundenen qualitativen und quantitativen Eingriffe zu erbringen.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik kämen kaum vergleichbare, ebenso geeignete Flächen in Frage. Der geplante Standort ist aus folgenden Gründen prädestiniert:

- Die Fläche der 3. B-Planänderung schließt sich unmittelbar an das vorhandene SO-U-Gebiet an.
- Der Standort verfügt über optimale Anschlüsse an das örtliche, regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz
- Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzungen bzw. ausgewiesene Sondergebiete geprägt.

Daher wird ausschließlich der geplante Standort zur Realisierung des Vorhabens bevorzugt. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen der B-Planänderung erfüllt werden könnten, bestehen nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Um die Art und den Umfang der Umweltauswirkungen bestimmen und umweltfachlich prüfen zu können, wurden zunächst Bestandsaufnahmen für die Schutzgüter durchgeführt. Zudem wurde eine Auswertung relevanter Fachplanungen, -gutachten und -gesetze vorgenommen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes ergaben sich nicht.

3.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) gemäß § 4c BauGB vorgesehen. Im Rahmen des Monitoring überwacht die Stadt Tornesch die realisierten Maßnahmen. Dabei ist nach 3 bis 5 Jahren insbesondere festzustellen, ob die Maßnahmen dem Plan entsprechend umgesetzt wurden und die Pflanzungen angewachsen sind.

Es ist erforderlich, die Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Dauer für diese Zweckbindung zu sichern.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

3.3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

- Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik
- Integration des bestehenden Geflügelhofs in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

3.3.2 Bestehende Situation

Lage im Raum

Das Gebiet der 3. B-Planänderung umfasst rund 9 ha und liegt am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes von Tornesch in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Ellerhoop.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist Teil einer weitgehend unbebauten, vor allem als Grünland und Geflügelhof genutzten Zäsur im Siedlungsgefüge. Im Westen grenzen die vorhandenen, teilweise noch nicht bebauten Flächen des SO-Umwelttechnik an. Im Norden wird das Gebiet durch einen Redder begrenzt, der prägend ist für den Raum. Zu erwähnen ist auch der markante Baumbestand im Westteil des Geflügelhofes.

Pflanzen- und Tierlebensräume

Unbebaute Grünlandflächen, beanspruchen den überwiegenden Anteil der Flächen der 3. B-Planänderung sowie das Gelände des Geflügelhofes mit teilweise sehr dichtem, alt eingewachsenem Baum- und Gehölzbestand. Als wichtiger Tier- und Pflanzenlebensraum ist der Redder am Nordwestrand des Gebietes besonders zu erwähnen.

Es sind nach § 21 LNatSchG geschützte Knicks bzw. ein Redder vorhanden.

Betroffenheiten besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind im Bereich der künftigen Bauflächen nicht zu erwarten.

Natürliche Grundlagen (Boden, Wasser, Klima)

Der anzutreffende Boden ist relativ gering wasserdurchlässig. Daraus resultiert eine überwiegend geringe Eignung der Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Das Gebiet ist klimatisch, kleinräumig betrachtet, einem wirksamen Kaltluftentstehungsgebiet benachbart.

3.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes

Eingriffe in Natur und Landschaft werden vor allem durch die Versiegelung von Boden verursacht. Hinzu kommen die zu kompensierenden Eingriffe in Vegetationsbestände (ohne Gehölzverluste), in das Landschaftsbild sowie den Bodenwasserhaushalt.

3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung und Verringerung

Es sind folgende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Minimierung der Bodenversiegelungen (Teilversiegelung im Bereich der Stellplätze)
- Rückhaltung des Regenwassers und, soweit möglich, Versickerung vor Ort
- Eingrünung der Bauflächen an deren Außenrand
- Gliederung der Stellplatzbereiche der KFZ durch Baumpflanzungen
- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
-

Ausgleich der Eingriffe

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes im Rahmen des Ökokonto der Stadt Tornesch festgelegt.

4. ANHANG

Tabelle:

1. Ermittlung der Eingriffe – Ausgleichsbedarf

Hamburg, 03.06.2014
UBP-HH/Pre

Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan 47 (3. Änderung) zu Geruchs- und Staub- (bzw. Bioaerosolmissionen) durch fünf landwirtschaftliche Betriebe incl. Schlachtung und Räucherei in Tornesch

Auftraggeber: Stadt Tornesch, Bau- und Planungsamt
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000646947 / 114UBP010

Umfang des Berichtes: 23 Seiten
Anhang 1 Olfaktometrie (4 Seiten)
Anhang 2 Daten benachbarter Betriebe (8 Seiten)
Anhang 3 AUSTAL2000 Ausgabe-Datei (6 Seiten)
Anhang 4 Fotos (2 Seiten)

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Uta Preußker-Thimm
Tel.: 040 8557 - 2123
E-Mail: upreussker-thimm@tuev-nord.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	6
2 Orts- und Anlagenbeschreibung.....	6
3 Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen.....	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL)	9
3.3 Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße bei Tierhaltungen	11
3.4 Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL).....	12
4 Geruchsemissionen	12
5 Geruchsimmissionen.....	13
5.1 Randbedingungen zur Ausbreitungsrechnung	13
5.2 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	17
5.3 Schlussfolgerungen	19
6 Staubimmissionen hilfsweise für Keimimmissionen.....	20
6.1 Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens	20
6.2 Staubemissionen.....	20
6.3 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	21
7 Quellenverzeichnis.....	23
Anhang (siehe Deckblatt)	

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1: Plangebiet B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) /1/	7
Abbildung 2: Lageplan mit berücksichtigten Betrieben (Nr.1 bis 5) und dem B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung).....	8
Abbildung 3: Windrose der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005.....	15
Abbildung 4: Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005.....	16
Abbildung 5: Geruchsmissionen durch alle berücksichtigten Quellen im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch	17
Abbildung 6: Geruchsmissionen ohne Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes neumann im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch.....	18
Abbildung 7: Plangebiet B-Plan 47 (3. Änderung) in Tornesch; Kenngrößen der Schwebstaubmissionen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	22
Abbildung 13: Ställe Neumann.....	1
Abbildung 14: Neumann: Schlachthalle außen.....	1
Abbildung 15: Neumann: Schlachthalle innen	2
Abbildung 16: Kamin Räucherofen.....	2

Zusammenfassung

Die Stadt Tornesch plant östlich der BAB 23 die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 nördlich des Asperhorer Weges. Es sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Geflügelhof Neumann, der auch einen Schlachtbereich und einen Räucherofen betreibt. Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich drei Höfe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang und ein Betrieb mit Rinderhaltung. Die Gemeinde beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung, die Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Schlachtung und Räucherei zu untersuchen.

Außerdem sollte in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg die Belastung an Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Das Gutachten wurde unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Für die Staubbeurteilung wurde die TA Luft als Grundlage herangezogen.

Alle Stallanlagen, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte sowie die Schlachtung und die Räucherei wurden während eines Ortstermins in Augenschein genommen. Dabei wurden die relevanten Daten der Betriebe erhoben.

Die Geruchs- und Staubemissionen der Ställe wurden anhand von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen und mit den Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 bestimmt. Zur Bestimmung der Geruchsemissionen der Schlachtung und Räucherei des Betriebes Neumann wurden eigene Messergebnisse von vergleichbaren Anlagen herangezogen.

Die Geruchsimmissionen wurden mit dem Ausbreitungsmodell Austal2000 für geruchbeladene Abluft berechnet und als Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres, bezogen auf 1 GE/m³, dargestellt. Die belastungsrelevanten Kenngrößen der Gesamtbelastung (Gewichtung der Immissionen nach Tierart) wurden angegeben.

Die Staubausbreitungsberechnung wurde auf der Grundlage der TA Luft durchgeführt. Dabei wurden die ermittelten Staubemissionen der Tierhaltungen (Gesamtstaub) vollständig als Partikel der Korngrößenklasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt.

Die Ergebnisse für Geruch und Staub (hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung) wurden dargestellt.

Die belastungsrelevanten Kenngrößen liegen im Plangebiet „sonstiges Sondergebiet Umwelttechnik“ auf der halben Fläche im Norden bei maximal 10% der Jahresstunden, auf einem weiteren Viertel bei maximal 15% der Jahresstunden. Auch auf Flächen im Westen des Geflügelhofes liegen die Kenngrößen unter 15 % der Jahresstunden.

Zusätzlich wurde die Belastung ohne die Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes dargestellt. Sie bildet die Basis für die Ausweisung des Sondergebietes „Geflügelhof“.

Für Arbeitsplätze und Wohnungen im Bereich der Sondergebiete kann nach GIRL der Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden. Diese Nutzung ist auf ca. ¾ der Fläche des Sondergebietes „Umwelttechnik“ möglich.

Auf Flächen mit Kenngrößen über 15% der Jahresstunden dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Hallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind dort zulässig.

Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe wurde untersucht. Die Erweiterung der Tierhaltung der Betriebe Neumann, Oppermann und Mohr ist bereits durch vorhandene Wohnhäuser eingeschränkt. Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe Detlefs und Diekmann ist bisher nicht eingeschränkt.

Die ermittelten Werte für die Staubbelastung werden in Relation zur Irrelevanzregelung der TA Luft für PM₁₀ gestellt. Nach TA Luft ist eine Anlage hinsichtlich der durch sie an benachbarten Wohnhäusern verursachten Schwebstaubkonzentration (PM₁₀) irrelevant, wenn diese - als Mittelwert für das Jahr - 1,2 µg/m³ nicht überschreitet.

Dieser Wert ist nur auf einem Teilbereich im Norden nicht überschritten.

Die endgültige Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Dipl.- Ing. Uta Preußker-Thimm
Sachverständige der
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Tornesch plant östlich der BAB 23 die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 nördlich des Asperhorner Weges. Es sollen Sondergebiete ausgewiesen werden. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Geflügelhof Neumann, der auch einen Schlachtbereich und einen Räucherofen betreibt. Im näheren und weiteren Umfeld (Ellerhoop) befinden sich drei Höfe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang und ein Betrieb mit Rinderhaltung. Die Gemeinde beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung, die Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Schlachtung und Räucherei zu untersuchen.

Außerdem sollte in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg die Belastung an Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Der Vorentwurf des Plangebietes und die Adressen der Betriebe wurde uns vom Auftraggeber und vom Kreis Pinneberg zur Verfügung gestellt /1/ bzw. von der Gutachterin recherchiert.

Alle Stallanlagen, die Schlachtereie und die Räucherei, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte sollten während eines Ortstermins in Augenschein genommen und die relevanten Daten der Betriebe erhoben werden.

Die Geruchsemissionen der Ställe sowie der Schlachtung und Räucherei sollten anhand von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen und mit den Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ bestimmt werden. Die Staubemissionen sollten ebenfalls auf dieser Basis ermittelt werden.

Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) /3/ zu erstellen. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach Nummer 4.6 der GIRL sind zu berechnen. Für die Staubbeurteilung wird die TA Luft /4/ als Grundlage herangezogen.

Die in ../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel 7. "Quellenverzeichnis".

2 Orts- und Anlagenbeschreibung

Das Plangebiet der Stadt Tornesch liegt ca. 2,5 km nordöstlich von Tornesch, östlich der BAB 23 und ca. 1,5 km südwestlich von Ellerhoop. Es sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden /1/.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt der Geflügelhof Neumann, der neben Stallungen für Putenaufzucht und -mast auch eine Schlachthalle für die eigenen Tiere sowie eine Räucherei betreibt. 180 m nördlich des Plangebietes (Betrieb Detlefs), 700 m östlich (Betrieb Oppermann) und 1.000 m nordwestlich (Betrieb Mohr) befinden sich Betriebe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang. Außerdem liegt ca. 900 m östlich des Plangebietes der Betrieb Dieckmann mit Rinderhaltung. Alle diese Betriebe werden berücksichtigt.

In Abbildung 1 ist die Lage des Plangebietes dargestellt. Abbildung 2 zeigt die Lage der berücksichtigten Geruchsquellen und die Lage des bezüglich der Geruchs- und Staub-(bzw. Aerosol-)immissionen zu untersuchenden Plangebietes.

Alle Stallanlagen, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte wurden während eines Ortstermins am 06.02.2014 in Augenschein genommen. Dabei wurden die geruchsrelevanten Daten der Betriebe erhoben. Weitere Auskünfte zu den Tierzahlen wurden telefonisch eingeholt.

Der Betrieb Neumann gab uns Auskunft zu den geruchsrelevanten Daten der Schlachtung und der Räucherei /5/.

Die genauen Daten der Betriebe (Tierzahlen, Entmistung und Lüftungstechnik (natürlich oder nach DIN 18910 /6/)) und eine Beschreibung von Schlachtung und Räucherei sind dem Anhang 2 zu entnehmen, der aus Datenschutzgründen nur für den behördeninternen Gebrauch vorgesehen ist.

Folgende Nebenquellen werden bei der Geruchsausbreitungsberechnung berücksichtigt: Bei den Pferdebetrieben und dem Betrieb Neumann werden Geruchsemissionen von Festmistlagerungen, beim Rinderbetrieb Güllelagerungen sowie Silagelager berücksichtigt.

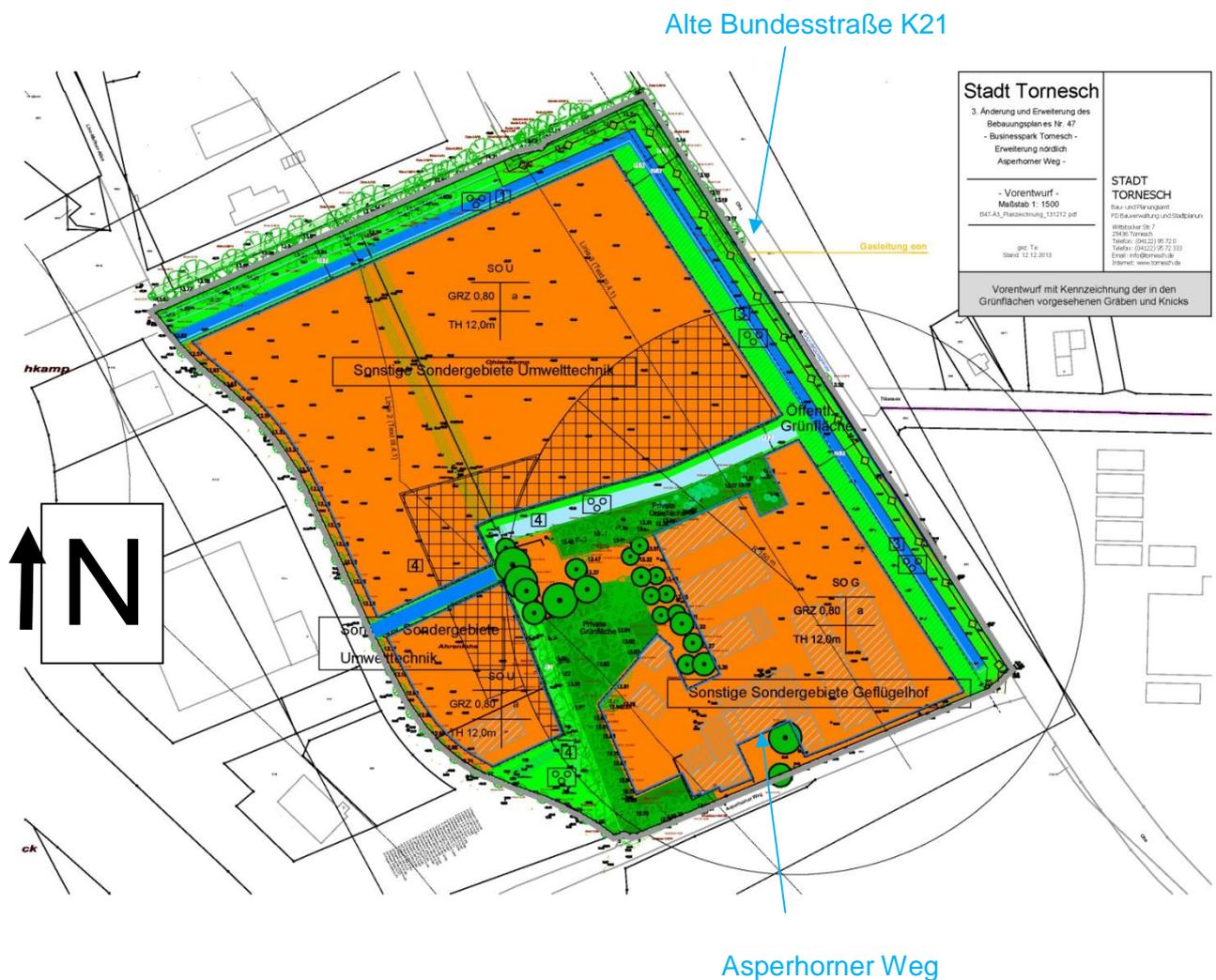


Abbildung 1: Plangebiet B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) /1/

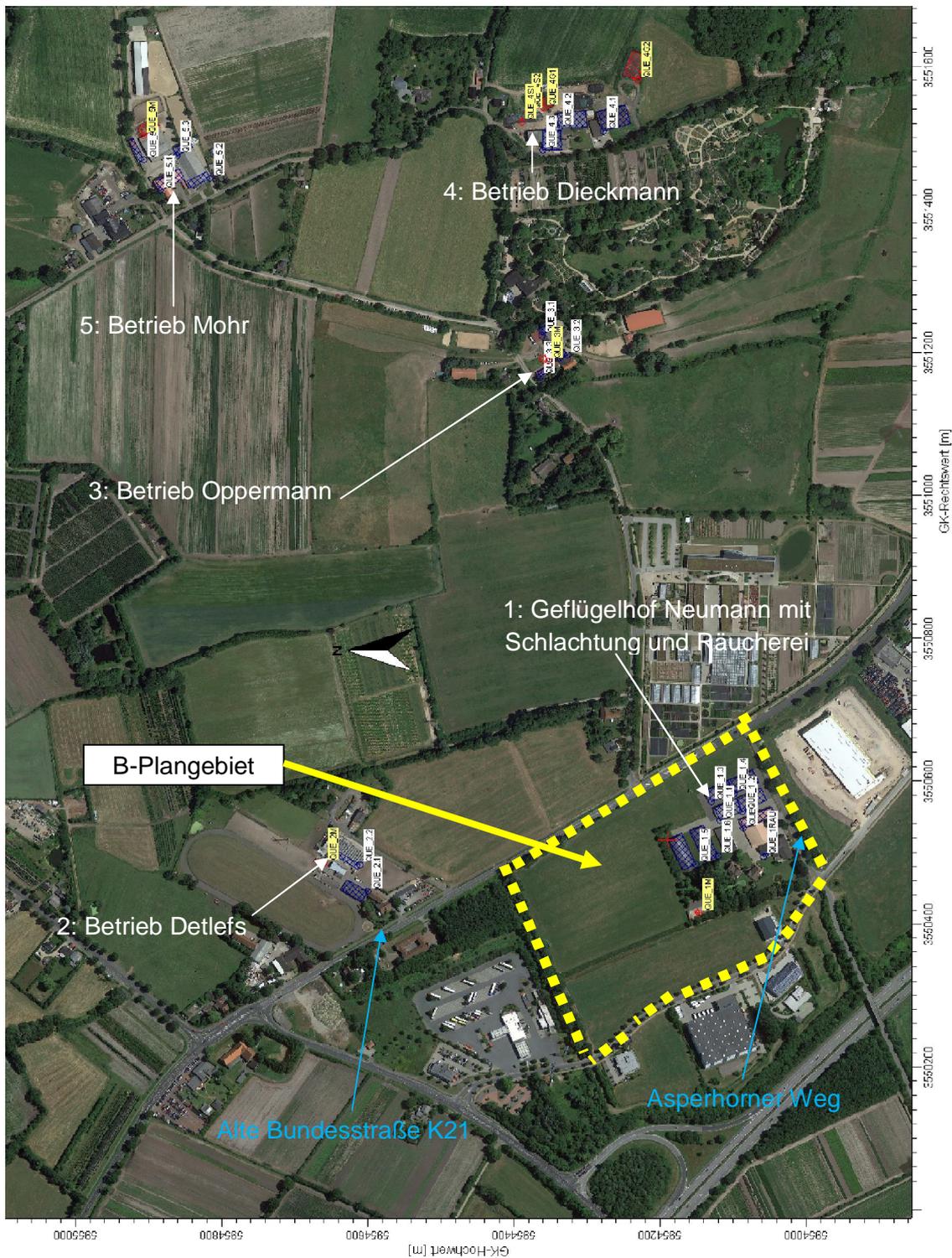


Abbildung 2: Lageplan mit berücksichtigten Betrieben (Nr.1 bis 5) und dem B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung)

3 Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen

3.1 Allgemeines

Für die Beurteilung der möglichen Konfliktlage zwischen Tierhaltung und Bebauung dient die VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 2" /7/ mit ihrer Abstandsbestimmung als Entscheidungshilfe. Dort ist ein Geltungsbereich für die dargestellte Methode zur Abstandsbestimmung festgelegt. Außerhalb des Geltungsbereiches kann die Richtlinie nicht angewendet werden und es sind weitergehende Prüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Planung für das B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) der Stadt Tornesch ist auftragsgemäß eine weitergehende Prüfung durchzuführen (s. Kap. 1).

Zur weitergehenden Prüfung wird eine Untersuchungsmethode angewandt, die auf Messergebnissen aus olfaktometrischen Untersuchungen an vergleichbaren Stallanlagen aufbaut.

Für die Berechnung der Geruchsimmissionen wird das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL2000G (in AUSTAL2000 Version 2.5.1 enthalten) eingesetzt. Es handelt sich um ein spezielles Ausbreitungsmodell für geruchsbeladene Abluft, das in der aktuellen Fassung der GIRL /3/ verankert ist und geeignet ist sog. belastungsrelevante Kenngrößen (vgl. 3.3) zu berechnen.

Als Ausgangsdaten müssen die Geruchsemissionen der Anlagen bekannt sein, die auf das Beurteilungsgebiet einwirken. Diese Daten erhält man durch olfaktometrische Untersuchungen an den vorhandenen Anlagen oder, z.B. in einer Prognose, durch Übertragung der Ergebnisse von vergleichbaren Anlagen. Im vorliegenden Fall werden die Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ berücksichtigt. Es werden Jahresmittelwerte angesetzt.

Die tatsächlichen Emissionsbedingungen der einzelnen Quellen und die räumliche Lage der Quellen zueinander werden berücksichtigt. Es werden für den Standort repräsentative meteorologische Daten verwendet.

Zum besseren Verständnis der bei Geruchsgutachten verwendeten Einheit GE/m^3 und der allgemeinen Vorgehensweise werden im Anhang 1 einige Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Ausbreitungsrechnung gegeben. Die Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie.

3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für die Geruchsbeurteilung zu erreichen, ließ der Länderausschuss für Immissionsschutz LAI die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL /3/ erarbeiten. Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren von Anlagen, die nach der 4. BImSchV /8/ genehmigungsbedürftig sind. Sie kann sinngemäß auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen angewandt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat die GIRL (in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008) als Runderlass zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 21.09.2009 /3/ veröffentlicht. Sie wird in der Praxis auch bei Wohnbauvorhaben und in der Bauleitplanung angewandt. Im Folgenden wird kurz die Vorgehensweise zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchs-Immissionssituation erläutert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsbelastung im Sinne des BImSchG /9/ sind die Kenngrößen der Gesamtbelastung IG auf den einzelnen Beurteilungsflächen des Beurteilungsgebiets mit den Immissionswerten IW als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission zu vergleichen. Die Immissionswerte werden angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden eines Jahres. Die Zählschwelle für diese Häufigkeiten ist die Geruchsschwelle (1 GE/m³, vgl. Anhang 1).

Die zulässige Gesamtbelastung durch Geruchsmissionen ist abhängig von der Gebietsausweisung bzw. der tatsächlichen Gebietsnutzung. In der GIRL sind folgende Werte festgelegt (Tabelle 1 der GIRL):

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete	Dorfgebiet
0,10 (10 % der Jahresstunden)	0,15 (15 % der Jahresstunden)	0,15 ¹⁾ (15 % der Jahresstunden)

¹⁾Für Immissionen durch Tierhaltungsanlagen

Bei einem Wert von z.B. 0,10 darf anlagentypischer Geruch an maximal 10 % der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar sein. Dabei sind auch höhere Konzentrationen als die Geruchsschwelle wahrnehmbar, allerdings zu einem geringeren Prozentsatz der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zuzuordnen. Die Immissionswerte (Grenzwerte) der GIRL gelten für alle Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. So sind z.B. Wald-, Wiesen- und Ackerflächen keine Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL.

Die GIRL sieht in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von den Immissionswerten in Grenzen vor, z.B. bei besonders schutzwürdigen Gebietsnutzungen oder bei Gemengelagen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Immissionswert von 0,20 überschritten werden (Auslegungshinweise zur GIRL vom 21.9.2009).

Ist ein Dorfgebiet durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, so werden einzelne Wohnbauvorhaben im (MD_L-)Gebiet in der Schutzwürdigkeit den Gewerbe- und Industriegebieten zugeordnet. Wird in einem Dorf aber der Wandel zum ländlichen Wohnen vollzogen und die landwirtschaftliche Prägung geht - z.B. durch Ausweisung von Wohngebieten - verloren, so wird dieses (MD_W-)Gebiet in der Schutzwürdigkeit den Wohn- / Mischgebieten zugeordnet.

Die Ausdehnung des Beurteilungsgebietes richtet sich nach dem geplanten Vorhaben. Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen, deren Seitenlängen in der Regel 250 m betragen. Die Seitenlängen können entsprechend der tatsächlich vorhandenen Geruchsverteilung auch vergrößert oder verkleinert werden. Im direkten Nahbereich von Anlagen kann die Beurteilungsfläche z.B. auf 10 m x 10 m verkleinert werden. Es können auch Werte für einzelne Punkte herangezogen werden.

Wenn mit einer Gebietsausweisung im Einwirkungsbereich von Anlagen die Immissionswerte ausgeschöpft werden, ist grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeit benachbarter Betriebe eingeschränkt. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die Entwicklungsmöglichkeiten nicht schon durch vorhandene Bebauung eingeschränkt sind. Auch eine Abwägung der Interessen im Nachbarschaftsverhältnis kann geboten sein, besonders, wenn Gebiete überplant werden sollen. Zu den Erweiterungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird in Kap. 5.3 Stellung genommen.

3.3 Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße bei Tierhaltungen

Nach Nummer 4.6. der GIRL, ist für die Beurteilung der Immissionen aus Tierhaltungsanlagen die belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 der GIRL zu vergleichen.

Hierzu wird, die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \cdot f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel (4) des Kapitels 4.6 der GIRL aus den Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten zu ermitteln, deren Immissionen auf den jeweiligen Immissionsort einwirken.

Die Gewichtungsfaktoren f sind tierartabhängig der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplattzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Der Gewichtungsfaktor für Nebenquellen, wie Maissilage, Gülle- und Festmistlagerung ist entsprechend der dazu gehörenden Tierart zu wählen.

Alle sonstigen Geruchsquellen sind weiterhin mit dem Gewichtungsfaktor 1 zu berücksichtigen.

3.4 Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL)

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach der GIRL /3/ zu ermittelnden Kenngrößen mit den in der Tabelle auf Seite 11 festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend, wenn

- a) auf einzelnen Beurteilungsflächen in besonderem Maße Geruchsimmissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich oder anderen nicht nach Nr. 3.1 Abs. 1 der GIRL zu erfassenden Quellen auftreten oder
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Art (z. B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche) und Intensität der Geruchseinwirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse
 - trotz Einhaltung der Immissionswerte der GIRL schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder
 - trotz Überschreitung der in der GIRL vorgegebenen Immissionswerte eine erhebliche Belästigung nicht zu erwarten ist.

Gemäß Kapitel 3.1 der GIRL ist daher zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Nummer 5 der GIRL bestehen.

4 Geruchsemissionen

Die Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Betriebe (Puten, Pferde und Rinder) wurden im vorliegenden Fall auf Grundlage von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen abgeleitet. Dabei wurden die Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ verwendet. Es werden Jahresmittelwerte berücksichtigt.

Die Ermittlung der Geruchsemissionen von Flächenquellen erfolgt anhand von flächenbezogenen Emissionsfaktoren (in $GE/(m^2 \cdot s)$), die mit der emittierenden Fläche der Quelle multipliziert werden.

Die Geruchsquellen der berücksichtigten landwirtschaftlichen Betriebe sind im Kapitel 2 (Lage der Geruchsquellen) bzw. im Anhang 2 (nur für den behördeninternen Gebrauch), in der Tabelle A1 beschrieben. In der Tabelle A2 des Anhangs 2 sind die Ergebnisse der Emissionsermittlung für die Betriebe zusammengestellt.

Die Geruchsemissionen durch das Aufrühren der Gülle, die Verladung und den Transport von Gülle, Festmist und Silage werden bei der Emissionsermittlung nicht berücksichtigt, da die Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden vernachlässigbar sind und sich ohnehin durch die nicht bekannte Verteilung auf meteorologische Situationen nicht prognostizieren lassen.

Die Geruchsemissionen der Schlachthalle und des Räucherofens des Geflügelhofes Neumann wurden auf der Basis von Angaben des Betriebes und Messergebnissen unseres Hauses an vergleichbaren Anlagen abgeschätzt. Die Betriebszeit wird jeweils berücksichtigt. Nähere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

5 Geruchsimmissionen

5.1 Randbedingungen zur Ausbreitungsrechnung

Ausgehend von den Emissionsdaten nach Tabelle A2 im Anhang 2 wurden die Geruchsimmissionen mit der aktuellen Version des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 (Version 2.5.1) berechnet. Von der Version 2.4.7 an besteht die Möglichkeit, die belästigungsrelevanten Kenngrößen (vergl. Kap. 3.2) der Immissionsbelastung zu berechnen und auszugeben.

Die Ausgabe-Datei ist im Anhang 3 dargestellt.

Die Qualitätsstufe wurde mit $q_s = 1$ angesetzt.

Für die Berechnung der Immissionen werden so genannte Ausbreitungsklassenstatistiken benötigt. Diese enthalten Angaben über die langjährige Häufigkeit der Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten, die durch Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilität der Atmosphäre definiert sind.

In diesem Fall werden die Daten der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel eingesetzt.

Sowohl die Wetterstation als auch das Berechnungsgebiet befinden sich in ebenem Gelände. Aufgrund der schwach gegliederten topographischen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass diese Daten ausreichend repräsentativ für den Standort sind. Auch wegen der im meteorologischen Maßstab geringen Entfernung der Station zum Rechenort (etwa 18 km) entsprechen die an der Station gemessenen Windrichtungshäufigkeiten und die mittlere Windgeschwindigkeit den Erwartungswerten im Rechengbiet.

Die Verteilung der Windrichtungen und -geschwindigkeiten zeigen Abbildung 3 und 4.

Um die Emissionen der Schlachthalle und der Räucherei entsprechend ihrer Zeitdauer berücksichtigen zu können, wurden Daten der Wetterstation für das Jahr 2005 als Zeitreihe (akt) verwendet. Für die Ermittlung des repräsentativen Jahres liegt uns ein Gutachten von Argusoft / Meteomedia vor /10/. Dort werden für die Auswahl des für Ausbreitungszwecke repräsentativen Jahres verschiedene Hauptkriterien genannt, die gewichtet werden. Grundlage sind Daten für die Jahre 1997 bis 2011. Für die Station Hamburg-Fuhlsbüttel wurde von Argusoft / Meteomedia aus dieser Bezugsperiode das Jahr 2005 als repräsentativ ausgewählt.

Bei den landwirtschaftlichen Quellen und auch bei der Schlachtung und der Räucherei des Betriebes Neumann wurde grundsätzlich keine Überhöhung der Abgasfahnen berücksichtigt, die Angabe von Volumenströmen und Ablufttemperaturen erübrigt sich daher.

Im Bereich des Plangebietes und der Betriebe befinden sich Büsche und Bäume mit Höhen von etwa 3 m bis teilweise über 20 m und vor allem gewerbliche Bebauung mit Höhen zwischen 7 m und 11 m. Die landwirtschaftlichen Gebäude sind zwischen 3 m und etwa 12 m hoch.

Die Rauigkeitslänge z_0 im Untersuchungsgebiet wurde vom Corine-Kataster mit $z_0=0,02$ m (Klasse 2, u.a. natürliches Grünland), $z_0=0,05$ m (Klasse 3, u.a. nicht bewässertes Ackerland), mit $z_0=0,2$ m (Klasse 5, u.a. Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung) und mit $z_0=1,0$ m (Klasse 7, u. a. Industrie- und Gewerbeflächen) für den bebauten Bereich ausgewiesen.

Im vorliegenden Fall bodennaher Quellen ist die Bodenrauigkeit im Nahbereich der Quellen von erhöhter Bedeutung. Die Ersteller des Programmsystems (Ing. Büro Janicke /11/) empfehlen für diesen Fall, die Rauigkeitslänge auf 1/8 bis 1/10 der Hindernisse im Nahbereich zu erhöhen. Aufgrund der Höhen der Gebäude und des Bewuchses im Bereich der Quellen wird die Rauigkeitslänge mit $z_0=1,0$ m angesetzt.

Wenn die Ableitung der Abluft eines Stalles in weniger als dem 1,7-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe erfolgt, ist nach Anhang 3 der TA Luft in der Regel der Einfluss der vorhandenen Gebäude auf die Ausbreitung der Abluftfahne zu berücksichtigen.

Die Ableitung der Abluft der Ställe erfolgt in weniger als dem 1,2-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe. Bei diesen Quellen werden vertikale Ausdehnungen der Quellen vom Boden bis zur tatsächlichen Ableithöhe berücksichtigt.

Die Quellen für die Schlachtung und Räucherei des Betriebs Neumann wurden ebenfalls mit vertikaler Ausdehnung vom Boden bis zur tatsächlichen Quellhöhe angenommen.

Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass so der Einfluss der Gebäude auf die Ausbreitung der Abluftfahne ausreichend abgebildet wird, sofern keine relevanten Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung der untersuchten Fläche auftreten. Im vorliegenden Fall sind keine relevante Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung des Plangebietes zu erwarten. Auf die aufwändige Berücksichtigung der Gebäudestruktur wird daher verzichtet.

Bei Bodenquellen stellt die Berechnung der Geruchsimmissionen ohne die Berücksichtigung des Einflusses der Gebäude eine Überschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten dar, da die Verdünnung durch die Verbreiterung der Fahne in Lee der Gebäude unberücksichtigt bleibt.

Zur sachgerechten Beurteilung der durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet hervorgerufenen Geruchsimmissionen wurde ein Berechnungsgitter mit Rechenzellen mit einer Größe von 10 m x 10 m gewählt.

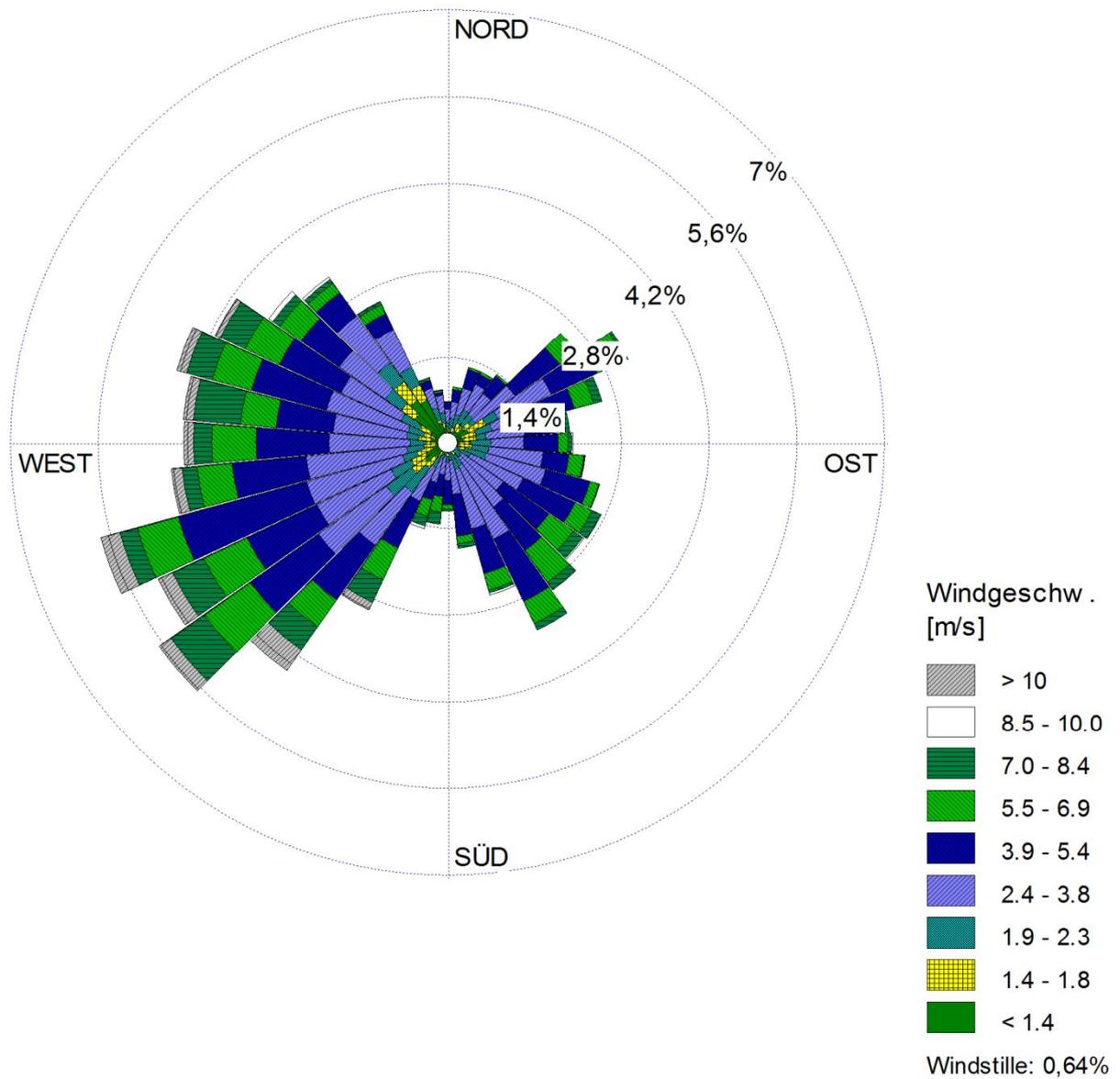


Abbildung 3: Windrose der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005

Stationsname	geografische Breite	geografische Länge	Messfeldhöhe (m NN)	Betreiber
Hamburg-Fuhlsbüttel	53.38	09.59	11	DWD

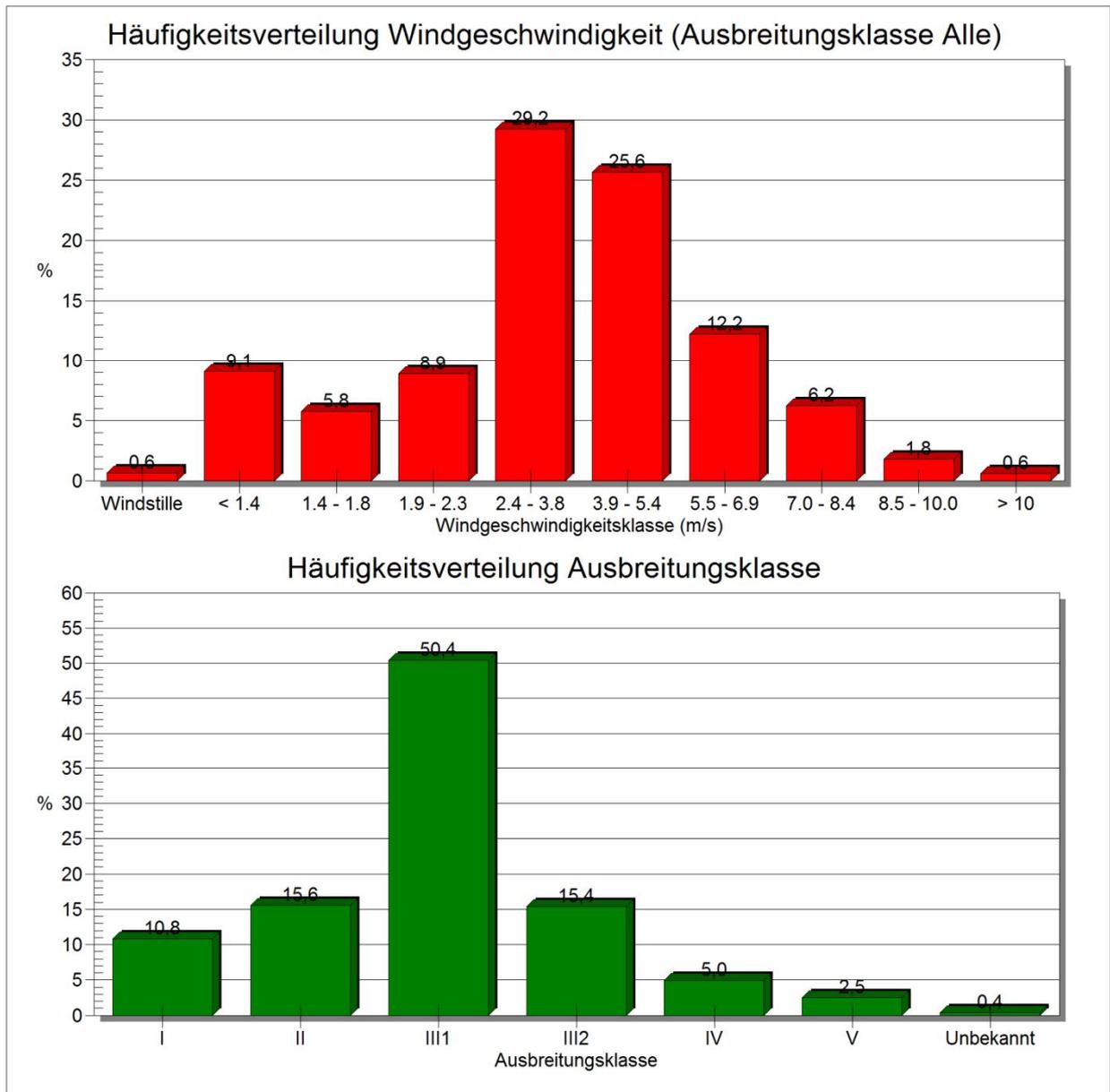


Abbildung 4: Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005

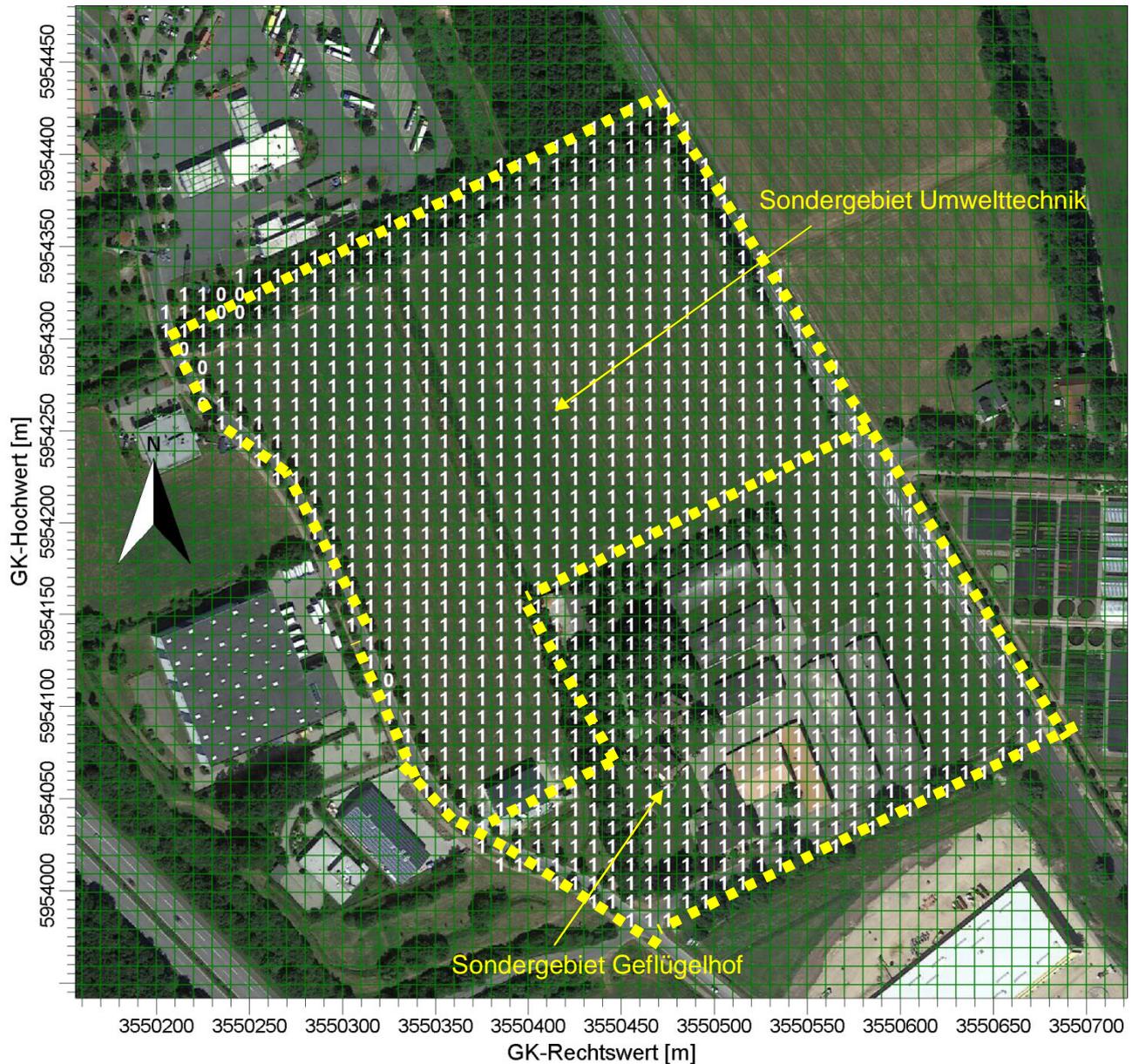


Abbildung 6: Geruchsimmissionen ohne Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes neumann im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch

Kenngrößen der Gesamtbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe, in Prozent der Jahresstunden.

Zur Bestimmung der Kenngrößen als relative Häufigkeiten müssen die Werte in der Abbildung mit dem Faktor 0,01 multipliziert werden.

Angegeben sind die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach /3/.

■ ■ ■ ■ ■ B-Plangebiet

(Luftbild: © Google)

5.3 Schlussfolgerungen

Im Plangebiet sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden. Wie Abbildung 5 auf Seite 17 zeigt, liegen die belästigungsrelevanten Kenngrößen im Plangebiet „sonstiges Sondergebiet Umwelttechnik“ auf der halben Fläche im Norden bei maximal 10% der Jahresstunden, auf einem weiteren Viertel bei maximal 15% der Jahresstunden. Auch auf Flächen im Westen des Geflügelhofes liegen die Kenngrößen unter 15 % der Jahresstunden.

Für Wohngebiete beträgt der Immissions(grenz)wert nach GIRL 10 % der Jahresstunden, für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Dorfgebiete mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung kann nach GIRL auch ein Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden (vgl. Kapitel 2.2).

Für Arbeitsplätze und Wohnungen im Bereich der Sondergebiete kann der Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden. Diese Nutzung ist auf ca. $\frac{3}{4}$ der Fläche des Sondergebietes Umwelttechnik möglich.

Auf Flächen mit Kenngrößen über 15% der Jahresstunden dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Hallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind dort zulässig.

In Abbildung 6 auf Seite 18 ist die Belastung ohne die Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes dargestellt. Sie bildet die Basis für die Ausweisung des Sondergebietes „Geflügelhof“.

Die Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe

Bei der Bauleitplanung sind eine realistische, betriebswirtschaftlich vernünftige Entwicklung benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Erfordernisse für die Einhaltung von Abständen zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 BBauG) /12/. Grundsätzlich werden durch die Ausweisung eines Baugebietes bei „Ausschöpfen“ des Immissions(grenz)wertes die Erweiterungsmöglichkeiten der benachbarten Betriebe eingeschränkt.

Die Erweiterung der Tierhaltung der Betriebe Neumann, Oppermann und Mohr, die mit einer Erhöhung der Geruchemissionen verbunden wäre, ist bereits eingeschränkt, da an jeweils nächstgelegenen benachbarten Wohnhäusern der für diese Wohnhäuser geltende Immissions(grenz)wert der GIRL von 15 % der Jahresstunden überschritten ist.

Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe Detlefs und Diekmann ist bisher nicht eingeschränkt.

Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL)

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL /3/ (vergl. Kap. 4.2) vor.

6 Staubimmissionen hilfsweise für Bioaerosolimmissionen

6.1 Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens

Auftragsgemäß und in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg als zuständiger Genehmigungsbehörde sollte die Belastung an Schwebstaub hilfsweise für die Bioaerosole berechnet und dargestellt werden.

Für die Berechnung der Belastung an Bioaerosolen ist bisher kein geeignetes Modell für die Ausbreitungsberechnungen verfügbar. In Kapitel 6 der VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien, Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ /13/ wird ausgeführt, dass eine Minderung der Staubbelastung auch zu einer Minderung der Bioaerosolbelastung führt. Daraus kann abgeleitet werden, dass bis zum Abschluss der Entwicklung eines geeigneten Ausbreitungsmodelles die Schwebstaubkonzentration hilfsweise mit Hilfe des Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 berechnet werden kann.

Zur Bestimmung der Staubemissionen werden Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ verwendet. Es werden Jahresmittelwerte angesetzt. Die ermittelten Staubemissionen werden als Ansatz zur sicheren Seite vollständig als Partikel der Klasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt. Die Staubimmissionen werden als Zusatzbelastung mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 berechnet. Die ermittelten Werte werden in Relation zur Irrelevanzregelung der TA Luft für PM₁₀ gestellt. Auf eine Bewertung wird auftragsgemäß verzichtet.

6.2 Staubemissionen

In der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 /2/ sind für verschiedene Tierhaltungsformen spezifische Emissionsfaktoren für den Gesamtstaub angegeben. Folgende Emissionsfaktoren werden im Rahmen dieses Gutachtens berücksichtigt:

Putenmast, Hähne	0,8 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Putenaufzucht	0,07 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Rinder über 2 Jahre (Flüssigmist)	0,6 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Jungrinderhaltung, weiblich (Festmist)	0,4 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Aufzuchtkälber	0,2 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),

Für die Pferdehaltung gibt es dort keine Angaben. Daher wird hilfsweise der Emissionsfaktor für Rinder über 2 Jahre im Festmistverfahren (1,3 kg Staub/(Tierplatz * Jahr) angesetzt.

Für die Nebenquellen (Güllebehälter, Silagelagerungen und Festmistlagerungen) werden keine Staubemissionen berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Schlachtung und die Räucherei des Geflügelhofes Neumann.

Die Lage der Quellen ist in den Abbildungen 8 bis 12 im Anhang 2 (nur für den behördeninternen Gebrauch) dargestellt, die Quellen sind in der Tabelle A1 beschrieben. In der Tabelle A3 des Anhangs 2 sind die Ergebnisse der Emissionsermittlung für die Betriebe zusammengestellt.

6.3 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Ausgehend von den in Tabelle A3 des Anhangs 2 dargestellten Emissionen wurde die Schwebstaubkonzentration im Beurteilungsgebiet mit Hilfe des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 berechnet. Die ermittelten Staubemissionen werden als Ansatz zur sicheren Seite vollständig als Partikel der Klasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt. Die weiteren Ausbreitungsparameter entsprechen denen, die für die Ausbreitungsrechnung von Geruch in Ansatz gebracht wurden.

In Abbildung 7 werden die Kenngrößen für die Zusatzbelastung an Schwebstaub (PM_{2,5}) im Plangebiet entsprechend Abbildung 1 auf Seite 7 dargestellt.

Nach Kap. 4.2.2 a) der TA Luft ist eine Anlage hinsichtlich der durch sie an benachbarten Wohnhäusern verursachten Schwebstaubkonzentration (PM₁₀) irrelevant, wenn diese - als Mittelwert für das Jahr - 1,2 µg/m³ (entsprechend 3 % des Immissionswertes nach Kap. 4.2.1 der TA Luft) nicht überschreitet.

Dieser Wert ist nur im grün markierten Bereich im Norden nicht überschritten.

Die Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

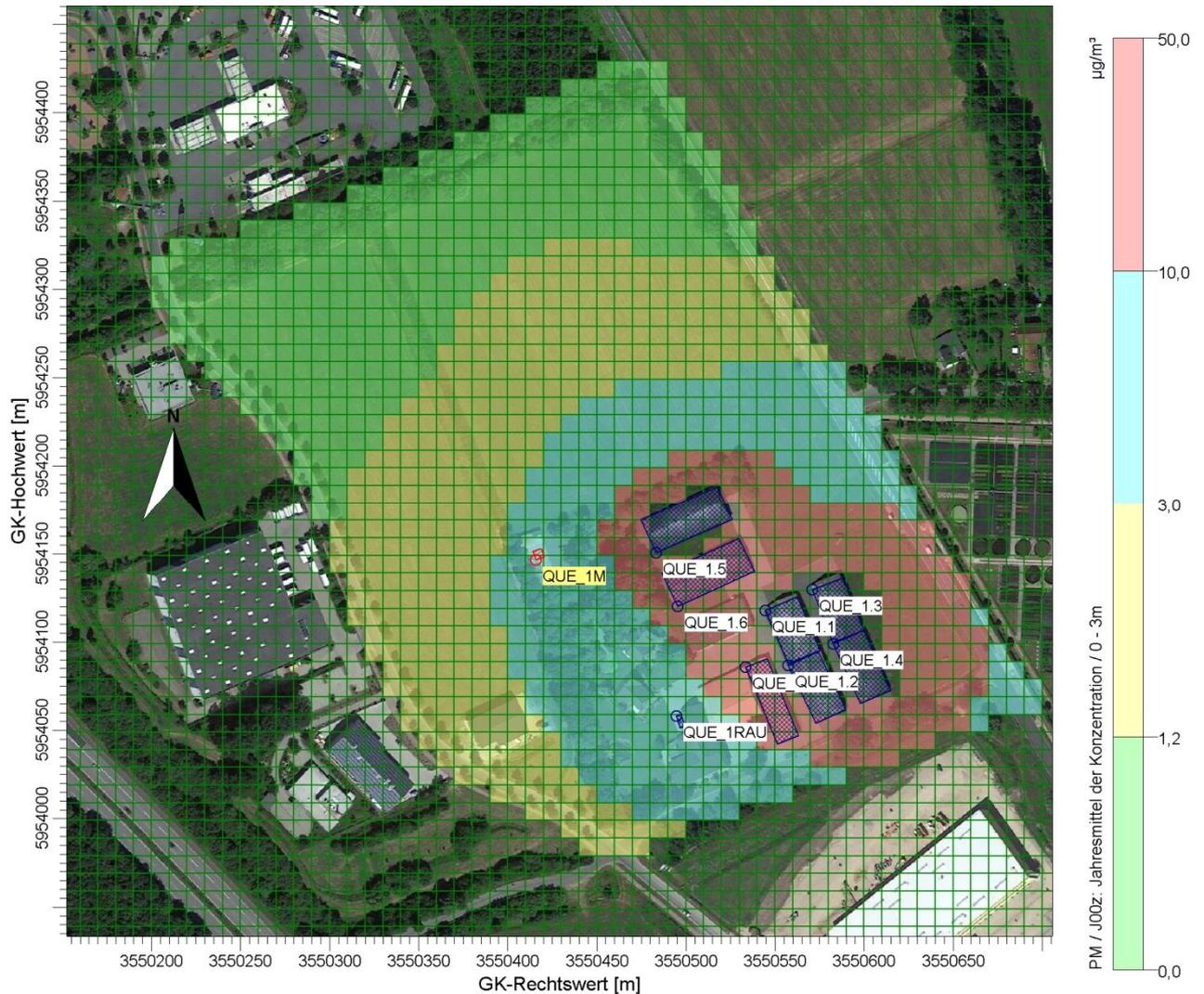


Abbildung 7: Plangebiet B-Plan 47 (3. Änderung) in Tornesch; Kenngrößen der Schwebstaubemissionen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Die ermittelten Staubemissionen von Puten, Rindern und Pferden wurden vollständig als Partikel der Klasse 1 ($\text{PM}_{2,5}$) berücksichtigt.

7 Quellenverzeichnis

- /1/ Stadt Tornesch, Bau und Planungsamt, 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg, Vorentwurf, per E-Mail am 08.01.2014
Kreis Pinneberg, Informationen über geruchsrelevante Betriebe in Tornesch am 06.02., 11.02. und 12.02.2014 per E-Mail
- /2/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 1: Haltungsverfahren und Emissionen
September 2011
- /3/ Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen
in Schleswig-Holstein (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL -) mit Auslegungshinweisen
Erlass vom 4. September 2009
Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 21.9.2009 S. 1006; Gl.-Nr. 2129.18
- /4/ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002
- /5/ Geflügelhof Neumann, technische Daten zum Räucherofen und zur Schlachtereier per E-Mail am 12. und 13. März 2014
- /6/ DIN 18910-1
Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1:
Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsgelüftete Ställe
November 2004
- /7/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 2 Methode zur Abstandsbestimmung Geruch
November 2012
- /8/ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(4. BImSchV -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- /9/ Bundes-Immissionsschutzgesetz; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. Sept. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- /10/ Argusoft, Meteomedia, Selektion Repräsentatives Jahr für die Station 101470 Hamburg Flughafen, 08.06.2012 – nicht veröffentlicht
- /11/ L. Janicke, U. Janicke Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G
www.austal2000.de
- /12/ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden
- /13/ VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien, Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, Übersicht“, Dezember 2009

- /14/ bis /15/ siehe Seite 5 im Anhang 1

Anhang 1

Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Berechnung der Geruchsimmissionen

Die in /.../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel IV. "Unterlagen und Literatur".

I. Olfaktometrie

Die Messung von Geruch wird als Olfaktometrie bezeichnet. Die Olfaktometrie ist ein sensorisches Messverfahren. Sie setzt die menschliche Nase als "Messgerät" ein. Mit der Olfaktometrie wird die Geruchsstoffkonzentration für die zu untersuchende geruchbeladene Abluft ermittelt. Mit Hilfe des Olfaktometers werden die Verdünnungsfaktoren für die zu untersuchende Abluft bestimmt. Man ermittelt also, mit wie vielen Teilen geruchsneutraler Luft man einen Teil der geruchbeladenen Abluft verdünnen muss, damit für das Gemisch gerade die Geruchsschwelle erreicht wird.

Die Geruchsstoffkonzentration der Abluft einer Quelle wird angegeben in GE/m³ (GE = Geruchseinheit).

Die Geruchseinheiten sind der Kehrwert des Verdünnungsverhältnisses. Das Verdünnungsverhältnis f lässt sich durch folgende Formel ausdrücken:

$$f = \frac{V_P}{V_P + V_{VL}}$$

mit

V_P = Probenvolumen der zu untersuchenden Abluft

V_{VL} = Volumen der Verdünnungsluft

Da die Geruchseinheit als Kehrwert von f definiert ist, kann man schreiben:

$$GE = \frac{V_P + V_{VL}}{V_P} = 1 + \frac{V_{VL}}{V_P}$$

Aus dieser Definition wird deutlich, dass der Geruchsschwelle 1 GE/m³ entspricht. Werden für eine Quelle z. B. 100 GE/m³ ermittelt, so bedeutet dies, dass 1 Teil der Abluft mit 99 Teilen geruchsfreier Luft vermischt werden muss, damit das Gemisch gerade noch riechbar ist (die Geruchsschwelle erreicht ist).

Die Geruchsstoffkonzentrationen sind unabhängig von den einzelnen Stoffkomponenten des Emittenten. Sie berücksichtigen auch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Komponenten.

II. Messung der Geruchsemissionen

Die Messungen werden mit dem Olfaktometer TO 7 durchgeführt. Die Probenahme erfolgt mit Hilfe von geruchsfreien Kunststoffbeuteln. Die Auswertung der Proben findet sofort nach der Probenahme in einem geruchsneutralen Raum statt. Als Riechprobanden werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses eingesetzt.

Bei der Auswertung wird das so genannte Limitverfahren eingesetzt. Bei diesem Verfahren wird dem Probanden eine Messreihe angeboten, die von unterschwelligen Verdünnungsverhältnissen zu überschwelligen Verdünnungsverhältnissen ansteigt. Zwischen den einzelnen angebotenen Verdünnungsverhältnissen bzw. Geruchsstoffkonzentrationen liegt der Faktor 2. Bei jedem Messdurchgang wird dem Probanden zunächst nur die geruchsneutrale, synthetische Verdünnungsluft zum Riechen angeboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, der dem Probanden nicht bekannt ist, wird die zu untersuchende geruchbeladene Abluft in dem eingestellten Verdünnungsverhältnis zugemischt. Der Proband wird dann aufgefordert, mitzuteilen, ob er gegenüber der Vergleichsluft eine Geruchsänderung wahrgenommen hat. Sie/er gibt also nur das Urteil "ich rieche" oder "ich rieche nicht" ab. Die Beurteilung der Geruchswahrnehmung, z.B. angenehm oder unangenehm, wird nicht durchgeführt.

Nach jeder Mitteilung des Probanden, sei sie positiv oder negativ ausgefallen, wird die nächste Verdünnungsstufe angeboten. Die Messreihe wird nach zwei aufeinander folgenden positiven Antworten des am ‚schwächsten‘ riechenden Probanden abgebrochen. Der Umschlagspunkt für jeden Probanden liegt zwischen der letzten negativen und der ersten der beiden aufeinander folgenden positiven des Probanden.

Als Messwert für diesen Messdurchgang wird das geometrische Mittel der beiden so ermittelten Geruchsstoffkonzentrationen angesetzt. Das geometrische Mittel ist der arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Geruchsstoffkonzentrationen.

Jeder der eingesetzten Riechprobanden führt mindestens drei solche Messdurchgänge aus. Auf diese Weise erhält man eine Reihe von logarithmischen Umschlagspunkten.

Der repräsentative Wert für die Geruchsstoffkonzentration der so ausgewerteten Probe ist der entlogarithmierte arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Umschlagspunkte. Dieser Wert wird als Z50 bezeichnet. Probenahme, Auswertung der Proben, Messgeräte und Verfahrenskenngrößen sind in der DIN EN 13725 /14/ beschrieben.

III. Verknüpfung von Olfaktometrie und spezieller Ausbreitungsrechnung für Geruch

Vorgehensweise

Zur Beurteilung einer Geruchsbelastung müssen umfassende Informationen über die Geruchsimmisionen vorliegen. Das wesentliche Kriterium zur Beurteilung einer Geruchsbelastung ist die Dauer der Geruchseinwirkung als Prozentsatz der Jahresstunden, in denen Geruch am Immissionsort wahrgenommen werden kann.

Solche Informationen lassen sich nur aus der Häufigkeitsverteilung der Geruchsimmisionen ermitteln. Die Berechnung der Häufigkeitsverteilung ist nur mit einem speziellen Ausbreitungsmodell für geruchbeladene Abluft möglich.

Hinweise zu dem hier angewandten Verfahren sind /3/ zu entnehmen.

Ausbreitungsmodell

Das Ausbreitungsmodell, das in der TA Luft /4/ zur Berechnung von Gasen und Stäuben vorgesehen ist, ist ein Lagrange-Partikelmodell. Dieses Modell ist unter der Bezeichnung AUSTAL2000 verfügbar /4/.

AUSTAL2000 ist ein Modell zur Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, in dem der Transport der Schadstoffe und die turbulente Diffusion durch einen Zufallsprozess simuliert werden. AUSTAL2000 ist ein Episodenmodell, das den zeitlichen Verlauf von Stoffkonzentrationen in einem vorgegebenen Rechengebiet berechnen kann.

Bei einem Lagrange-Partikelmodell erfolgt die Berechnung der Immissionen vereinfacht dargestellt in folgender Weise: Von jeder Emissionsquelle werden eine größere Anzahl Partikel freigesetzt. Der Weg dieser Partikel in der Atmosphäre wird berechnet. Dabei können Einflussfaktoren, die auf die Partikel wirken, berücksichtigt werden. Solche Faktoren sind z.B. Niederschlag, chemische Umwandlung, Gewicht. Bei den Berechnungen der ‚Bahnen‘ der Teilchen wird die Windrichtung (das Windfeld) berücksichtigt, die durch Orographie und Gebäudestrukturen ‚verformt‘ sein kann.

Über das Berechnungsgebiet wird ein räumliches Gitter gelegt. Die in den einzelnen Gitterzellen angekommenen Teilchen werden gezählt. Die Anzahl der Teilchen ist ein Maß für die Verdünnung auf dem Transportweg und damit für die Immissionskonzentration. Zur Berechnung wird als meteorologische Eingangsgröße eine Wetterdatenstatistik (Häufigkeitsverteilung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse) benötigt. Diese muss für den Anlagenstandort repräsentativ sein.

Um die für die Geruchbeurteilung erforderlichen Wahrnehmungshäufigkeiten zu berechnen, wurde das Modell AUSTAL2000 um ein entsprechendes Modul (AUSTAL2000G) ergänzt. Das ergänzte Modell wurde am 20.09.2004 in Hannover vorgestellt und als einzig zugelassenes Modell in die GIRL /3/ aufgenommen.

Die Berechnungen der Geruchsimmisionen in dem vorliegenden Gutachten erfolgten mit dem Modell AUSTAL2000G. Nähere Einzelheiten zu dem Modell und der Validierung des Modells sind /15/ zu entnehmen.

Die 'Geruchsstunde'

Die Bewertung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung (nur eine erhebliche Belästigung ist eine schädliche Umwelteinwirkung) erfolgt derzeit nur über die Dauer der Geruchseinwirkungen am Immissionsort. Es werden Schranken gesetzt, die in Abhängigkeit von Art und Nutzung des betroffenen Gebietes nicht überschritten werden dürfen. Diese Schranken haben die Dimension 'Prozent der Jahresstunden', d. h. es wird vorgegeben in wie viel Prozent der Jahresstunden Gerüche am Immissionsort auftreten dürfen. Für die Betrachtung nach GIRL /3/ werden die Ergebnisse als gerundete relative Häufigkeiten der Geruchsstunde angegeben.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass Stunden mit einem nicht nur vernachlässigbaren Zeitanteil mit Geruchsimmissionen innerhalb der Stunde bei der Summation der Geruchszeiten über das Jahr als volle Stunde zu berücksichtigen sind. Als vernachlässigbarer Zeitanteil werden derzeit Zeitanteile < 10 % (6 min. je Stunde) angesehen.

Sobald der Zeitanteil mit Geruchswahrnehmungen innerhalb einer Stunde mindestens 6 Minuten beträgt, wird also die volle Stunde bei der Summation der Zeiten mit Geruchswahrnehmungen über das Jahr berücksichtigt.

IV. Unterlagen und Literatur

- /14/ DIN EN 13725 Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie. Juli 2003
- /15/ L. Janicke, U. Janicke Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G www.austal2000.de

Anhang 3 Ausgabe-Datei AUSTAL 2000

2014-05-28 14:29:14 -----
TalServer:.

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.5.1-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2011
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2011

Arbeitsverzeichnis: ./.

Erstellungsdatum des Programms: 2011-09-12 15:49:55
Das Programm läuft auf dem Rechner "HH-S00001".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "B47_3G_kurz"           'Projekt-Titel
> gx 3550517                'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 5954189                'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 1.00                   'Rauhigkeitslänge
> qs 1                       'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte2SM\UBP\UBP_2014\114ubp010_B47_Tornesch.pre\hamburg_05.akterm" 'AKT-Datei
> dd 10                      'Zellengröße (m)
> x0 -437                    'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 160                     'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -350                    'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 130                     'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq 27.51  40.53  53.77  65.65  -33.91  -21.68  -101.33  16.59  -22.32  -71.59  -34.45  -
31.40  706.20  679.08  648.10  670.66  992.42  996.10  965.37  1004.64  1019.74  1025.46
1063.84  908.95  926.31  957.63  952.70  985.73
> yq -71.09  -102.14  -59.44  -90.04  -38.52  -68.91  -42.61  -103.11  -130.97  410.62  420.88
470.18  172.74  137.19  174.13  163.62  88.61  149.17  171.29  200.14  191.78  170.61
41.38  694.40  626.98  672.40  717.56  718.49
> hq 0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  1.00  0.00  0.00  0.00  0.00  1.00
0.00  0.00  0.00  1.00  0.00  0.00  0.00  1.00  1.00  1.00  1.00  0.00  0.00
0.00  0.00  1.00
> aq 32.83  36.15  31.89  37.09  46.90  47.49  5.00  47.13  6.92  33.49  39.29  10.00
13.35  22.24  23.84  10.00  39.01  38.36  25.18  0.00  0.00  12.00  35.00  36.95
10.81  25.26  31.92  25.00
> bq 19.64  18.54  18.91  18.99  20.41  20.58  5.00  12.78  2.79  16.78  7.68  6.00
9.74  14.56  8.51  9.00  28.07  21.61  27.80  8.00  8.00  12.00  20.00  14.98
29.78  11.32  6.67  13.00
> cq 4.00  4.00  4.00  4.00  4.00  4.00  0.00  5.00  10.00  2.00  2.00  0.00
2.00  2.00  2.00  0.00  2.00  2.00  2.00  3.00  2.50  0.00  0.00  2.00  2.00
2.00  2.00  0.00
> wq 293.36  295.43  291.42  294.36  24.44  25.33  20.38  292.10  287.90  60.62  56.77
55.92  301.37  36.87  301.65  28.71  285.38  274.43  271.08  272.86  271.79  276.01
338.78  297.65  27.90  297.14  26.11  297.16
> vq 0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00
> dq 0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00
> qq 0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000
0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000  0.000
0.000  0.000  0.000  0.000  0.000
> sq 0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00  0.00
0.00  0.00  0.00
> lq 0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000
0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000
0.0000  0.0000  0.0000  0.0000  0.0000

```

```

> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> odor_050 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0 0 2160 1545 212.4 72 0 530.1 2100 0 0 0 0 0
> odor_100 0 0 0 0 0 0 0 ? ? 110 110 180 165
165 88 270 0 0 0 0 120 0 0 220 220 220 220
975
> odor_150 568.3 400 568.3 400 568.3 119.7 75 0 0 0 0 0 0
0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0
> pm-1 0.0203 0.0095 0.0203 0.0095 0.0203 0.0038 0 0 0 0.0004 0.0004 0
0.0006 0.0006 0.0003 0 0.003 0.0024 0.0006 0 0 0 0 0.0008
0.0008 0.0008 0.0008 0
> xp -304.92 -36.21 44.80 -206.13 128.20 -125.24 176.28 -140.21 -182.41 -373.14 661.07
855.52 860.48 926.93 605.47 649.49 1043.19
> yp 96.55 213.13 57.04 -31.87 72.62 -135.64 74.83 357.42 439.13 331.31 920.80
752.29 650.49 613.09 167.05 216.11 263.90
> hp 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50
1.50 1.50 1.50 1.50 1.50
===== Ende der Eingabe =====

```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Zeitreihen-Datei "./zeitreihe.dma" wird verwendet.
Es wird die Anemometerhöhe ha=21.4 m verwendet.
Die Angabe "az C:\Projekte2SM\UBP\UBP_2014\114ubp010_B47_Tornesch.pre\hamburg_05.akterm" wird ignoriert.

```

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "pm"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./pm-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t35z" ausgeschrieben.

```

TMT: Datei "./pm-t35s" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-t35i" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-t00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-t00s" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-t00i" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-depz" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./pm-deps" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
 TMT: Datei "./odor-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./odor-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
 TMT: Datei "./odor_050-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./odor_050-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
 TMT: Datei "./odor_100-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./odor_100-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
 TMT: Datei "./odor_150-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "./odor_150-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Dateien erstellt von TALWRK_2.5.0.
 TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "pm"
 TMO: Datei "./pm-zbpz" ausgeschrieben.
 TMO: Datei "./pm-zbps" ausgeschrieben.
 TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor"
 TMO: Datei "./odor-zbpz" ausgeschrieben.
 TMO: Datei "./odor-zbps" ausgeschrieben.
 TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_050"
 TMO: Datei "./odor_050-zbpz" ausgeschrieben.
 TMO: Datei "./odor_050-zbps" ausgeschrieben.
 TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_100"
 TMO: Datei "./odor_100-zbpz" ausgeschrieben.
 TMO: Datei "./odor_100-zbps" ausgeschrieben.
 TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_150"
 TMO: Datei "./odor_150-zbpz" ausgeschrieben.
 TMO: Datei "./odor_150-zbps" ausgeschrieben.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition

=====

PM DEP : 0.0168 g/(m²*d) (+/- 0.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)

=====

Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m

=====

PM J00 : 181.5 µg/m³ (+/- 0.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)
 PM T35 : 343.2 µg/m³ (+/- 1.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)
 PM T00 : 565.8 µg/m³ (+/- 0.8%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```

=====
ODOR   J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= -25 m ( 41, 33)
ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 978 m, y= 155 m (142, 51)
ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= 475 m ( 41, 83)
ODOR_150 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= -25 m ( 41, 33)
ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ? ) bei x= -102 m, y= -45 m ( 34, 31)
=====

```

Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung

```

=====
PUNKT      01      02      03      04      05      06      07      08
09         10         11         12         13         14         15         16         17         18
xp         -305        -36         45        -206        128        -125        176        -140
-182       -373        661        856        860        927        605        649        1043
yp         97         213         57        -32         73        -136         75         357
439        331        921        752        650        613        167        216        264
hp         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5
1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5         1.5
-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----
-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----+-----
-----
PM   DEP   0.0000 1.4%   0.0000 1.2%   0.0003 0.5%   0.0001 0.9%   0.0002 0.6%   0.0002 0.7%
0.0002 0.7%   0.0000 1.4%   0.0000 1.6%   0.0000 1.8%   0.0000 2.9%   0.0000 1.4%   0.0000 1.0%
0.0001 0.5%   0.0000 1.0%   0.0000 1.1%   0.0000 1.3% g/(m²*d)
PM   J00   0.5 1.1%   0.6 1.0%   3.9 0.4%   1.3 0.7%   2.6 0.5%   2.4 0.5%   2.5 0.5%
0.3 1.2%   0.3 1.5%   0.2 1.6%   0.1 3.7%   0.3 1.6%   0.5 1.1%   1.2 0.3%   0.6 1.1%
0.5 1.1%   0.3 1.4% µg/m³
PM   T35   2.0 5.8%   1.9 7.3%   10.6 3.6%   4.4 4.6%   7.0 3.9%   7.5 5.7%   7.0 8.7%
1.1 7.9%   0.8 19.5%   0.8 12.7%   0.3 31.3%   0.7 10.0%   1.2 12.5%   2.8 4.1%   1.3 12.7%
1.1 5.2%   0.8 10.9% µg/m³
PM   T00   6.6 6.2%   10.5 5.0%   37.2 2.9%   18.9 4.3%   23.7 3.7%   18.9 3.4%   24.6
3.5%   5.0 6.7%   4.0 6.8%   3.4 6.2%   1.3 17.7%   2.3 13.8%   2.8 3.6%   7.1 2.8%
3.5 9.9%   3.6 7.9%   2.8 8.0% µg/m³
ODOR   J00   2.6 0.1   3.3 0.1   15.3 0.1   6.4 0.1   10.6 0.1   10.7 0.1   10.6 0.1
3.9 0.1   3.4 0.1   1.4 0.0   1.4 0.0   11.6 0.1   15.9 0.1   28.9 0.1   13.9 0.1   19.8
0.1   16.7 0.1 %
ODOR_050 J00   0.4 0.0   0.7 0.0   0.9 0.0   0.6 0.0   1.1 0.0   0.7 0.0   1.2 0.0
0.5 0.0   0.5 0.0   0.4 0.0   0.5 0.0   0.8 0.0   1.3 0.0   1.4 0.0   4.0 0.1   4.6 0.1
14.2 0.1 %
ODOR_100 J00   0.3 0.0   0.6 0.0   0.8 0.0   0.7 0.0   1.0 0.0   1.9 0.0   1.1 0.0
2.3 0.0   2.1 0.0   0.4 0.0   0.6 0.0   9.7 0.1   14.0 0.1   26.2 0.1   11.5 0.1   14.0 0.1
1.8 0.0 %
ODOR_150 J00   1.6 0.0   1.7 0.0   13.5 0.1   5.1 0.1   8.3 0.1   8.6 0.1   8.0 0.1
0.7 0.0   0.4 0.0   0.5 0.0   0.1 0.0   0.3 0.0   0.2 0.0   0.2 0.0   0.6 0.0   0.6 0.0
0.2 0.0 %
ODOR_MOD J00   3.3 ---   3.8 ---   21.7 ---   8.7 ---   14.3 ---   14.9 ---   14.1 ---   4.0
---   3.3 ---   1.5 ---   1.1 ---   11.3 ---   15.3 ---   28.3 ---   13.3 ---   17.7 ---   9.5 -
-- %
=====
=====

```

2014-05-29 00:10:30 AUSTAL2000 beendet.

Variable Emissionen

Projekt: B47_3G_kurz

Quellen: QUE_1SCH (Schlachthalle Neumann)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Schlachthalle-Betrieb	odor_100	208	2,835	589,68

Quellen: QUE_1RAU (Räuchern)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Räuchern1	odor_100	780	5,60016	4368,1248
Räuchern2	odor_100	468	5,60016	2620,87488

Tabelle A 1: Emissionsansätze der Schlachthalle und des Räucherofens mit zeitlich variablen Emissionen

Anhang 4 Bilder



Abbildung 8: Ställe Neumann



Abbildung 9: Neumann: Schlachthalle außen



Abbildung 10: Neumann: Schlachthalle innen



Abbildung 11: Kamin Räucherofen

AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 „BUSINESSPARK TORNESCH – ERWEITERUNG NÖRDLICH ASPERHORNER WEG“ UND 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH
BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 09.09.2013
2. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.09.2013
3. Azv Südholstein, Schreiben vom 19.09.2013
4. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 23.09.2013
5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.09.2013
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 23.09.2013
7. IHK zu Kiel, Schreiben vom 24.09.2013
8. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 29.08.2013
9. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 16.09.2013
10. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 13.09.2013
11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.10.2013
12. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 02.09.2013
13. Gemeinde Ellerhoop, Schreiben vom 10.09.2013
14. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 11.09.2013
15. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 16.09.2013
16. Gemeinde Appen, Schreiben vom 20.09.2013

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄÜBERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 06.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Schleswig-Holstein Netz AG – Schreiben vom 16.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Gegen die Aufstellung des B-Planes 86 und die Änderung des Flächennutzungsplanes des B-Planes 47 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/ Straßenbereichen sind zu beachten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Trasse der vorhandenen, parallel zur K21 verlaufenden Gasversorgungsanlage der EON ist samt für die Wartung erforderlicher Flächen als nachrichtliche Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die beabsichtigte Nutzung – öffentliche Grünfläche – steht nicht im Konflikt zu dieser Trasse. Knicks, Bepflanzungen und die für die Regenwasserrückhaltung erforderlichen Gräben sind nicht im Bereich der Trasse vorgesehen. Die Trasse wird lediglich für die Pflege der Gräben benötigt. Eine Befestigung oder Versiegelung soll nicht erfolgen.

Die Äußerung wird beachtet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Schreiben vom 17.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir weisen darauf hin, dass keine textlichen Festsetzungen bzgl. des sonstigen Sondergebietes Geflügelhof vorhanden sind und empfehlen, diese zu ergänzen. Bei Berücksichtigung der Belange des vorhandenen Geflügelhofes bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt:</p> <p>„9. Sonstiges Sondergebiet "Geflügelhof" - (§ 11 BauNVO)</p> <p>(1) Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <p>(a) Gebäude für Geflügelzucht, Schlachtung, Räucherei, Verkauf von Geflügelprodukten, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie</p> <p>(b) zugehörige Nebenanlagen wie Dungplatten, Freilager und Stellplätze;</p> <p>(c) Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Altenteiler, die dem Geflügelhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Schreiben vom 17.09.2013**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir nehmen Bezug zu Ihrer E-Mail vom 28.08.2013 bezüglich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Tornesch hier die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind wir als Eigentümer eines durch die oben genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 betroffenen Grundstücks zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt.</p> <p>Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 „Business Park Tornesch“ stellt einen massiven Eingriff in das Eigentum unserer Gesellschaft dar.</p> <p>Die Planungen sehen u.a. vor, einen Graben zur Entwässerung von belastetem Niederschlagswasser auf einem Grundstück der WEP mbH herzustellen. Dadurch soll Gewerbebauland in einem größeren Umfang in öffentliche Entwässerungsfläche umgewidmet werden.</p> <p>Das neu ausgewiesene Gewerbebaugrundstück muss über das Grundstück der WEP mbH erschlossen werden. Dies schränkt sowohl die Nutzungsmöglichkeiten als auch die Baufläche unseres Grundstücks in erheblichem Umfang ein. Die Folge ist eine deutliche Wertminderung des Eigentums unserer Gesellschaft.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Auf dem Grundstück der WEP mbH stehen der Umwidmung von ca. 1000 m² Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ in „Öffentliche Grünfläche“ die Umwidmung von ca. 1500 m² „öffentliche Grünfläche“ in Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ gegenüber. Durch die 3. Änderung des B-Plans 47 wird somit die Baufläche allein auf dem Grundstück der WEP also nicht erheblich reduziert, sondern erheblich erhöht. Es findet in einem größerem Umfang eine Umwidmung von für die Entwässerung vorgesehener öffentliche Grünfläche in Bauland statt; die reduzierte Fläche für die Regenrückhaltung kann nur durch die im Bereich der Erweiterungsfläche (außerhalb des Grundstücks der WEP mbH) vorgesehenen Grünflächen kompensiert werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Erschließung der erweiterten Sondergebietsfläche „Umwelttechnik“ ist weiterhin über die Lise-Meitner-Allee – über das Grundstück der WEP mbH – vorgesehen. Eine direkte Anbindung von baulich genutzten Grundstücken an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Durch die Erweiterung entsteht eine größere zusammenhängende, günstig zugeschnittene Sondergebietsfläche. In Teilbereichen wird eine höhere Traufhöhe festgesetzt und somit eine verbesserte Grundstücksausnutzbarkeit erreicht. Eine Wertminderung wird nicht erwartet, zumal eine Überfahrtsmöglichkeit über die Fläche der WEP mbH einer privatrechtlichen Einigung bedarf.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Neben der geplanten Herstellung eines neuen Entwässerungsgrabens auf unserem Grundstück soll sowohl ein bestehender Entwässerungsgraben als auch ein bereits errichteter Erdwall zurückgebaut werden. Für diese Arbeiten wurden bisher weder die Höhe der anfallenden Kosten ermittelt noch die Kostenübernahmesituation hinreichend geklärt.

Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf.

Grundsätzlich steht die WEP mbH der Schaffung weiterer Gewerbeflächen im Kreis Pinneberg und im speziellen angrenzend an WEP –eigene Gewerbeflächen positiv gegenüber. Wir müssen aber im Interesse unseres Gesellschaftsvermögens vor unserer Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplans auf einer verbindlichen Klärung offener Fragen hinsichtlich Erschließung, Kostenübernahme, Nutzungsbeschränkungen usw. bestehen. Wir sind zuversichtlich, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Durch die Bebauungsplanänderung wird ein Grundeigentümer nicht verpflichtet, Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben oder Wälle zurückzubauen - es wird in diesem Bereich lediglich Baurecht für ein Sondergebiet geschaffen. Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>3. Änderung B-Plan 47:</p> <p>Zu 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen 7: „...Sicherung orts- und landschaftsbildprägenden Baumbestände“</p> <p>Der Redder im Norden des überplanten Gebietes ist nicht aufgeführt. Die Umgebung dieses Redders muss so gestaltet werden, dass für Bestand und Entwicklung des Redders keinerlei Störungen auftreten können.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p>Die geplante Gebäudehöhe muss im Umweltbericht thematisiert werden. Wir haben bereits in der zweiten Änderung zum B47 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hingewiesen. Diese Planung liegt noch näher an Wohnbebauung und Erholungsgebieten, sodass potentielle negative Störungen sich hier noch gravierender auswirken werden.</p> <p>Ebenso halten wir einen Lärmbericht für dringend erforderlich, auch hier aus den Gründen der Nähe zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten und Arboretum.</p>	<p>Südöstlich angrenzend an den Redder ist ein parallel verlaufender Grünstreifen vorgesehen, der außerhalb des Kronentraufbereiches einen Entwässerungsgraben aufnehmen soll. Im Bereich der Kronentraufbereiches ist ein lediglich ein Pflegestreifen für den Entwässerungsgraben vorgesehen. Die beabsichtigte Höhenentwicklung auf der Sonderbaufläche ist so gestaltet, dass innerhalb eines Abstandes von 50m vom südlichen Knickwall des Redders Gebäude mit einer Traufhöhe von i.d.R. max. 15 m zulässig sind. Hierdurch wird eine ausreichende Belichtung des Knicks sichergestellt.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Durch die beabsichtigte Staffelung der Gebäudehöhen (zur freien Landschaft hin niedriger) und die Einfassung des Gebietes durch Knicks wird eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird für nicht erforderlich gehalten, da sich die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich) in mehr als 90 m Entfernung jenseits der K21 befinden. Im bestehenden B-Plan 47 sind bereits geringere Abstände zu Wohnnutzungen vorhanden. Wie im übrigen B-Plan 47 werden Flächenschalleistungspegel im Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ festgesetzt: Der maximal zulässige Flächenschalleistungsspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In den Gräben an der Straße Oha hat sich eine vitale Frosch-Population entwickelt, die zum Teil auch Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet besiedelt. Eine Vernetzung wäre deshalb unserem Erachten nach erforderlich und sollte im Umweltbericht näher betrachtet werden.</p> <p>Die direkte räumliche Nähe zwischen potentiell belastetem und unbelastetem Wasser in den Gräben könnte problematisch werden- ein Zwischenfall, und der Dreck verteilt sich gleich überall. Auf den Plänen ist ein überbauter Graben eingezeichnet (Nord-Östlich)- für eine größere Biotopvielfalt sollte die geplante Bepflanzung im Süden der Baugrundstücke wieder an einen offenen Graben angrenzen.</p> <p>Wenn Gräben und Knicks so dicht beieinander liegen bzw. an genutzte Flächen angrenzen, besteht die Gefahr, dass Knickpflege und Grabenreinigung nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen kann. Das muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso muss noch die Synergie zwischen Graben und Knick geprüft werden. Müssen tiefe Gräben angelegt werden, kann das Wurzelwerk der Überhälter beschädigt werden. Lange in den Gräben stehendes oder versickerndes Wasser kann evtl. wegen Staunässe ebenfalls zu Wurzelschäden führen.</p> <p>Die direkt an den alten Knick angrenzende Fläche ist als Fläche für die Gräben aber auch für die Entwicklung von Ruderalvegetation vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass der Knick nach Primärwaldbildung durch Beschattung leiden könnte. Das sollte abgeklärt werden.</p>	<p>Die vorhandenen Gräben an der Straße oha (K21) werden durch die 3.Änderung des B-Plan 47 Teil einer öffentlichen Grünfläche. Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen mehrere Entwässerungsgräben zur Regenrückhaltung vorgesehen, die zu einer Vernetzung des Grabensystems beitragen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine Vermischung von potentiell belasteten mit potentiell unbelasteten Wasser wird bei fachgerechter Ausführung der Gräben nicht befürchtet, parallel verlaufende Gräben mit belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser sind im aktuellen Planentwurf jedoch nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind unbefestigte Pflegestreifen entlang der Gräben vorgesehen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Zwischen Knick bzw. Redder und Gräben ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Abstand von ca. 10 m vorgesehen; hier befindet sich ein Streifen zu Graben und Knickpflege, der regelmäßig gemäht werden soll.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

7. Kreis Pinneberg – Schreiben vom 24.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Folgender Hinweis wird für die Begründung vorgeschlagen: Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Oberflächenwasser Die 41. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn ein Gutachten zur Dimensionierung und Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers vorab erstellt wird und das daraus folgende Entwässerungskonzept mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wird.</p> <p>Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 47 der Stadt Tornesch kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Abführung des Niederschlagwassers schadensfrei erfolgen kann. Beim Nachweis sind die Änderungen bei der Regenwasserentwässerung, die vom ursprünglichen Entwässerungskonzept abweichen, aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Grundwasser Keine Anmerkungen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Keine Bedenken</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Im Rahmen der 3.Änderung des B-Plans 47 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept beauftragt. Ein aktuelles wasserwirtschaftliches Konzept für den Änderungs- und Erweiterungsbereich sowie den Gesamtbereich liegt somit vor, die Ergebnisse sind in den Planentwurf eingeflossen – die Lage und Dimensionierung der Grünflächen bzw. der darin vorgesehenen Gräben beruht auf den Ergebnissen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg – Schreiben vom 24.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Untersuchung (Gutachten) erforderlich, in der die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den Immissionen des Geflügelhofes (Gerüche, Keime) nachgewiesen wird.</p>	<p>Im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans 47 wurde ein Geruchs- und Keimgutachten beauftragt. Die Festsetzungen bezüglich des Ausschlusses von Wohnnutzungen und Bereichen mit dauerhaften Arbeitsplätzen im angrenzenden Sondergebiet Umwelttechnik wurden entsprechend detailliert.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

8. Amt Pinnau – Schreiben vom 22.08.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 41. Änderung des F-Planes + der 3. Änderung des B-Planes 47 weist die Gemeinde Kummerfeld auf den erheblichen Verkehr durch LKWs hin, welcher bereits jetzt durch Kummerfeld fließt, verursacht durch die GAB und die bereits existierenden Betriebe im „Business Park“. Die Gemeinde Kummerfeld fordert die Stadt Tornesch auf, geeignete Mittel zu finden, um dafür Sorge zu tragen, dass der Gewerbeverkehr über die Autobahnzu-/abfahrt in Tornesch abgewickelt wird.</p>	<p>Die Erschließung des Sondergebiets Umwelttechnik erfolgt im Plangeltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ausschließlich über die Lise-Meitner-Allee, eine direkte Anbindung an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Die Lise-Meitner-Allee bindet an ihrem westlichen Ende an die Ahrenloher Str. und die Anschlussstelle der Autobahn A 23 an. Das östliche Ende bindet an die durch Kummerfeld führende K21 an – an dieser Stelle wird eine bessere Ausschilderung der Autobahn geprüft, um fehlgeleitete Verkehre zu reduzieren.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

Aufgestellt: 15.10.2014

gez.
Henning Tams

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 130/2014/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	13.11.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2014	öffentlich

Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Amtsausschuss des Amtes Moorreege haben sich für die Anschaffung der Mandatos-App sowie der Bereitstellung von iPads ausgesprochen.

Die Vorgehensweise zur Anschaffung der iPads und die Deckung der laufenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen. Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen auch während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Es können folgende Anschaffungsmöglichkeiten für die iPads angeboten werden:

1. durch Zuschuss der Gemeinde (privater Erwerb des iPads)
2. Anschaffung der Gemeinde
3. Erwerb über den SHZ (A. Beig-Verlag)

Bei Anschaffung der Geräte über die Gemeinde oder über den SHZ wird eine Mobile-Device-Management-Software auf den iPads installiert. Mit dieser Software kann bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden. Die monatlichen Kosten pro Gerät sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum Erwerb eines iPads, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung. Ein Datentarif wäre selbständig abzuschließen; die Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da eine WLAN-Ausstattung nicht in allen Sitzungsräumen realisierbar wäre, wird der Abschluss entsprechender Datentarife je Endgerät empfohlen. So können jederzeit noch nicht heruntergeladene Sitzungsdokumente – auch während der Sitzung - eingesehen werden.

Die private Nutzung der iPads ist möglich, allerdings ist aus steuerlichen Gründen (geldwerter Vorteil) in diesem Fall ein monatlicher Betrag von bis zu 20,00 Euro zu zahlen. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Nutzer von iPads. Es ist zu beschließen, ob die private Nutzung erlaubt werden soll, wenn die Anschaffung über die Gemeinde oder den SHZ erfolgen soll.

Finanzierung:

Die zu erwartenden Kosten sind der Kostenaufstellung in der Anlage zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertretern und Bürgerlichen Mitgliedern einen Zuschuss in Höhe vonEuro für die private Anschaffung von iPads zu zahlen.

2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für alle interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder iPads anzuschaffen und die Kosten für die Endgeräte sowie die laufenden Kosten für den Datentarif und die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

3. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des SHZ anzunehmen und die laufenden Kosten für den Datentarif sowie die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Bei Entscheidung für den 2. oder 3. Beschlussvorschlag ist außerdem folgender Beschluss zu fassen:

4. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder die private Nutzung der iPads zu erlauben, wenn diese bereit sind, einen monatlichen Betrag (geldwerter Vorteil) an die Gemeinde zu zahlen.

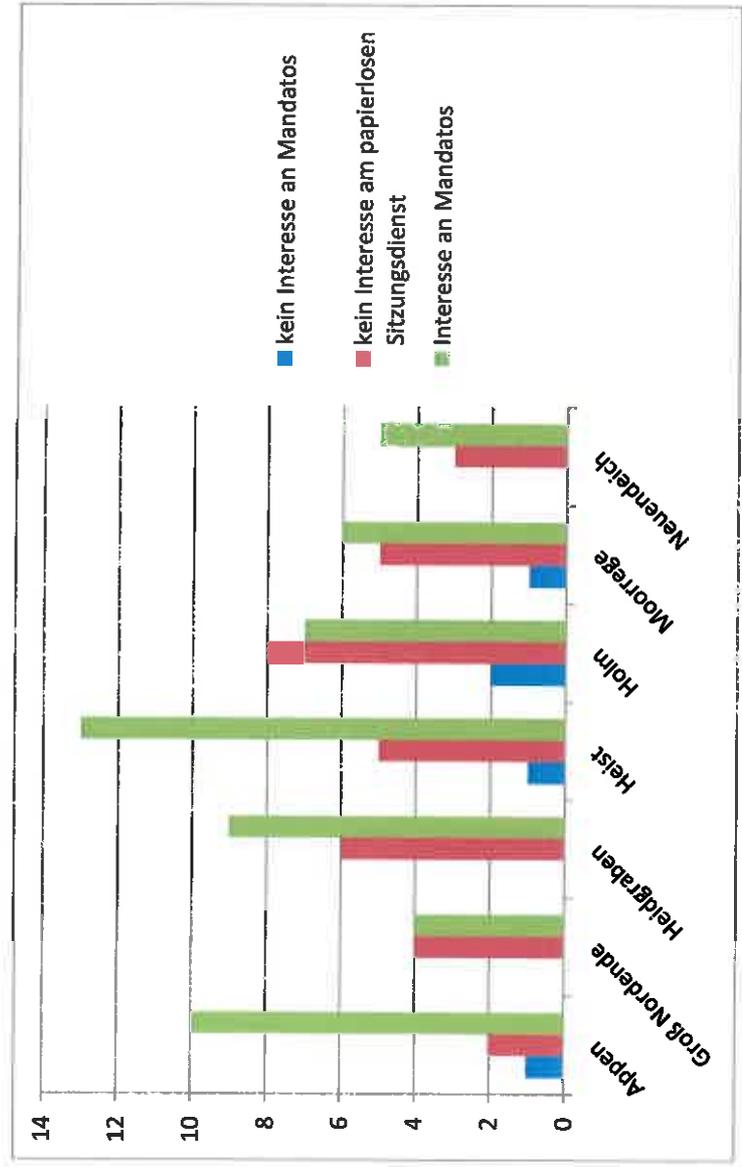
Hagen

Anlagen:

- Ergebnisse zur Umfrage vom 23.07.2014 Mandatos-App
- Kostenaufstellungen

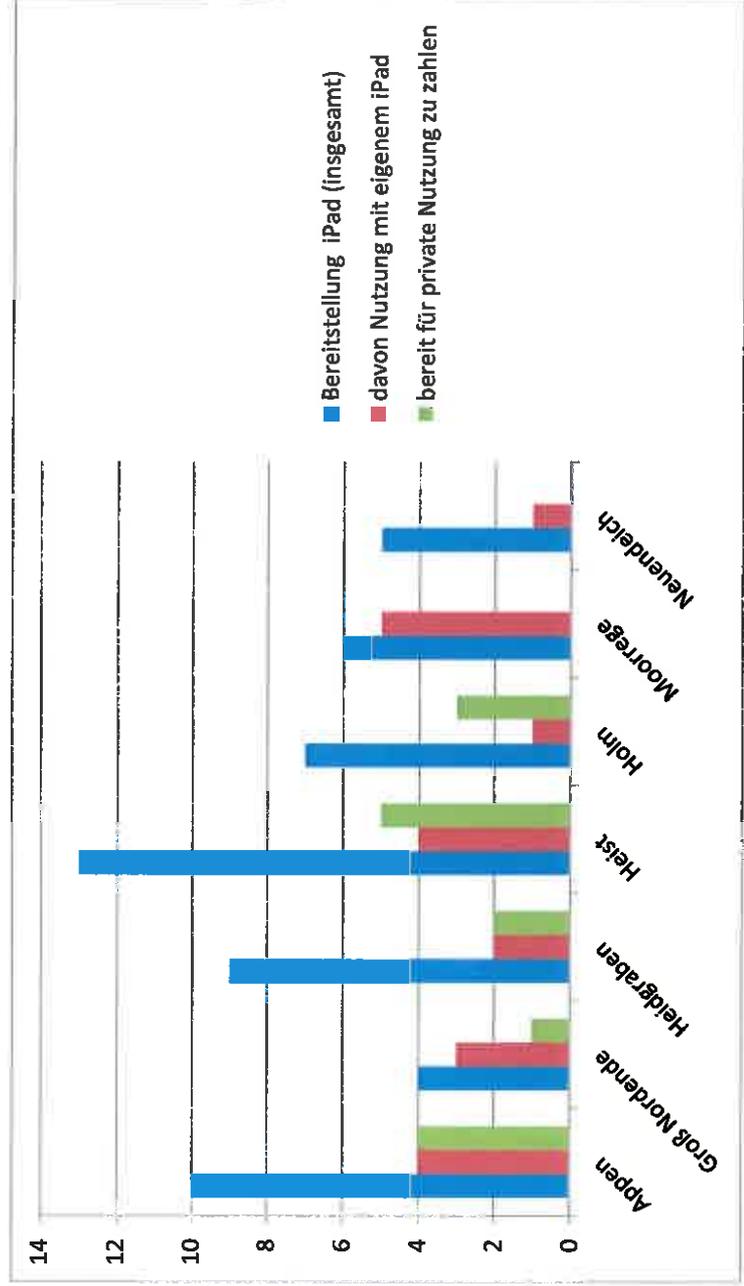
Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	kein Interesse an Mandatos	Interesse am papierlosen Sitzungsdienst	Interesse an Mandatos
Appen	1	2	10
Groß Nordende	0	4	4
Heidgraben	0	6	9
Heist	1	5	13
Holm	2	8	7
Moorrege	1	5	6
Neuendeich	0	3	5



Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	Bereitstellung iPad (insgesamt)	davon Nutzung mit eigenem iPad	bereit für private Nutzung zu zahlen
Appen	10	4	4
Groß Nordende	4	3	1
Heidgraben	9	2	2
Heist	13	4	5
Holm	7	1	3
Moorrege	6	5	0
Neuendeich	5	1	0



Kostenübersicht Anschaffung iPads für den Sitzungsdienst
laut Angebot der Telekom

1. Beschlussvorschlag 1: private Anschaffung mit Zuschuss der Gemeinde
(Grundlage zur Bemessung des gemeindlichen Zuschusses)

Modell	Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)
iPad air mit 32 GB	765,68 €
alternativ	
iPad air 2 mit 16 GB	675,36 €

2. Beschlussvorschlag 2: Beschaffung durch die Gemeinde mit Übernahme der Kosten für Endgerät, Datentarif und MDMS*

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS*)
iPad air mit 32 GB	249,95 €	330,67 €
alternativ		
iPad air 2 mit 16 GB	219,95 €	330,67 €

*Mobile-Device-Management-Software

3. Beschlussvorschlag 3: Beschaffung durch die Gemeinde über den SHZ
(bei geschätzter Abnahme von 52 Geräten laut Umfrage vom 23.07.14 werden nur 35 berechnet)
Voraussetzung: Abnahme eines Digitalabo pro Gerät (52) mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS* + Digitalabo)
iPad air 2 mit 16 GB	199,00 €	558,67 €

Erläuterung zu den jährlichen Kosten

	monatliche Kosten (inkl. MwSt)
MDMS	2,86 €
Datentarif	29,94 €
Digitalabo	19,00 €

Gemeinde Heidgraben

Uetersener Str.8
25436 Heidgraben

Heidgraben, d. 3.11.2014

Sty *Wulfers - u - Bildung*

Betr.: EDV-Anlage in der Gemeindebücherei

Gemeinde Heidgraben
Eingang 05.11.2014
Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da ich bislang in der Gemeindebücherei noch mit dem Betriebssystem Windows-XP (DOS) arbeite, dessen Dienst im April d.J. eingestellt wurde, muss ich mich neu orientieren. Es gibt keine Updates mehr und das Programm, speziell der Internet-Zugang, kann nicht mehr entsprechend gesichert werden. Ein Zusammenbruch des Systems hätte für uns ungeahnte Folgen. Die Lizenzen für die Software des neuen Windows-Systems für den Betrieb kleinerer Büchereien ersetzen das DOS-Programm, müssen aber auch neu installiert werden. Die Hardware habe ich bereits mit Herrn Peter Timm besprochen. Die Kostenangebote seitens der Büchereizentrale füge ich bei.

Ich beantrage, für das kommende Jahr die Mittel für die Fortführung der EDV in der Gemeindebücherei bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sörensen
Marion Sörensen

Buecherei Heidgraben

Von: ""Klaus-Jürgen Sommerschuh (BZSH)"" <sommerschuh@bz-sh.de>
An: "714 Gemeindebücherei Heidgraben" <buecherei.heidgraben@web.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 09:51
Betreff: Umstellung von Library-DOS auf Library-for-Windows
 Hallo Frau Sörensen,

ich bedaure, dass wir Ihnen nach Ihrer telefonischen Anfrage aus verschiedensten Gründen noch kein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zur Umstellung auf Library-light machen konnten.

Die Kosten für eine Umstellung setzen sich zusammen aus:

1. der Lizenzgebühr für Library light (2578): 699,- Euro zzgl. MWSt.
(s.a. <http://www.fleischmann.org/index.php?topic=produkte&subtopic=preiselgt>)
2. optional: Lizenzgebühr Windows Fremddatenpool Upgrade (3357): 345,- Euro zzgl. MWSt.
(s.a. http://www.fleischmann.org/index.php?topic=produkte&subtopic=preise_fremddatenpool)
3. dem Beschaffungs-, Installations- und Konfigurationsaufwand per Fernwartung: 49,90 Euro pro Stunde
4. dem Aufwand für die Altdatenübernahme: 49,90 Euro pro Stunde
5. der Rechnungslegung: 7,85 Euro
6. optional:
Durchführung der Arbeiten vor Ort statt über Fernwartung (TeamViewer): 119,85 Euro pro Anfahrt und Mitarbeiter.

Der Aufwand ist abhängig von Ihren individuellen Rahmenbedingungen zu kalkulieren. Nach den bisherigen Erfahrungen gehen wir von ca. 10 Stunden aus.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A.
 Klaus-Jürgen Sommerschuh

Am 20.10.2014 um 07:56 schrieb Magret Much:

Lieber Herr Sommerschuh,
 diese Mail habe ich Von Frau Sörensen aus Heidgraben erhalten. Vielleicht können Sie sich einmal mit Frau Sörensen in Verbindung setzen.
 Grüße von nebenan

i.A.
 Margarete Much
 Stellvertretende Leitung der Büchereiabteilung
 Büchereizentrale Schleswig-Holstein
 Postfach 680
 24752 Rendsburg
 Tel.: 04331-125453
 Mail: much@bz-sh.de
www.bz-sh.de

Von: Buecherei Heidgraben [<mailto:buecherei.heidgraben@web.de>]
Gesendet: Dienstag, 7. Oktober 2014 09:13
An: Magret Much
Betreff: Re: Fachkonferenz am 29.10.2014

28.10.2014



Ö 15 Gemeinde Heidgraben

Eingang

Bürgermeister

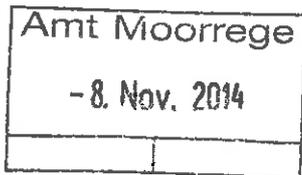
www.gs-heidgraben.de

Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben

Tel.: 0 41 22 / 36 26

Fax: 0 41 22 / 40 77 14

Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de



Heidgraben, 28.10.2014

Gemeinde Heidgraben
z. H. Herrn Hagen
Uetersener Str. 8
25436 Heidgraben

Zur Sitzung
1/ Kultur- u. Bildung
2/ Bauanschluss

Antrag für Anschaffungen der Grundschule Heidgraben für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Hagen!

Wir beantragen folgende Anschaffungen für das Jahr 2015:

- Eine größere Spüle für die Mensa (ca. 425,- € + Montage)
- Möbel für das Schulleiterbüro
- Einen Zuschuss zum Pony-Projekt (ca. 150,- € für ein halbes Jahr), Wegfall des Garten-, Rugby- u. Tanzprojektes
- Erneuerung der Seilschaukel
- Anbau eines neuen Klassenraumes

Die Zahlen der Klassenstärken für 2015/16 setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Klasse = 32 Heidgrabener Kinder und 14 Anmeldungen von auswärtigen Kindern
2. Klasse = 28 Kinder (1 Autist)
3. Klasse = 27 Kinder (1 Kind mit Schulbegleitung)
4. Klasse = 25 Kinder

Beantragung eines Hausmeisters, der für Schule und Kindergarten zuständig ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ingeborg Lieklich
(Schulleiterin)

Freiwillige Feuerwehr Heidgraben



seit 1934

FF Heidgraben Schulstraße 49 25436 Heidgraben

An den Bürgermeister
der Gemeinde Heidgraben sowie
an alle Gemeindevertreter/innen

Gemeinde Heidgraben

Eingang 26.11.14

Bürgermeister

FA - 01.12.2014
Gv 11.12.2014

Amt Moorrege
27. Nov. 2014

Heidgraben, den 24.11.2014

**Betr.: Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben
hier : Sachstand und gleichzeitige Darstellung der zwingend notwendigen sowie schon jetzt
planbarer Bedarfe**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung,**

es ist an der Zeit, das ich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanungen, nicht nur auf das Haushaltsjahr 2015 bezogen, darauf hinweise, das wir gemeinsam sehenden Auges, insbesondere auch aufgrund der rapide wachsenden Einwohnerzahl und der damit einhergehenden Zunahme der Brandlast, auf den Punkt zusteuern, an dem ich als Wehrführer der Gemeinde Heidgraben den Brandschutz, wie ihn der Gesetzgeber vorschreibt, nicht mehr als gewährleistet vermelden kann. Und das sage ich bitteren Ernstes gleichwohl mir die finanzielle Lage des Gemeinde hinlänglich bekannt ist.

Fangen wir mit dem größten Kostenfaktor an. Wie Sie alle wissen ist unser LF8 mittlerweile 37 Jahre alt und entspricht seit langem schon nicht mehr den technischen Anforderungen der heutigen Zeit. Mir ist bewusst das ich hier eine Investition von 250000,- bis 300000,- € anspreche. Allerdings dürfte Ihnen der Anschaffungsbedarf ja nicht unbekannt sein, da er ja schon seit Jahren als planerischer Punkt in den Investitionsprogrammen im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2015 gestanden hat. Zwischenzeitlich ist dieser Punkt bereits in das Jahr 2017 geschoben gewesen und seit dem Jahr 2014 planerisch überhaupt nicht mehr erkennbar. Das letzte Feuerwehrfahrzeug wurde im Alter von 32 Dienstjahren 1999 ersetzt. Das heißt der Erneuerung des nunmehr zu ersetzenden Fahrzeuges erfolgt, wenn man den Planungen glauben schenken darf mit voraussichtlich 40 Dienstjahren auf dem

Wehrführer HBM Tobias Kluj
Schulstraße 49, 25436 Heidgraben
Handy: 015208539908 Privat: 04122 9278479

stv. Wehrführer HLM Martin Bade
Rue de Challes 2c, 25436 Heidgraben
Handy: 01739627781 Privat: 04122 9896933

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG
IBAN: DE11 2219 1405 0047 8130 90 BIC: GENODEF1PIN

Buckel. Davon ausgehend, das dies auch so passiert, muss ich notwendigerweise darauf hinweisen, das dann das zweite Fahrzeug, unser LF 8/6 auch schon 18 Jahre alt sein wird. Das bedeutet, das nach dem Kauf und Ersatz des einen Fahrzeuges, gleichermaßen schon mit dem Sparen für das nächste begonnen werden kann und muss. Ich bitte dies bei Ihren Planungen und Überlegungen mit aufzunehmen.

Der Einsatz bei der Fa. Klei hat gezeigt, das wir auf dem zu ersetzenden Fahrzeug dringend Hohlstrahlrohre benötigen. Dies würde die Beschaffung von drei Rohren bedeuten, die selbstverständlich später auf das neue Fahrzeug übernommen werden könnten.

Die Dienst und Schutzkleidung sowohl der aktiven als auch der Jugendfeuerwehr ist an ihre Verschleißgrenze gelangt. Reparaturen stehen mittlerweile nicht mehr im Verhältnis zu einer Neubeschaffung. Unabhängig davon erfüllen div. Einsatzjacken aufgrund ihrer Nutzung nicht mehr den Sicherheitsaspekten. diesbezüglich sollten umgehend Gespräche geführt werden, um ggf. auch über einen Nachtragshaushalt eine Finanzierung sicherzustellen zumal die unten angeführte Beschaffung der Feuerwehrhaltegurte dann hinfällig wäre, da die neuen Jacken diesbezüglich anders ausgerüstet und konzeptioniert sind..

Wie mir erst vor Kurzem bekannt geworden ist, entsprechen die Hallentore der Feuerwehrwache nicht mehr den Vorschriften. Hier wird es zu erheblichen Technischen Veränderungen im Jahre 2015 kommen müssen um auch eine technische Abnahme der Tore zu erhalten. Laut dem ausführenden Monteur könnte sich sogar eine kompletter Neueinbau als kostengünstiger gegenüber einer Sanierung erweisen.

Nun komme ich zu den kleinen nicht weniger wichtigen Ausrüstungsgegenständen deren Beschaffung keinen Aufschub dulden.

Im Jahre 2015 müssen folgende Ausrüstungsgegenstände beschafft werden:

- 1. Drei neue Akkus für die Handlampen auf dem LF8/6 alternativ neue Lampen da sie bekanntlich ja bereits 15 Jahre alt sind
(1 Akku kostet ca. 180,00€; eine komplette Lampe ca. 300,00€)**
- 2. Siebzehn neue Feuerwehrhaltegurte, da sie altersbedingt und gesetzlich vorgeschrieben auszusondern sind. (1 Gurt kostet ca. 80,00 €)**
- 3. Fünf neue Feuerwehrhalteleinen auch diese sind nicht mehr einsatztauglich (eine Leine liegt bei ca. 40,00€)**
- 4. Drei Akkus für Handsprechfunkgeräte (1Akku kostet ca. 40,00€)**

Mit kameradschaftlichem Gruß



T. Kluj -Wehrführer -